

Landkreistag Rheinland-Pfalz

GESCHÄFTS- BERICHT 2024



79. Hauptversammlung 20.11.2024 in Ramstein-Miesenbach Landkreis Kaiserslautern

Der Geschäftsbericht wurde im Oktober 2024 abgeschlossen und der 79. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 20.11.2024 in Wittlich vorgelegt. Ab 21.11.2024 steht dieser auf unserer Homepage zum Download bereit:

<https://landkreistag.rlp.de/homepage/downloads/geschaeftsberichte/>

Inhaltsverzeichnis



Vorwort 4
Landrat Achim Schwickert
Vorsitzender des Landkreistages Rheinland-Pfalz



Vorwort 7
Geschäftsführender Direktor Andreas Göbel



Grußwort 9
Landrat Ralf Leßmeister, Kaiserslautern



Moderne Verwaltung 11



Konflikte um erneuerbare Energie, Umwelt und natürliche Ressourcen und ÖPNV 20



Gesellschaftlicher Zusammenhalt 34



Sozialer Zusammenhalt 39



Kulturelle Vielfalt 52



Finanzielle Fundamente 56

Vorwort

Landrat Achim Schwickert

Vorsitzender des Landkreistages Rheinland-Pfalz



Wir leben in einer Zeit voller Herausforderungen und Umbrüche, die die Landkreise in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren stark geprägt haben. In den letzten beiden Jahren sahen wir uns erneut mit vielfältigen Krisen konfrontiert, die sowohl die Agenda des Landkreistages als auch die tägliche Arbeit in den Landkreisen erheblich beeinflussten. Zwar konnten wir den durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten internationalen Gesundheitsnotstand, der im Mai 2023 von der Weltgesundheitsorganisation aufgehoben wurde, überwinden, doch die Folgen der Pandemie sind weiterhin spürbar, insbesondere in den ländlichen Räumen, die unter strukturellen Schwächen leiden. Zudem wurde unser gesellschaftlicher Zusammenhalt durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine stark auf die Probe gestellt. Die damit verbundenen Herausforderungen - von der Unterbringung und Integration der Kriegsflüchtlinge bis hin zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen - sind in den Landkreisen allgegenwärtig und wurden durch

den Anstieg von Schutzsuchenden aus anderen Krisenregionen weiter verschärft, was enorme personelle und finanzielle Anstrengungen erfordert.

Gleichzeitig dürfen wir die langfristigen Herausforderungen nicht aus den Augen verlieren, die sich vor allem in den ländlichen Regionen in Rheinland-Pfalz immer deutlicher abzeichnen. Hier sehen wir uns insbesondere mit den Folgen des demografischen Wandels konfrontiert. Der Pflegenotstand, der Mangel an Kita-Plätzen und Lehrkräften, der Ärztemangel sowie der generelle Fachkräftemangel belasten unsere Landkreise in einem Ausmaß, das entschlossenes Handeln erfordert. Es wird künftig darauf ankommen, die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen. Die konsequente Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, der Einsatz neuer Technologien und die aktive Einbindung der Zivilgesellschaft sind dabei unverzichtbare Schritte, um auch mit begrenzten Mitteln eine gleichbleibend hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Die Krisenzeiten, die wir durchleben, haben das Sicherheitsbedürfnis unserer Bevölkerung deutlich verstärkt. Dieses Bedürfnis betrifft nicht nur den Zivil- und Katastrophenschutz, sondern reicht weit darüber hinaus und schließt den sozialen Zusammenhalt sowie die soziale Sicherheit in unserer Gesellschaft mit ein. Die Menschen in den ländlichen Regionen erwarten zu Recht, dass ihre Sicherheit umfassend gewährleistet wird - sei es in Form von effektivem Katastrophenschutz, zuverlässiger medizinischer Versorgung oder sozialer Stabilität. Dabei spielen auch wirtschaftliche Faktoren eine entscheidende Rolle, denn soziale Sicherheit ist ohne eine starke wirtschaftliche Basis kaum denkbar.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, sind starke Unternehmen im ländlichen Raum unverzichtbar. Sie schaffen nicht nur Arbeitsplätze, sondern tragen auch maßgeblich zur wirtschaftlichen Stabilität und Attraktivität der Regionen bei. Die Präsenz lokaler Betriebe und Unternehmen

bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort nicht nur Beschäftigung, sondern auch Teilhabe und Perspektiven. Arbeitsplätze in der Region tragen dazu bei, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und den sozialen Zusammenhalt zu fördern. Damit dies gelingt, müssen wir allerdings dafür sorgen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen nicht durch übermäßige Bürokratie erschwert werden.

Ein echter Bürokratieabbau ist dringend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und damit letztlich auch die wirtschaftliche Grundlage für soziale Sicherheit zu sichern. Verwaltungsprozesse müssen vereinfacht, überflüssige Regulierungen abgebaut und die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Der Abbau bürokratischer Hürden darf jedoch nicht nur in Sonntagsreden gefordert, sondern muss konsequent umgesetzt werden. Dies erfordert eine klare Prioritätensetzung in der Gesetzgebung und eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Verwaltungsebenen, um die Unternehmen zu entlasten und ihnen Raum für Wachstum und Innovation zu geben.

Neben der Entlastung der Unternehmen ist eine intakte und leistungsfähige Infrastruktur von zentraler Bedeutung. Dies umfasst nicht nur den Ausbau von Verkehrswegen wie Straßen und Schienen, sondern auch die Sicherstellung einer flächendeckenden digitalen Versorgung. Eine stabile digitale Infrastruktur ist heute ein entscheidender Standortfaktor, der den ländlichen Raum für Unternehmen und Fachkräfte attraktiv macht. Nur wenn die digitale Vernetzung gewährleistet ist, können moderne Arbeitsformen und neue Geschäftsmodelle erfolgreich umgesetzt werden. Genauso wichtig sind jedoch auch gut ausgebaute Verkehrsanbindungen, um den Menschen eine verlässliche Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Bildungsangeboten und Gesundheitseinrichtungen zu ermöglichen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen jedoch, unter denen die Landkreise agieren müssen, haben sich in einer Weise verschlechtert, die man ohne Übertreibung als krisenhaft bezeichnen kann. Die Kreishaushalte befinden sich faktisch im freien Fall. Dies ist nicht nur auf die konjunkturelle Schwächephase zurückzuführen, sondern hat vor allem strukturelle Ursachen: In den vergangenen Jahren wurden die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Landkreise ständig erweitert, und die Kosten für deren Erfüllung sind regelrecht explodiert, während die finanzielle Ausstattung der Landkreise nicht im gleichen Maße angepasst wurde. Besonders bei der Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie der Krankenhausversorgung stoßen wir zunehmend an unsere Belastungsgrenzen.

Wir müssen daher eine ehrliche Debatte darüber führen, welche Aufgaben künftig prioritär erfüllt werden können und welche zurückgestellt werden müssen. Der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene ist gefordert, den Umfang und die Tiefe der kommunalen Pflichtaufgaben neu zu justieren. Die Landkreise können nur dann ihre Aufgaben wirksam erfüllen, wenn die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt werden. Ein Umdenken ist hier dringend notwendig, um eine dauerhafte Überforderung der kommunalen Finanzen zu verhindern und die kreiskommunale Selbstverwaltung zu bewahren.

Es ist uns daher ein zentrales Anliegen, auf die Eigenständigkeit der Landkreise hinzuweisen. Eine Bevormundung durch Bund oder Land ist nicht akzeptabel. Wir sind nicht bloß die ausführenden Organe der übergeordneten Ebenen, sondern eigenständige Verwaltungseinheiten mit einer tief verankerten kommunalen Selbstverwaltung. Diese Selbstverwaltung ist nicht nur ein verfassungsrechtliches Prinzip, sondern auch Ausdruck demokratischer Teilhabe und Garant für eine auf die Bürgerinnen und Bürger abgestimmte Politik. Die Vielfalt unserer Landkreise und Kommunen in Rheinland-Pfalz erfordert differenzierte Lösungen, die den spezifischen Bedingungen vor Ort Rechnung tragen. Eine Einheitslösung für alle ist der falsche Weg, denn sie vernachlässigt die

unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedürfnisse der Menschen in den ländlichen und städtischen Regionen.

Gerade in Zeiten zunehmender Polarisierung, Informationslobbyismus und wachsender Politikverdrossenheit sehen wir in der Stärkung der kommunalen Ebene eine Chance, die Bürgerinnen und Bürger wieder stärker in die politischen Prozesse einzubinden. Die Gestaltung der Lebensbedingungen vor Ort ist der Kernbereich, in dem Politik für die Menschen konkret erfahrbar wird. Die hohe Wahlbeteiligung bei den rheinland-pfälzischen Kommunalwahlen hat gezeigt, dass das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Mitgestaltung ihres unmittelbaren Umfelds groß ist. Diese demokratische Teilhabe ist für uns nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch eine große Chance, um Vertrauen in die politischen Entscheidungsprozesse zurückzugewinnen und extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund appelliere ich an Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen, ihre gemeinsame Verantwortung ernst zu nehmen. Es muss sichergestellt werden, dass die Rahmenbedingungen so ausgestaltet sind, dass die Kommunen weiterhin handlungsfähig bleiben. Überregulierung und eine allzu detaillierte Vorgabe von Standards durch den Bund oder das Land untergraben die kommunale Selbstverwaltung und schwächen die Gestaltungskraft der Landkreise. Wir benötigen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Interessen und spezifischen Bedürfnisse der ländlichen Räume berücksichtigt und den Kommunen ausreichend Spielraum für passgenaue Lösungen lässt.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz zu stärken und ihre Zukunft zu gestalten. Nur wenn wir zusammenstehen, können wir die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen meistern und eine lebenswerte Zukunft für alle Bürgerinnen und Bürger in unserem Bundesland sicherstellen.



Achim Schwickert
Landrat
Vorsitzender des Landkreistages Rheinland-Pfalz

Vorwort

Andreas Göbel

Geschäftsführender Direktor des Landkreistages Rheinland-Pfalz



Ohne Landkreise ist kein Staat zu machen. Dieser Satz mag nicht neu sein, aber er ist aktueller denn je. Landkreise sind Heimat und Lebensraum für die große Mehrheit der rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger. Und der allergrößte Teil fühlt sich in unseren Landkreisen wohl. Damit das so bleibt, ist es ungeheuer wichtig, dass Kreistage und Verwaltungen der Kreise wieder über mehr Gestaltungsspielraum verfügen. Die kommunale Selbstverwaltung darf nicht nur im Grundgesetz und in der Landesverfassung stehen, sie muss auch gelebt werden können - durch Unterstützung des Ver-

einslebens, der Feuerwehren und der Musikschulen. Im Mittelpunkt müssen die örtlichen Aufgaben stehen.

Denn wir blicken auf eine nun schon länger andauernde Entwicklung zurück, in der alle kommunalen Ebenen, Kreise, Städte und Gemeinden mit der Wahrnehmung immer komplexer werdenden staatlichen Aufgaben konfrontiert sind, ohne dass damit eine entsprechende finanzielle Ausstattung einhergeht. Die Entwicklung einer auf Einzelfälle konzentrierten Regelungsdichte, die zu einem „Immer komplizierter, Immer mehr, Immer besser, Immer teurer“ führt, muss an ihr Ende kommen. Zu mehr Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger führen zusätzliche Leistungsansprüche gerade nicht. Denn jede neue Leistung, die einer bestimmten Gruppe zugutekommt, führt zu Begierlichkeiten anderer und fördert ein Anspruchsdenken gegenüber dem Staat, das unerfüllbar ist. Kreisverwaltungen werden auf diese Weise nicht selten gezwungen, ihre eigenen originären Aufgaben zurückzustellen, weil es sowohl am Personal als auch am nötigen Geld fehlt. Danach muss man nur auf die letzten Berechnungen des Deutschen Landkreistags verweisen, wonach sich das Defizit der kommunalen Ebene im Vergleich zum Vorjahr auf eine Rekordhöhe von 13,2 Mio. € verdoppelt.

Eine wesentliche Ursache dafür liegt in einem ungebremsten Kostenanstieg bei den Sozialleistungen. So haben sich die Ausgaben hier bundesweit seit 2005 verdoppelt. Und in diesem Jahr erleben wir in Rheinland-Pfalz bei der Eingliederungshilfe vielfach eine deutliche Ausgabensteigerung. Natürlich steht es außer Frage, dass wir über eine soziale Infrastruktur verfügen, die die Menschen auffängt, die auf Hilfe angewiesen sind. Dies ist Wesenskern unseres Sozialstaates. Quantitative Ausgabensteigerungen sind per se aber kein Qualitätsmerkmal eines gut funktionierenden Sozialstaates. Vielmehr sollten wir den Erfolg danach bemessen, ob die mit den Ausgaben verfolgten Ziele überhaupt erreicht werden oder aber ob sie in anderer Weise effektiver wahrgenommen werden können.

Angesichts dieser Entwicklungen ist eine Konzentration auf das Wesentliche mehr als geboten. Kreise übernehmen zentrale Leistungen vor Ort: Sie schaffen Raum für Innovationen, sichern die Daseinsvorsorge, tragen zur öffentlichen Sicherheit bei und stellen Infrastruktur für Bildung, Soziales und Kultur bereit.

Damit dies auch in Zukunft gelingt, braucht es eine moderne, leistungsfähige und bürgernahe Verwaltung. Dies ist zentral für unser Gemeinwesen. Denn auf der kommunalen Ebene, mithin wesentlich in den Kreisen, entscheidet sich die Zukunft des Verhältnisses der Bürgerinnen und Bürger zu staatlichen Institutionen. Denn Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen haben den meisten Kontakt mit dem Staat, wenn sie mit kommunalen Behörden in Kontakt treten.

Zuletzt möchte ich noch auf eine Neuerung in der Geschäftsstelle hinweisen. Seit 01.07.2024 haben wir mit Herrn Malte Feldmann eine juristische Verstärkung erhalten. Er kümmert sich schwerpunktmäßig um das Kommunal-, Verwaltungs- und Staatsrecht.



Andreas Göbel
Geschäftsführender Direktor

Grußwort

Landrat Ralf Leßmeister

anlässlich der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz im
Landkreis Kaiserslautern



Der Landkreis Kaiserslautern liegt in der schönen Westpfalz, umfasst eine Fläche von 640 Quadratkilometern und wird umgrenzt von dem Donnersbergkreis und den Landkreisen Kusel, Bad Dürkheim und Südwestpfalz. Rund 108.000 Menschen leben hier; zählt man die nicht meldepflichtigen Nato-Streitkräfteangehörigen auf und außerhalb der Airbase Ramstein dazu sind es rund 140.000 Menschen.

Viele von ihnen betätigen sich im Ehrenamt, sind in Vereinen tätig, packen dort an, wo es nötig ist – und es gibt immer viel zu tun! Die Herausforderungen unserer Zeit stellen auch unseren Landkreis vor eine große Aufgabe – doch wir sind bekannt für unsere Zuversichtlichkeit und sehen die Zukunft positiv.

Fast ein Drittel des Pfälzerwaldes liegt auf dem Gebiet des Landkreises - ein Paradies für Wanderer. Besonders die romantische Karlstalschlucht findet großes Besucherinteresse. Zahlreiche historische Bauwerke laden zum Besichtigen ein, darunter beispielsweise die Abtei- und Simultanpfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Otterberg, zweitgrößte Kirche in der Pfalz nach dem Speyrer Dom. Dazu kommt eine Vielzahl von Burgen, Schlössern und Fachwerkhäusern.



Der Landkreis ist über die Autobahnen A6, A63 und A62 und das Streckennetz von Deutscher Bahn und dem VRN verkehrstechnisch hervorragend angebunden. Für mich als passioniertem Radfahrer ein großer Pluspunkt: Viele Radwege durchqueren das Kreisgebiet, mit dem Mountain-Bike-Park Pfälzerwald gibt es zudem einen touristischen Anziehungspunkt für ambitionierte Rad-sportler.

Als touristisches Highlight ist zum einen das Naturschutzgebiet der Mehlinger Heide als eines der größten Heidelandschaften in Süddeutschland und seit 2005 sehr beliebtes Ausflugsziel als Naherholungsgebiet und für Urlauber in der Pfalz und darüber hinaus zu nennen. Und zum anderen das Naturschutzgroßprojekt „Kranichwoog“ im ökologisch hoch bedeutsamen Naturraum der Westpfälzischen Moorniederung mit seinem Natura-2000-Erlebnisturm und dem Beweidungsprojekt mit karpatischen Wasserbüffeln.



Als Wirtschaftsstandort präsentiert sich der Landkreis besonders durch eine leistungsfähige Struktur aus Handel, Handwerk, Dienstleistung und Industrie. Die gemeinsame Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WfK) von Stadt und Landkreis Kaiserslautern kümmert sich seit Jahren erfolgreich um die Ansiedlung von neuen Firmen – doch inzwischen stehen wir hier am Anschlag der zur Verfügung stehenden Flächen.

Ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor ist die Airbase Ramstein, durch deren Präsenz zudem viele Nationalitäten im Landkreis vertreten sind und die nachbarschaftliche Gemeinschaft bereichern.

Um für die kommenden Jahre fit zu sein, steht der Breitbandausbau der Internetversorgung an vorderster Stelle. Zudem werden erhebliche Investitionen in umweltfreundliche und ressourcenschonende Technologien getätigt – Nachhaltigkeit ist ein entscheidender Faktor.



Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Landkreistages einen angenehmen Aufenthalt in unserem schönen und lebenswerten Landkreis und freue mich auf die zahlreichen, produktiven Gespräche.

Herzlichst Ihr

Ralf Leßmeister
Landrat

MODERNE VERWALTUNG

Digitalisierung

Die Landkreise in Rheinland-Pfalz verfolgen in bundesweit einzigartiger Weise eine gemeinsame Digitalisierungsstrategie. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, auch im Kontext der Digitalisierung zu mehr interkommunaler Zusammenarbeit zu kommen, die Sicherheit der Daten zu gewähren und durch Digitalisierung bürgerfreundlich und effizient zu arbeiten, zudem mittelfristig Personal zu entlasten bzw. entstehende Engpässe aufzufangen.

In Zusammenhang mit der Digitalisierungsstrategie gab es in 2023 mit einem Anbieter Vorprojekte zu einer gemeinsamen Cloud-Strategie, an der sich zunächst sechs, inzwischen acht Kreise beteiligen wollen. Mit der Cloud-Strategie ist nicht nur die Datensicherheit verbunden, sondern auch zunehmend die Ein-Produkt-Strategie mit dem Ziel, Anwendungen der Kreisverwaltung einheitlich, im Vergabeverfahren gebündelt und nicht auf den hauseigenen Servern zu nutzen.

Das kommunale Angebot an digitalen Bürger- und Unternehmensdiensten wächst beständig - neben Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, die immer häufiger deutschlandweit nachnutzbar nach dem „EFA“-Prinzip („Einer für Alle“) zur Verfügung stehen, entwickeln die rheinland-pfälzischen Kreise ihr digitales Angebot stetig weiter, indem sie Bürgern und Unternehmen über eine Antrags- und Prozessplattform entwickelte Leistungen bereitstellen. Der digitale Zugang zu diesen Leistungen bietet erhebliche Vorteile: Prozesse werden beschleunigt, Wartezeiten entfallen und physische Behördengänge werden ersetzt. Zudem ermöglichen digitale Prozesse in Zeiten des Fachkräftemangels den Kreisen, sich als attraktive und moderne Arbeitgeber zu präsentieren, die im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verstärkt Möglichkeiten des mobilen Arbeitens für ihre Beschäftigten anbieten können.

Die digitalen Dienste müssen nicht nur nutzerfreundlich und barrierefrei gestaltet werden, sondern auch hohen Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit genügen. Die Herausforderung liegt dabei nicht nur in der Umsetzung der technischen Infrastruktur, sondern auch in der Schulung des Personals und der Anpassung bestehender Verwaltungsprozesse.

Ein weiteres zentrales Element der Digitalisierung in Kommunalbehörden ist in diesem Zusammenhang auch das Business Continuity Management (BCM), das sicherstellt, dass die Verwaltung auch im Falle von Krisen oder IT-Ausfällen handlungsfähig bleibt. Dabei ist es wichtig, potenzielle Risiken zu identifizieren und Notfallpläne zu entwickeln, die eine schnelle Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ermöglichen. BCM sorgt nicht nur dafür, dass kritische Verwaltungsdienste jederzeit verfügbar bleiben, sondern schützt auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit der Kreise. Auch dieser Thematik widmet sich eine landkreisübergreifende Arbeitsgruppe im Rahmen der Digitalisierungsstrategie.

Die Digitalisierung verändert auch die Arbeitsweise in der Kreisverwaltung. Während klassische Büroarbeitsplätze in der Vergangenheit die Norm waren, setzt die moderne Arbeitswelt zunehmend auf flexible Arbeitsmodelle. Mobiles Arbeiten und hybride Arbeitsformen sind auch in den

Kreisverwaltungen angekommen. Diese Entwicklung erfordert eine entsprechende technische Ausstattung, aber auch eine Veränderung der Arbeitskultur.

Für die Kreise bedeutet dies einerseits, dass sie moderne IT-Lösungen bereitstellen müssen, die den sicheren Zugriff auf Verwaltungsdaten von verschiedenen Standorten aus ermöglichen. Cloud-Dienste, Virtual Private Networks (VPNs) und moderne Kommunikations- und Kollaborationstools spielen dabei eine zentrale Rolle. Gleichzeitig müssen die Arbeitsplätze in den Behörden vor Ort flexibel und ergonomisch gestaltet werden, um den wechselnden Anforderungen gerecht zu werden.

Das mobile Arbeiten stellt jedoch auch neue Herausforderungen an die IT-Sicherheit. So müssen beispielsweise sichere Verbindungen zu den internen Systemen gewährleistet und klare Regeln zum Umgang mit sensiblen Daten außerhalb des Büros festgelegt werden.

Die Digitalisierung bietet für Kommunalbehörden auch große Chancen. Durch die Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen können Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet und Ressourcen besser genutzt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in Zeiten des Fachkräftemangels von zeitraubenden Routineaufgaben entlastet werden und sich stärker auf komplexere und beratungsintensive Tätigkeiten konzentrieren. Zudem ermöglicht die Digitalisierung eine bessere Vernetzung und Kooperation zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen und -ebenen. Im Rahmen dieser Veränderungen bedarf es insbesondere auch des Prozessmanagements. Nachdem in einem gemeinsamen Projekt kreisübergreifend ein Prozessmodellierungswerkzeug beschafft wurde, widmet sich nun eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Modellierung der Verwaltungsprozesse in den Kreisverwaltungen. Durch die Zusammenarbeit soll insbesondere erreicht werden, dass die identischen Prozesse, die es durch die Aufgabengleichheit in den Kreisverwaltungen gibt, nicht von jedem Kreis von Grund auf neu erfasst und modelliert werden müssen - über eine interne Austauschplattform sollen die Prozessmodelle den anderen Kreisen nachnutzbar zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt erfordert die digitale Transformation erhebliche Investitionen in IT-Infrastruktur, Personalentwicklung und Sicherheitsmaßnahmen. Die Modernisierung der Verwaltung ist dabei ein langfristiger Prozess, der kontinuierliche Anpassungen und Weiterentwicklungen erfordert. Insofern ist eine angemessene Finanzausstattung der Landkreise unerlässlich, um auch weiterhin zielgerichtet im Bereich der Digitalisierung voranschreiten zu können.

Interkommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz

Im Januar haben die kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung eine Vereinbarung mit der Zielsetzung abgeschlossen, gemeinsam die Potenziale der interkommunalen Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz zu heben.

Aus Sicht der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände stellen sich Kooperationen insbesondere in den Bereichen der Verwaltungsdigitalisierung (z.B. bei der digitalen Abwicklung von standortunabhängigen Massenverfahren wie beispielsweise in den Feldern Elterngeld, Wohngeld sowie KFZ-Zulassungen), der Cybersicherheit, bei der Stärkung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie in Back-Office-Bereichen als besonders erfolgversprechend dar. Darüber hinaus wird jedoch das gesamte kommunale Tätigkeitsspektrum im Rahmen der IKZ einer finanziellen Unterstützung grundsätzlich zugänglich sein.

Wichtig bleibt jedoch weiterhin,

- die Eigenständigkeit und Identität der einzelnen Kommunen zu wahren,
- die Besonderheiten jeder Gemeinde zu berücksichtigen und
- die Zusammenarbeit dort zu fördern, wo sie einen klaren Mehrwert bringt.

Und diese strategische Entscheidung muss vor Ort von den kommunalen Entscheidungsträgern getroffen werden, die gemeinsam und sorgfältig abwägen, wo Städte, Gemeinden und Landkreise am besten zusammenarbeiten können, um einerseits den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger effektiv gerecht zu werden und sich andererseits zukunftsfähig aufzustellen.

Die Förderung basiert auf drei Säulen:

1. Einrichtung einer Transfer- und Beratungsstelle für Interkommunale Zusammenarbeit bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) eingerichtet. Ansprechpartner: Lucas Herbeck (0651 / 9494622)
2. Schaffung einer im Innenministerium angesiedelten Koordinierungsstelle für die interkommunale Zusammenarbeit. Ansprechpartner: Dr. Andreas Rath (06131 / 163374).
3. Förderrahmen als Anschubfinanzierung für Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit

Eine Förderung erfolgt entsprechend der Fördergrundsätze in Verbänden mit mindestens drei beteiligten Kommunen. Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen wird dann eine Festbetragsförderung in Höhe der folgenden pauschalen Förderbeträge gewährt:

- Kooperationsverbund mit drei beteiligten Kommunen: insgesamt bis zu 210.000 €,
- Kooperationsverbund mit vier und mehr beteiligten Kommunen: insgesamt bis zu 320.000 €.

Im Hinblick auf die Konstellationen sind einerseits 3er- und 4er-Kooperationsverbünde auf der gleichen Ebene - horizontale Kooperation - denkbar (z.B. Landkreise mit Landkreisen, Verbandsgemeinden mit Verbandsgemeinden) oder auch vertikale Verbünde (z.B. Landkreis mit zugehörigen Verbandsgemeinden). Zudem werden auch Kooperationsverbünde gefördert, die keine gemeinsamen Verwaltungsgrenzen haben. Im Zeitalter der digitalisierten Zusammenarbeit sind solche Kooperationen sehr gut möglich. Zu sämtlichen skizzierten Konstellationen liegen aktuell bereits Anfragen vor.

Auf der Ebene der Landkreise zeigt das Interesse nahezu ausschließlich in Richtung der Massenvorfahren. In einer Anfrage wird eine Kooperation von drei Landkreisen und einer Stadt im Bereich des Vormundschaftswesens angestrebt. Das Modellvorhaben Eifel-Mosel-Hunsrück (EMH) erweitert seine Kooperationstätigkeiten um eine komplexe Digitalisierungsstrategie (Bürgerportal, Servicenummer 115 usw.). Die Modellvorhaben zeigen, dass nach einem ersten gemeinsamen Projekt die weitergehende Zusammenarbeit angeregt wird.

Die Beratungsleistungen in MdI und ADD erstrecken sich von der Wahl einer passenden Rechtsform in der Zusammenarbeit über die Festlegung des Fördergegenstandes und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen bis hin zu den zeitlichen Aspekten des Förderverfahrens.

Es kann in Aussicht gestellt werden, dass für die oben genannten Projekte seitens des Landes finanzielle Unterstützung sowie organisatorische Mithilfe durch die Koordinierungsstelle im MdI und durch die Transfer- und Beratungsstelle der ADD erfolgt.

Modellprojekt „Strukturlotse“

Das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderte Modellprojekt „Strukturlotse“¹ erhält eine Projektverlängerung um ein halbes Jahr bis Ende 2024, um die verschiedenen Übertragbarkeitsansätze weiterzuentwickeln. Zudem soll die verbleibende Projektlaufzeit auch dafür genutzt werden, um weitere mögliche Kooperationspotenziale zwischen den vier beteiligten Kreisen zu betrachten.

Übertragbarkeit wird modular betrachtet

Das vergangene Projektjahr war vor allem von der Fragestellung geprägt, wie das Modellprojekt auf andere Landkreise oder interkommunale Verbünde übertragen werden kann. Die Übertragbarkeit ist häufig ein kritischer Punkt bei solchen Modellprojekten, da innerhalb des Projektes entsprechende Fördermittel für zusätzliche Personalstellen zur Verfügung stehen, in anderen Kommunen aber ebensolche fehlen. Somit ist die Übertragbarkeit besonders in personalintensiven Modellprojekten wie diesem eine besondere Herausforderung.

Die Situation im Modellprojekt ist sehr individuell, sodass das Modellprojekt nicht vollständig auf andere Kreise oder interkommunale Verbünde übertragen werden kann. Stattdessen sind verschiedene Übertragbarkeitsansätze als einzelne Bausteine entwickelt worden. Durch die modulare Betrachtung ermöglicht sich eine individuell angepasste Übertragbarkeit für andere Landkreise und regionale Entwicklungsagenturen.

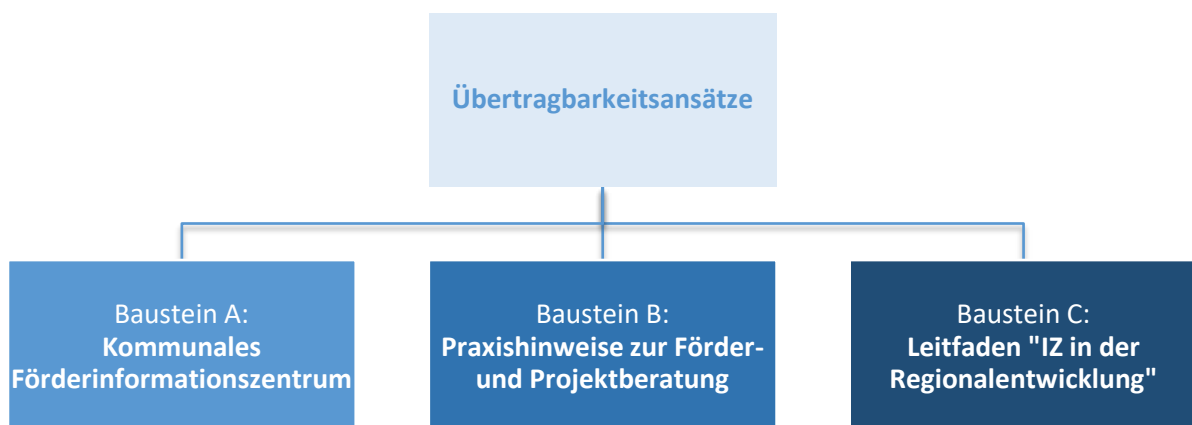


Abbildung 1: Übertragbarkeitsansätze aus dem Modellprojekt "Strukturlotse"

Baustein A: Kommunales Förderinformationszentrum

Der im Rahmen des Modellprojektes durchgeführte Förderscan sowie die Erstellung von Förderinfos und die Information der Akteure und Akteurinnen in der Region sollte perspektivisch nicht durch Kommunen kompensiert werden müssen. Stattdessen hat die Geschäftsstelle des Landkreistages gemeinsam mit den Verbundpartnern die Idee eines kommunalen Förderinformationszentrums

¹ Offizieller Projekttitel ist „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung der Kreise – Gemeinsam Innovationsprojekte in den Gemeinden unterstützen“.

(KoFiz) entwickelt. Dieses sollte idealerweise beim Land Rheinland-Pfalz angesiedelt sein und eine Erstberatung und Orientierung in der Förder- und Beratungslandschaft bieten. Durch eine vollständige Darstellung der Landesförderungen sowie entsprechende Hinweise zu neuen Förderaufrufen auf Bundes- und EU-Ebene könnte hier eine einheitliche Förderinformationsarchitektur für die Kommunen in Rheinland-Pfalz geschaffen werden. Die Idee eines KoFiz wurde von der Geschäftsstelle im Oktober 2023 erstmalig dem *Ministerium des Innern und für Sport – Abteilung 8 Wiederaufbau und Kommunalentwicklung* vorgestellt. Nach einem ersten konstruktiven Austausch wurde eine Folgegespräch im März 2024 vereinbart, um auf Basis eines ersten groben Konzeptes die Diskussion zu vertiefen. Das KoFiz wurde seitens des Ministeriums grundsätzlich für sinnvoll erachtet und es wurde vereinbart, den Ansatz des KoFiz im größer angelegten interkommunalen Kooperationsprozess des Landes und der kommunalen Spitzenverbände zu berücksichtigen.

Baustein B: Praxishinweise zur Förder- und Projektberatung

Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt in puncto Förder- und Projektberatung werden vom Strukturlotsen des Landkreistages in Form von Praxishinweisen zusammengetragen. Dabei gliedern sich die Praxishinweise in nachfolgende Phasen:

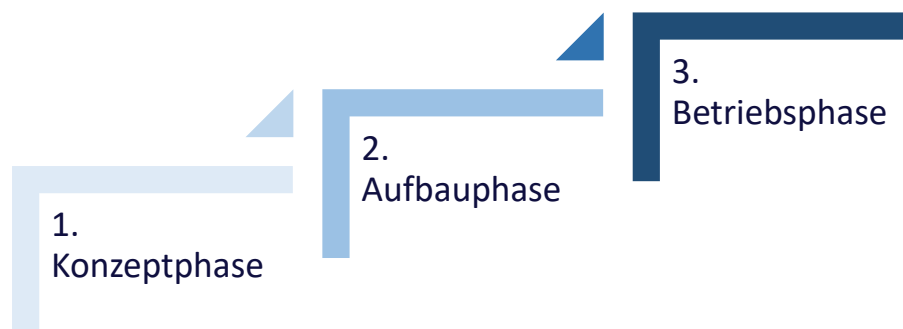


Abbildung 2: Phasen in der Förder- und Projektberatung

Die Praxishinweise richten sich dabei an einzelne Landkreise, regionale Entwicklungsagenturen oder interkommunale Verbände. Entscheidend ist dabei, dass eine Förder- und Projektberatung als Dienstleistung für andere Akteure/-innen in der Region angeboten wird und sich das Angebot nicht als verwaltungsinternes Fördermittelmanagement versteht.

Baustein C: Leitfaden „Interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung“

Als dritter Baustein dient der Leitfaden „IZ in der Regionalentwicklung“ dazu, die interkommunale Kooperation im spezifischen Feld der Regionalentwicklung zu betrachten. Dieses definiert sich unter anderem durch eine große thematische Spannbreite und eine zum Teil schwierig zu messende Wirkung des kommunalen Handelns.

Die Praxishinweise sowie der Leitfaden werden gemeinsam mit dem Abschlussbericht gegen Jahresende fertiggestellt.

Bürokratieabbau im Vergaberecht: Durchwachsene Bilanz des Vergabetransformationspakets

Das rechtliche Korsett des Vergaberechts ist überkomplex und ist – nicht nur zum Wohle der kommunalen Familie, sondern zum Wohle aller Beteiligten – dringend zu vereinfachen. Von Nöten ist in der Vergabepraxis genau das, was gesellschaftlich für fast alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung sehnlichst herbeigewünscht wird und mittlerweile zum politischen Gebot, wenn nicht sogar Gebot, der Stunde geworden ist: Bürokratieabbau. Doch Bürokratieabbau ist bekanntlich nicht einfach und die Forderung zielt auf einen bunten Strauß an Dingen: Verbesserung der Schnelligkeit von Verwaltungsentscheidungen, höheres Kostenbewusstsein, insbesondere auch hinsichtlich der personellen Ressourcen, insbesondere aber weniger und verständlichere, vollzugsfreundlicher und vereinfachte Regelungen. Und es ist gerade dieser letzte Punkt, der Dreiklang aus verständlich, vollzugsfreundlich und vereinfacht, mit dem schlaglichtartig auf das Vergaberecht zu blicken ist: Was gibt es an Verbesserungspotential oder – das muss leider angesichts der jüngsten Berliner Gesetzgebungspläne rund um das Vergabetransformationspaket erwähnt sein – auch Verhinderungspotential, um dieses verständlichere, vollzugsfreundlichere und vereinfachte Vergaberecht für die Vergabepraxis herbeizuführen?

Der naheliegendste und offensichtlichste Wunsch der kommunalen Familie ist ein Heraufsetzen der Wertgrenzen. Diese höheren Wertgrenzen sind natürlich nicht nur bei den verschiedenen Direktauftragswerten, sondern auch bei der freihändigen Vergabe, Verhandlungsverfahren und den beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb von Nöten. Diese Wünsche wurden jüngst erhört: Ende September wurde bekannt, dass von Seiten der Landesregierung im Rahmen des sogenannten „Bürokratie-Abbau-Pakets“ für ab Mitte 2025 geplant sei, die Wertgrenzen für Verhandlungs- und freihändige Vergaben werden von 40.000 auf 100.000 € zu erhöhen, Bauaufträge können dann für bis zu 250.000 € (1 Mio. € im Wohnungsbau) ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden und Direktaufträge sollen für bis zu 10.000 € vergeben werden können.

Eine weitere Forderung der kommunalen Familie ist die Erleichterung von General- und Totalunternehmervergabe für bestimmte Bauprojekte, insbesondere im Bereich des Kita- und Schul(erweiterungs)bau, nicht zuletzt, da durch den ab 2026 um Grundschulkindern erweiterten Ganztagsförderungsanspruch zusätzlicher Baubedarf ausgelöst wurde. Dabei sind General- und Totalunternehmervergabe zwar sicherlich kein risikoloses Allheilmittel, zumal der Grundsatz der Losevergabe schon angesichts des damit bezweckten Mittelstandsschutzes natürlich weiterhin Bestand haben sollte. Der Mittelstand darf und soll in Rheinland-Pfalz als Hauptstütze von Wirtschaft und Gesellschaft nicht geschwächt werden. Gleichzeitig sind die von Vergabekammern und Rechtsprechung anerkannten Ausnahmegründe für ein Abweichen von der Einzellosvergabe um einen weiteren Grund zu erweitern, namentlich: kommunale Bauprojektermöglichkeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Komplexere Sachmaterien, gestiegene technische Anforderungen an die Bauausführung und gestiegener Prüfaufwand haben zur Folge, dass der mit der Losvergabe verbundene Aufwand nicht mehr leistbar sein wird oder teilweise heute bereits schon ist. Auch hier gilt es dementsprechend durch eine, auch die Förderebene umfassende, Erleichterung von General- und Totalunternehmervergabe Abhilfe zu schaffen.

Diesem Wunsch scheint das angekündigte Vergabetransformationspaket partiell insofern nachzukommen als geplant ist, dass mehrere Teil- oder Fachlose nicht mehr nur ganz oder teilweise zusammen vergeben werden dürfen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, wie die bisherige Rechtslage es vorschreibt, sondern zukünftig soll die Hürde sein, dass „wirtschaftliche, technische oder - und dies wurde neu aufgenommen - zeitliche Gründe dies rechtfertigen“.

Zusätzlich sollen Auftraggeber Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen mittelständische Interessen besonders zu berücksichtigen. Zwar ist dies offensichtlich keine vollständige Ermöglichung von General- und Totalunternehmervergabe, aber doch ein Schritt in die richtige Richtung.



Mit dem Vergabetransformationspaket ist aber auch noch ein anderes Ziel verbunden: die öffentliche Beschaffung soll nachhaltiger werden und zwar dadurch, dass soziale sowie umwelt- und klimabezogene Anforderungen in ihrer Verbindlichkeit gestärkt werden. So plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz insbesondere eine Ermächtigungsnorm zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die sowohl besonders geeignete (Nachhaltigkeitsliste) als auch ungeeignete Leistungen (Negativ-Liste) umfassen. Bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen, die zukünftig gemäß dieser Nachhaltigkeitsliste besonders geeignet sind, müssen öffentliche Auftraggeber mindestens ein umweltbezogenes Kriterium berücksichtigen. Diese Vorschrift gilt bei der Leistungsbeschreibung oder, soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand geeigneter, auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens. Auf die Negativ-Liste sollen bestimmte nachteilige Güter, wie etwa Einweggeschirr, deren Beschaffung hierdurch verboten werden soll. Darüber hinaus soll es für alle Vergaben in § 120a Abs. 1 GWB eine „Soll“-Vorgabe der Einbeziehung mindestens eines sozialen oder eines umweltbezogenen Kriteriums geben, wodurch jede Abweichung bald zu begründen sein wird. Dies stellt einen tiefen Eingriff in die Beschaffungsautonomie dar. Dieser ist hinsichtlich unserer Zielvorgaben vor allem deshalb problematisch, weil es im Vergaberecht bekanntlich einen umfassenden Bieterschutz gibt, so dass letztlich jede Vergabe mit dem Argument angreifbar werden könnte, sie sei nicht hinreichend ökologisch bzw. sozial. Dies würde große Auswirkungen auf die kommunale Beschaffungspraxis haben. Der Prozess würde durch die Berücksichtigung dieser Kriterien, den damit verbundenen Rechercheaufwand und den Begründungsaufwand bei Anwendung und insbesondere Nichtanwendung von Soll-Vorschriften, in jedem Falle komplexer und zeitaufwendiger. Dies steht in einem eklatanten Widerspruch zu unserer Zielvorgabe - der Trias aus verständlich, vollzugsfähig und vereinfacht - und ist daher eine unnötig bürokratieaufbauende Änderung des Vergaberechts, die es im weiteren Gesetzgebungsprozess nicht nur kritisch zu begleiten, sondern möglichst noch zu verhindern gilt.

Der Text ist eine gekürzte und aktualisierte Fassung einer Rede, die der Geschäftsführende Direktor Andreas Göbel beim 26. Vergabetag am 3. September 2024 in Nieder-Olm gehalten hat.

“Verwaltung modernisieren, Prozesse optimieren” Workshop am 20./21.06.2024 und 01./02.10 in Würzburg

“Verwaltung modernisieren, Prozesse optimieren” lautete der Arbeitstitel von zwei Bürokratieabbau-Workshops, die die Landkreistage Bayern, Saarland und Rheinland-Pfalz mit Unterstützung des DLT durchgeführten Bürokratieabbau-Workshop im Juni und Oktober in Würzburg durchführten. Hierbei hat man sich insbesondere den Themen „Soziale Jugend“, „Bauen und Umwelt“ sowie „Migration und Integration“ gewidmet. Teilnehmer waren Vertreter aus den Landkreisen, neben Landrätinnen und Landräten waren dies Vertreter aus den jeweiligen Ämtern und Fachebenen, dazu kamen Vertreter vom Normenkontrollrat, der KGSt und anderen Organisationen. Dieses gemeinsame, länderübergreifende Ziel ist es, die Modernisierung der Verwaltung in eine bürgernahe, effiziente und handlungsfähige Organisation zu entwickeln und die den Anforderungen einer digitalisierten Gesellschaft gerecht wird. Dabei stehen Entbürokratisierung, Prozessoptimierung, Digitalisierung und die Nutzung von Synergien im Fokus. Dabei stellten sich bereits bei der länderübergreifenden Bestandsaufnahme der Situation vor Ort erhebliche Unterschiede beim derzeitigen Stand fest.

Die Diskussion hat verdeutlicht, dass die Herausforderungen der modernen Verwaltung nicht isoliert gelöst werden können. Es braucht eine gemeinsame Kraftanstrengung und eine enge Abstimmung zwischen Bund, Ländern und den Verwaltungen vor Ort, um eine zukunftsfähige, bürgernahe und effiziente Verwaltung zu gestalten.

Ein zentrales Thema war die **Entbürokratisierung und Prozessoptimierung**. Um Verwaltungsverfahren zu verschlanken und agiler zu gestalten, sollen diese verstärkt digitalisiert und standardisiert werden. So soll den steigenden Anforderungen an die Verwaltung begegnet und eine effizientere Bearbeitung ermöglicht werden.

Zudem wurde die **Erweiterung von Handlungsspielräumen** als wichtig erachtet. Es sollen mehr Entscheidungsfreiheiten geschaffen werden, damit Verwaltungen flexibler auf lokale Gegebenheiten reagieren können. Dazu gehört auch die Forderung, bei der Übertragung neuer Aufgaben ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um deren Umsetzung effektiv zu gewährleisten.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die **Förderung von Zusammenarbeit und Wissensaustausch**. Der Austausch zwischen den Bundesländern soll intensiviert und durch digitale Plattformen erleichtert werden, um eine ressourcenübergreifende Kooperation zu fördern. Insbesondere ressortübergreifende Kooperationen, etwa zwischen den Bereichen Jugendhilfe und Migration, sollen gestärkt werden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde betont, dass **proaktive Gesetzesanpassungen** erforderlich sind. Gesetzesänderungen sollen frühzeitig angestoßen werden, um die Arbeitsprozesse in der Verwaltung zu vereinfachen. Dabei soll jede neue gesetzliche Vorgabe durch entsprechende digitale Lösungen unterstützt werden, um die Umsetzung effizient zu gestalten.

Um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, soll auch die **Stärkung der personellen Kapazitäten** vorangetrieben werden. Es wurde angeregt, die Ressourcen der Landesverbände und des Deutschen Landkreistages weiter auszubauen, um zentrale Themen wie Asyl, IT-Sicherheit und Wohngeld angemessen behandeln zu können.

Abschließend wurde eine **Plattform-Strategie zur Digitalisierung** besprochen. Ziel ist die zentrale Erfassung von Bürgerdaten, um redundante Dateneingaben zu vermeiden. Die Verwaltung soll in diesem Zusammenhang verstärkt auf digitale und KI-basierte Lösungen setzen, um die Effizienz und Qualität der Verwaltungsprozesse weiter zu verbessern.

Es geht weiter: Bis zum nächsten Workshop im Frühjahr 2025 soll eine bundesländerübergreifende Befragung der Landkreise erfolgen, in der konkrete Handlungsfelder benannt werden können. Hierzu hatte der bayerische Landkreistag eine Befragung gestartet, die nun auch in Rheinland-Pfalz und dem Saarland durchgeführt werden soll.

Mittlerweile hat die Landesregierung im September ein Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau vorgestellt, um Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, kommunale Ebenen und Landesbehörden zu entlasten und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Das Paket umfasst 57 Maßnahmen, die bis Mitte 2025 umgesetzt werden sollen, darunter die Vereinfachung von Bauordnungen und Genehmigungsverfahren, die im vorherigen Beitrag bereits erwähnte Erhöhung der Schwellenwerte für Förderprozesse und die digitale Abwicklung von Verwaltungsleistungen wie Elterngeldanträgen und Kfz-Zulassungen. Auch die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Straßenbauprojekte sollen beschleunigt werden. Ziel ist es, Verfahren zu standardisieren, Ressourcen effizienter einzusetzen und so die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu sichern.

KONFLIKTE UM ERNEUERBARE ENERGIEN, UMWELT UND NATÜRLICHE RESSOURCEN UND ÖPNV

Windenergieanlagen im Konflikt mit Arten- und Umweltschutz, Wasser als knappe Ressource, Naturschutzstationen und umstrittene Zuständigkeiten

Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien sind zentrale Bausteine im Kampf gegen den Klimawandel. Windenergie spielt dabei eine besonders wichtige Rolle, da sie als klimafreundliche und nahezu unbegrenzt verfügbare Energiequelle gilt. Doch während Windkraft klar eine Alternative zu fossilen Energieträgern darstellt, stehen ihr oft ökologische Bedenken gegenüber, insbesondere im Bereich des Arten- und Umweltschutzes. Der Arten- und Umweltschutz soll nach Wunsch der Landesregierung künftig durch Naturschutzstationen, welche für das Gebiet mehrerer Landkreise bzw. kreisfreier Städte zuständig sind, gestärkt werden. Den Herausforderungen zum Umgang mit der knapper werdenden Ressource Wasser soll in Rheinland-Pfalz strukturiert durch den „Zukunftsplan Wasser“ begegnet werden. Zu den Zuständigkeiten in diesen Themenfeldern vertreten Land und Landkreise mitunter gegenläufige Positionen.

Windkraftanlagen gelten als eine der nachhaltigsten Energiequellen, da sie während des Betriebs keine CO₂-Emissionen verursachen und so einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase leisten. Dennoch ist der Ausbau von Windenergie nicht ohne Folgen für die Umwelt. Besonders der Schutz von Tierarten und sensiblen Ökosystemen steht oft im Widerspruch zu den Zielen der Energiewende. Neben den direkten Auswirkungen auf die Tierwelt gibt es auch Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastigung und der visuellen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen. Insbesondere Anwohner in der Nähe von Windparks berichten von Beeinträchtigungen durch den sogenannten Infraschall, den die Rotoren erzeugen. Zudem wird die Landschaftsveränderung durch die oft kilometerweit sichtbaren Windräder als negativ empfunden. Dies führt häufig zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung, auch wenn die wissenschaftliche Beweislage zur gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall begrenzt ist. Aufgrund dessen sind die Verfahren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, derer es für Windenergieanlagen bedarf, äußerst komplex und umfangreich. Durch die im Jahr 2023 erfolgte Zuständigkeitsverlagerung von den Genehmigungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zu den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen erhofft sich die Landesregierung unter anderem eine Beschleunigung der Verfahren. Ob diese tatsächlich eintritt, wird sich aus der geplanten Evaluation der Hochzonung nach zwei Jahren ergeben. Im Rahmen der Zuständigkeitsverlagerung ist aus Sicht des Landes lediglich ein Zuständigkeitswechsel im Bereich des Immissionsschutzes, nicht jedoch im Bereich des Naturschutzes erfolgt - dies führt dazu, dass aus Landessicht weiterhin die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind, die zuvor skizzierten möglichen Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen im Vorfeld vollumfänglich zu prüfen. Dies entspricht nicht der Perspektive des Landkreistages, sodass die Zuständigkeit in diesem Bereich Thema weiterer Auseinandersetzungen im Rahmen dieser bedeutenden, gesamtgesellschaftlichen Zukunftsaufgabe sein wird.

Der Klimawandel beeinflusst die Verfügbarkeit von Wasser weltweit auf massive Weise. Auch in Rheinland-Pfalz kommt es zu immer trockeneren Phasen, während gleichzeitig vermehrt Starkregenereignisse und Überschwemmungen auftreten. Diese Veränderungen wirken sich direkt auf die

Trinkwasserversorgung, die Landwirtschaft und die Industrie aus. Landkreisen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, da die Kreisverwaltungen unter anderem für die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen zum Entnehmen von Wasser zuständig sind sowie als Gewässerunterhaltungspflichtige wichtige Gewässerentwicklungsmaßnahmen umsetzen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz möchte über den Zukunftsplan Wasser, im Rahmen dessen Erstellung sich auch der Landkreistag und mehrere Kreisverwaltungen eingebracht haben, gesamtstrategisch das Thema Wasser in den Fokus rücken. Sobald der Plan vorgestellt wurde, werden die landesrechtlichen Anpassungen der entsprechenden Fachgesetze und Fördermaßnahmen vorzunehmen sein, die der Verband eng begleiten wird.

Zur Verstärkung des Naturschutzmanagements, bestehend aus Biotopbetreuung inklusive Beratung zum Schutz der Natura-2000-Gebiete sowie der Vertragsnaturschutzberatung, welches bisher in regelmäßigen Abständen Neuvergaben erforderte, plant das Land Rheinland-Pfalz über eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege die Etablierung kreisübergreifender Naturschutzstationen. Angedacht sind 10 bis 12 Naturschutzstationen, getragen von Trägervereinen, die sich drittelparitätisch aus Kommunen, Naturschutzverbänden und Landwirtschaft zusammensetzen sollen. Neben den genannten Basisaufgaben soll ebenfalls regionaler Gestaltungsspielraum hinsichtlich weiterer Aufgaben bestehen, bspw. durch mögliche weitere Aufgaben im Bereich Umweltbildung oder durch den Abruf von Fördergeldern bspw. für Artenhilfsprogramme. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass in verschiedenen Landkreisen bereits etablierte Strukturen, bspw. durch kreiseigene Stiftungen, geschaffen wurden oder das Projektmanagement naturschutzrechtlicher Projekte seit Jahren erfolgreich bei den unteren Naturschutzbehörden mit wahrgenommen wird, besteht in den Landkreisen teilweise Skepsis hinsichtlich des Aufbaus von Doppelstrukturen. Weiterhin wird befürchtet, dass lediglich die Eingriffsverwaltung im Bereich des Natur- und Artenschutzes in den Kreisverwaltungen verbleiben kann, während positiv konnotierte Aufgaben entzogen werden könnten. Das Land hat sich hierzu dahingehend geäußert, dass in Fällen, in denen bereits Strukturen existieren würden, die Naturschutzstationen sich lediglich den Basisaufgaben widmen und den Landkreisen nichts entziehen sollen.

Zur Entwicklung und Erprobung von Rahmenbedingungen für den Regelbetrieb von Naturschutzstationen landesweit soll zunächst jeweils eine Modell-Naturschutzstation im Norden sowie im Süden des Landes etabliert werden. Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags befand sich die Modell-Station im Norden noch in Vorbereitung, im Süden hat sich für das Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim, des Donnersbergkreises sowie der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße eine Interessengemeinschaft von Akteuren aus Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz zusammengeschlossen. Die Pollichia – Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V. – wurde gemeinschaftlich als Förderantragsteller für die Modellphase bestimmt. Die Erkenntnisse aus dem Betrieb der Modell-Stationen gilt es abzuwarten. Aus Sicht des Landkreistages sind im Rahmen der Etablierung der Naturschutzstationen insbesondere Doppelstrukturen zu vermeiden und bestehende, funktionierende Strukturen zum Natur- und Artenschutz in den Kreisen zu erhalten.

Flächen-PV und Ausbau

Die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) stellt im Zuge der Energiewende eine erhebliche Herausforderung dar, da sie den größten Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeutet. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene unterliegen häufigen Anpassungen, während gleichzeitig die Planungsprozesse beschleunigt werden. Die verschiedenen Konzepte und Planungen von Landkreisen, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften sind oft nicht aufeinander abgestimmt, was zu erheblichen agrarstrukturellen Problemen führt.

Darüber hinaus haben außerlandwirtschaftliche Einflüsse auf den Pacht- und Grundstücksmarkt erhebliche Preissteigerungen zur Folge. Planungen für FFPV-Anlagen wirken sich bereits jetzt stark auf den Bodenmarkt aus, indem sie die Flächenverfügbarkeit für lokale landwirtschaftliche Betriebe erheblich einschränken. Die Möglichkeit, landwirtschaftliche Grundstücke für PV-Anlagen zu nutzen, hindert vielerorts den Abschluss langfristiger Pachtverträge, die für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung essenziell sind. Eine langfristige Flächensicherung ist jedoch Voraussetzung, um eine nachhaltige Landwirtschaft sicherzustellen, die nicht nur die Versorgungssicherheit der Bevölkerung gewährleistet, sondern auch die ökonomische Grundlage der Betriebe schützt.

Dieser Flächenentzug trägt zudem zur Beschleunigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft bei. Es ist daher entscheidend, bei der Planung der Erneuerbaren Energien darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird und Investoren den Bodenmarkt nicht übermäßig beeinflussen.

Die Landwirtschaft spielt eine Schlüsselrolle in der Energiewende, indem sie neben der Produktion von Biomasse auch zur Solarenergiegewinnung auf Wirtschaftsgebäuden beiträgt. Zusätzlich werden landwirtschaftliche Flächen für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt. Die Landwirtschaftskammer befürwortet grundsätzlich diese Form der Energiegewinnung, sofern agrarstrukturelle Belange angemessen berücksichtigt werden. Dazu wurde 2022 ein Leitfaden veröffentlicht, der vielfach als Orientierung für Planungen dient. Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen auf Landes- und Bundesebene wird dieser Leitfaden demnächst aktualisiert.

Es zeigt sich jedoch, dass in einigen Regionen die Planungen außer Kontrolle geraten sind. Kommunen werden von Investorenanfragen überschwemmt, und in der Bauleitplanung werden deutlich mehr Eignungsflächen ausgewiesen, als tatsächlich benötigt werden. Diese Entwicklungen belasten den Pacht- und Bodenmarkt erheblich. Landwirtschaftliche Betriebe können oft nur noch kurzfristige Pachtverträge abschließen, und Flächenkäufe sind in vielen Gebieten kaum noch möglich. Die Folge sind drastisch steigende Pacht- und Grundstückspreise, ein erheblicher Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche und ein durch die Energiewende beschleunigter Strukturwandel.

Resolution des Landkreistages zur Nutzung von Photovoltaik-Anlagen

Der Landkreistag hat in seiner Sitzung der Allgemeinen Landrätekonferenz am 07.10.2024 die Problematik der Agri- sowie Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eingehend diskutiert und gelangte zu folgendem Beschluss:

„Erwägungen:

- *Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen werden zum Teil auf hochwertigen Landwirtschaftsflächen errichtet und entziehen diese somit der landwirtschaftlichen Nutzung.*

- *Die Erhaltung hochwertiger Landwirtschaftsflächen ist von entscheidender Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion und die Sicherung der regionalen Selbstversorgung.*
- *Die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf bereits überbauten Flächen, wie Industrie- und Gewerbehallen und Parkplatzflächen sowie auf Flächen, die sich nicht für andere Nutzungen eignen, wie bspw. direkt an Autobahnen angrenzende Flächen, wird stattdessen befürwortet und sollte durch das Land forciert werden.*
- *Agri-Photovoltaik-Anlagen können hinsichtlich des Anbaus von Sonderkulturen eine parallele Nutzung derselben Flächen ermöglichen.*
- *Die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden und kommunalen Flächen trägt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei und unterstützt die Energiewende auf lokaler Ebene.*

Beschluss:

Der Landkreistag lehnt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen ab, um deren Erhaltung für die landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

Stattdessen befürwortet der Landkreistag die verstärkte Installation von Photovoltaik-Anlagen auf bereits überbauten und nicht anderweitig nutzbaren Flächen, wie bspw. Industrie- und Gewerbehallen sowie Parkplatzflächen. Hier bedarf es der Förderung durch das Land.

Im Rahmen des Anbaus von Sonderkulturen können Agri-Photovoltaik-Anlagen eine Kombination von Lebensmittelproduktion und Energiegewinnung ermöglichen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, entsprechende Förderprogramme für die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden aufzulegen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und die lokale Energiewende voranzutreiben. Insbesondere möge seitens der Landesregierung von der Position Abstand genommen werden, Kommunen sollten über die möglichen Einnahmen durch Agri- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Haushaltsdefizite ausgleichen.“

Diese Resolution wurde der Landesregierung zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Umsetzung übermittelt.

Kommunale Wärmeplanung

Nah- und Fernwärmenetze sind keine flächendeckende Option. Die Wärmewende gelingt nur, wenn bei der Planung von Wärmenetzen eine Konzentration auf geeignete Standorte erfolgt: Also wo auf erneuerbare Wärmequellen zurückgegriffen werden kann, wo z. B. Abwärmepotenziale vorhanden sind. Etwa rund um Industriebetriebe.

Vernetzte Infrastrukturen nutzen: Strom, Wärme, Mobilität

Der Bau von Wärmenetzen ist mit zu hohen Kosten verbunden - und zwar trotz beabsichtigter hoher Förderung. Die Wärmewende gelingt nur, wenn keine zu detaillierte Planung erfolgt. Flächendeckende Planung bis ins letzte Detail bremst das Tempo. Wir brauchen keine jahrelangen Planungen. Angesichts knapper Kapazitäten bei Planungsbüros müssen diese effizient eingesetzt werden, also genau und nur da, wo Wärmenetze eine realistische Option sind.

Die Landkreise sind bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nur Rande betroffen. Sie sind nicht zur Beantragung von Fördermitteln berechtigt. Ihnen kann höchstens eine Koordinierungsfunktion zukommen.

Grundvoraussetzungen für ein Gelingen der Wärmewende sind:

- Deregulierung,
- Datenproblematik: Nutzung der vorhandenen Daten, was ist schon da?
- Sinnvolle Zusammenführung von Daten
- Entbürokratisierung, Förderwesen anpassen und vereinfachen, keine widersprechende bzw. Doppelplanung
- Priorisierung Zeitnahe Grundsatzentscheidungen erforderlich, ob zentrale Wärmenetze oder dezentrale Versorgung
- Nahwärme und Fernwärme gelingt nur, wenn Wärmenetze wirtschaftlich betrieben werden können. (Ein Teil über 70, ein Teil bevorzugt individuelle Lösungen, ein Teil ist grundsätzlich bereit, aber scheut die hohen Anschlusskosten an Wärmenetze)
- Die Wärmewende gelingt nur, wenn sie auf Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei den Unternehmen stößt. Anschlusszwang nur in Neubaugebieten
- Die Wärmewende gelingt mit starken Energieregionen. Dies klappt nur mit starken Partnern vor Ort, Rolle der privaten Unternehmen, Stärkung der regionalen Wertschöpfung
- Digitalisierung ist Grundvoraussetzung der Wärmewende
- Fern- und Nahwärmenetze sind nur dann ein Beitrag zur Wärmewende, wenn sie nur mit erneuerbaren Energien bespeist werden.

Am 1.1.2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) in Kraft getreten. Die Umsetzung in RLP ist mit einem Referentenentwurf eines Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (WPGAG) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität auf den Weg gebracht.

Dies ist Folge des Bundesrechts, wonach die Übertragung einer kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung eine neue Aufgabe für die Kommunen darstellt. Die Landkreise sind im Rahmen der Umsetzung aber nicht unmittelbar betroffen. Ihre obliegt nur eine Bündelungs- und Koordinierungsfunktion dergestalt, dass diese eine Ausgleichs-, Ergänzungs- und Ersatzfunktionen für eine übergreifende und integrative Wärmeplanung wahrnehmen können.

In der Gesamtbetrachtung halten wir den Gesetzentwurf für geeignet, eine sach- und praxisgerechte Umsetzung der Anforderungen aus dem WPG zu erreichen. Dazu tragen insbesondere bei:

- der aus unserer Sicht äußerst wichtige Hinweis auf das "Minimalprinzip" in der Gesetzesbegründung zu § 5, letzter Absatz, wonach *„im Sinne der effizienten Aufgabenerledigung ohnehin davon auszugehen, dass die planungsverantwortliche Stelle die Wärmeplanung nach dem Minimalprinzip durchführt, d. h. insbesondere, die Detailtiefe der Bestands- und der Potentialanalyse am Gebot der Erforderlichkeit ausrichtet.“*
Diese Maxime ist elementar und muss aus unserer Sicht für die Umsetzung in der Praxis an vorderster Stelle stehen.

- die Übertragung der Aufgabe auf die kommunale Ebene als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ausgestaltet ist, so dass diese nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt werden kann,
- die vorgesehene Festlegung der planungsverantwortlichen Stellen, die sich mit unseren Vorstellungen deckt,
- die Klarstellung, dass der Mehrbelastungsausgleich in voller Höhe geleistet wird, wenn die planungsverantwortliche Stelle schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mit Maßnahmen begonnen hat,
- der nochmals ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit zur verkürzten Wärmeplanung auf Grundlage der Eignungsprüfung (§ 4 WPGAG-E) sowie
- die Vielzahl an Ansätzen für das vereinfachte Verfahren, aus denen jede planungsverantwortliche Stelle die je nach örtlichen Rahmenbedingungen zielführenden auswählen kann (§ 5 WPGAG-E).

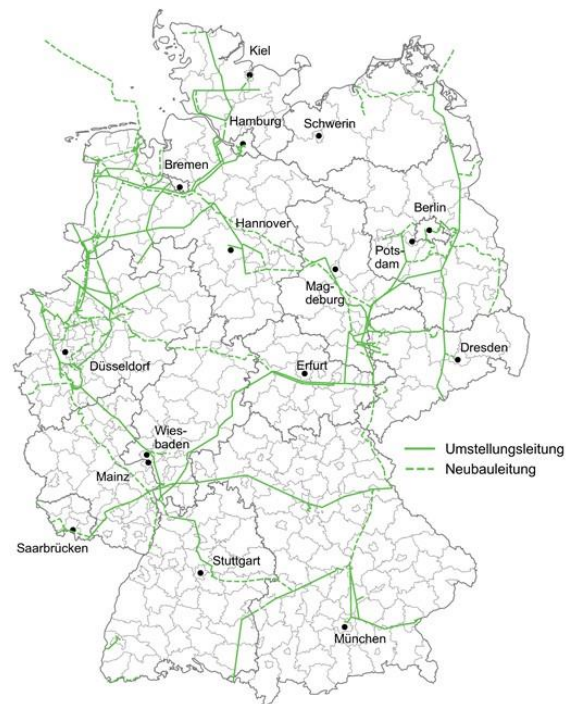
Konflikte rund um die künftige Herstellung und Verfügbarkeit von Wasserstoff

Als Energieträger der Zukunft hat Wasserstoff ein erhebliches Potenzial und kann maßgeblich sowohl zur Sicherstellung der Energieversorgung sowie zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Dabei kommt den ländlichen Räumen als Produktions- und Verbrauchsstandort von Wasserstoff große Bedeutung zu. Erneuerbare Energien zur Erzeugung von Wasserstoff stehen insbesondere in den ländlichen Räumen zur Verfügung. Diese sind daher ideale Standorte für Elektrolyseure. Die Umwandlung von Strom in Wasserstoff vor Ort verringert nicht nur die - große - Importabhängigkeit Deutschlands von diesem Energieträger. Vielmehr leistet dies auch einen Beitrag zur Entlastung der Stromnetze und reduziert den kostenträchtigen Ausbaubedarf. Nicht nur seitens der großen Chemie- und Stahlindustrie, sondern auch seitens der mittelständischen Wirtschaft besteht ein profundes Interesse an der Nutzung von Wasserstoff, der unter anderem auch als Treibstoff für den ÖPNV oder in Industrie- und Gewerbeparks genutzt werden soll. Deshalb ist – über das Kernnetz hinaus – ein bedarfsangemessener Ausbau der Infrastrukturen zum Transport von Wasserstoff zwingend erforderlich, der sich auf die ländlichen Räume von Rheinland-Pfalz erstreckt. Mit dem Wasserstoff-Kernnetz sollen derzeit bekannte große Verbrauchs- und Erzeugungsregionen für Wasserstoff in Deutschland erreicht und so zentrale Standorte - wie große Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore - angebunden werden. Das Kernnetz soll wichtige Wasserstoffinfrastrukturen beinhalten, die bis 2032 in Betrieb gehen sollen.

Ende Juli 2024 haben die Fernnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die endgültige Fassung des Antrags für das Kernnetz vorgelegt, der Ende Oktober betreffend Rheinland-Pfalz auch vollumfänglich genehmigt worden ist. Insgesamt sieht der Antrag Maßnahmen mit einer Leitungslänge von 9.666 km vor, welche zu rund 60 Prozent auf Umstellungen bestehender Erdgasleitungen basieren. Die zu erwartenden Investitionskosten belaufen sich auf 19,7 Mrd. €. Dazu sind von den Landkreisen zahlreiche Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur übermittelt worden, in denen insbesondere darauf gedrängt wird, einen Anschluss der jeweils betroffenen Gebiete an das Kern- bzw. das im nächsten Schritt noch zu errichtende Verteilernetz sicherzustellen.

Das Land Rheinland-Pfalz wird durch drei Leitungen an das Kernnetz angeschlossen sein und hat anknüpfend an die im Jahr 2022 erarbeitete Wasserstoffstudie nunmehr ebenso viele Potenzialregionen für die Erzeugung von grünem Wasserstoff ermittelt. Hierfür wurde im Auftrag des Landes durch den Dienstleister Accenture eine umfassende Analyse durchgeführt, um geeignete Bedingungen, wie beispielsweise bereits bestehende Elektrolysekapazitäten, die Anbindung an das zukünftige Wasserstoff-Kernnetz, industrielle Energiebedarfe oder auch die Verfügbarkeit von Strom aus Erneuerbaren Energien zu analysieren und zu bewerten. Nicht berücksichtigt als Auswahlkriterien für die Auswahl der Potenzialregionen wurden hingegen Faktoren wie die Netzdienlichkeit, die Verfügbarkeit von Wasser oder landesübergreifende Standortfaktoren. Dies wurde bei der Vorstellung der Studie Mitte Oktober ausführlich thematisiert und kritisiert.

Die in der Studie ermittelten Potenzialregionen sind namentlich Mayen-Koblenz-Westerwald, Mainz-Alzey-Worms und die Vorderpfalz. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass außerhalb dieser Potenzialregionen keine Wasserstoff-Produktion angesiedelt werden könnte. Insbesondere über den Standort der Elektrolyseure soll mit jüngster Studie also noch keine Entscheidung getroffen worden sein, ist ein solcher gerade auch nahe den Produktionsstätten von erneuerbarer Energie - wie etwa in der Eifel - sicherlich sinnvoll. Dennoch möchte das Land nun ausschließlich mit den drei identifizierten Regionen für das Frühjahr nächsten Jahres einen sogenannten europäischen Hydrogen Valley Antrag mit einer potentiellen Fördersumme in Höhe von 20 Mio. € vorbereiten. Durch den Begriff Hydrogen Valley wird ein geografisches Gebiet beschrieben, das verschiedene Anwendungen entlang der einer Wertschöpfungskette verknüpft, sodass ein zusammenhängendes und ganzheitliches Ökosystem entsteht. Eine aktive Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in diesen Prozess ist seitens des Landes nicht vorgesehen. Der Landkreistag wird dennoch über diesbezügliche Neuigkeiten weiterhin informieren und auch in der jüngst gegründeten Arbeitsgemeinschaft Wasserstoff des Deutschen Landkreistages in der Unterarbeitsgruppe Netzausbau vertreten sein.



Novelle des Landesjagdgesetzes

Nach nunmehr vierzehnjähriger Bestandskraft haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, das Landesjagdgesetz umfassend zu novellieren. Diese Novelle wurde unter anderem deshalb als erforderlich angesehen, weil es aufgrund der Klimawandelfolgeschäden in den Wäldern einer Anpassung des Jagdmanagements bedarf. Als Folge der Klimaveränderungen ist der Wald heute in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz bedroht und die jagdrechtlichen Vorschriften müssen an die Erfordernisse einer klimaresilienten Waldentwicklung angepasst werden. Darüber hinaus bestand auch vor dem Hintergrund, die Wälder und die Agrarlandschaft vor Wildschäden zu schützen, das Bedürfnis, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren Rechten zu stärken. Aufgrund der zunehmenden Wildschäden und der Komplexität des Wildschadensverfahrens wird zudem darauf abgezielt, die Wildschadensabwicklung zu vereinfachen. So wurden in den vergangenen Jahren Defizite im Verwaltungsvollzug bei den unteren Jagdbehörden festgestellt, weshalb die Landesregierung mit der Jagdrechtsnovellierung auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdverwaltung bezweckt.

Eine erste Fassung des Gesetzentwurfs aus dem Juli 2023 stieß auf heftige Kritik. In der Folge kam es zu einem intensiven Dialogprozess zwischen Ministerium und berührten Verbänden. Maßgebliche Kritikpunkte wie die Jagdausübung durch Grundeigentümer in verpachteten Jagdbezirken, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch freiwilligen Zusammenschluss verschiedener Grundeigentümer sowie die Veränderungen bei der Wahl des Kreisjagdmeisters finden sich im aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr.

Zu diesen Erfolgen, die eine grundlegende Verbesserung der Novelle darstellen, hat maßgeblich die Verhandlungsführung von Herrn Landrat Guth beigetragen, der im vergangenen Jahr zahlreiche Gespräche mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) geführt hat. Es gibt allerdings nach wie vor offene Diskussionspunkte, insbesondere der Verzicht auf die teilweise weiterhin geforderten Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, die verbesserte Digitalisierung der Jagdverwaltung (insb. hinsichtlich einer vollen digitalen Erfassung von Abschusszahlen und der Nutzung von Geoinformationsdaten) sowie generell die Ermöglichung der - auch vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest - dringend erforderlichen Erhöhung der Abschlusszahlen. Seitens des Landes wird mittlerweile ein Inkrafttreten der Novelle für den 01.04.2026 anvisiert. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch Durchführungsverordnung, Verwaltungsvorschrift sowie das Gebührenverzeichnis (nebst aller Muster) vorliegen und zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten.

ASP im Spannungsfeld mit der heimischen Lebensmittelerzeugung

Seit dem Auftreten der ersten Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland im Jahr 2020 in Brandenburg und Sachsen stellt die hoch ansteckende Viruserkrankung, die Haus- und Wildschweine befällt, eine erhebliche Bedrohung für die Tiergesundheit und die landwirtschaftliche Produktion dar.

Am 15.06.2024 wurde die Afrikanische Schweinepest (ASP) erstmals bei einem Wildschwein in Hessen nachgewiesen, am 09.07.2024 der erste Fall in Rheinland-Pfalz amtlich bestätigt. Es handelt sich um ein bundesländerübergreifendes Ausbruchsgeschehen, welches zwischenzeitlich auch den Norden Baden-Württembergs betrifft. In Rheinland-Pfalz beschränkt sich das Ausbruchsgeschehen im Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags auf das Altrheingebiet in den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen.

Darüber hinaus wurde am 15.08.2024 der erste Fall von ASP bei Hausschweinen in Rheinland-Pfalz festgestellt. Ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb in Gerolsheim im Landkreis Bad Dürkheim war betroffen.

Um eine weitere Ausbreitung der ASP zu verhindern, wurden um die Fundstellen der infizierten Wild- und Hausschweine Sperrzonen errichtet. In den verschiedenen Zonen werden dabei unterschiedliche Maßnahmen ergriffen: Während in der Zone unmittelbar um das Ausbruchsgeschehen in der Wildschweinpopulation vor allem die Suche nach verendeten Wildschweinen durch Drohnen und Kadaversuchhunde im Fokus steht, werden in den außenliegenden Sperrzonen Maßnahmen ergriffen, um die Wildschweinpopulation zu dezimieren. Ziel sämtlicher Maßnahmen ist es, die Seuche effektiv einzudämmen, so auch durch die Errichtung von Wildschutzzäunen, um die Ausbreitung Richtung Westen und damit in walddreiche Gebiete zu verhindern. An dieser Stelle sei insbesondere Landrat Heiko Sippel gedankt, dessen großer Initiative und zahlreichen Maßnahmen, die auch von Landrätin Schäfer unterstützt wurden, maßgeblich zu verdanken ist, dass die erste Verbreitungswelle begrenzt werden konnte.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags sind in Rheinland-Pfalz die Kreise Alzey-Worms, Donnersbergkreis, Bad Dürkheim, Mainz-Bingen sowie der Rhein-Pfalz-Kreis betroffen, einschließlich der Städte Worms, Mainz, Frankenthal und Ludwigshafen, in denen Sperrzonen eingerichtet wurden.

Der Ausbruch der ASP geht mit großen Belastungen einher, welche neben den unteren Veterinärbehörden der Landkreise auch die heimische Lebensmittelproduktion betreffen:

Die Jagd musste, je nach Sperrzone, massiv eingeschränkt oder mit zusätzlichen behördlichen Auflagen verbunden werden. So soll durch Jagdverbote oder -beschränkungen vermieden werden, dass infizierte Wildschweine aufgescheucht werden und so die Tierseuche in bisher unbelastete Gebiete weitertragen. In den außenliegenden Zonen gelten für erlegte Tiere zusätzliche Anforderungen, wie bspw. die Verbringung in Wildsammelstellen und ein „Freitesten“ auf ASP vor der weiteren Verwertung.

Weiterhin standen landwirtschaftliche Ernteverbote als Maßnahme im Raum, welche jedoch bisher durch Drohnenflüge vor dem Abernten vermieden werden konnten. Allerdings wurde hinsichtlich der Ernte von Absatzschwierigkeiten berichtet, während gleichzeitig die Schweinefleischpreise im Rahmen des Ausbruchs einbrachen.

Die durch den Ausbruch in einem Hausschweinebestand resultierenden Restriktionen führen vor allem für schweinehaltende Betriebe zu Einschränkungen: Neben einem Verbringungsverbot dürfen die Tiere nicht regulär geschlachtet werden, sondern es bedarf aufgrund rechtlicher Vorgaben eines gesondert benannten Schlachtbetriebes. Dies stellt Betriebe wie Behörden vor besondere Herausforderungen.

Die ASP wird in Rheinland-Pfalz die Landkreise, das Land, die Landwirtschaft sowie die Jägerschaft noch in den kommenden Jahren vor zahlreiche Herausforderungen stellen. Nur in gemeinsamer Anstrengung können die Herausforderungen gemeistert werden, um eine weitere Ausbreitung effektiv zu verhindern und Schäden möglichst gering zu halten.

Finanzierung des ÖPNV in Rheinland-Pfalz

Für den modernen Menschen ist es unverzichtbar, mobil zu sein. Es ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, den Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf dem Weg hin zu einer umweltfreundlichen und modernen Mobilität in den kommenden Jahren fortzuentwickeln. Wichtigste Anforderung ist jedoch, dass der ÖPNV unverändert soll im Rahmen der Daseinsvorsorge und einer klugen Sozial- und Verkehrspolitik allen Bürgerinnen und Bürgern einen bezahlbaren Zugang zur Mobilität bietet.

Allerdings wird die Finanzierungsfrage immer drängender und bereitet den Kreisen sehr ernsthafte Sorgen, da sich der Fehlbetrag im Bereich des ÖPNV (inkl. Schiene) ab 2025 und in den Folgejahren im dreistelligen Mio. EUR-Bereich bewegen wird. Die Kostensteigerungen sind u. a. auf Ausschreibungen von Verkehrsverträgen auf Basis des vom Land mitentwickelten sog. ÖPNV-Konzeptes Nord, auf die erheblich gestiegenen Energie- und Personalkosten sowie auf die Kosten der Beschaffung von klimafreundlichen Fahrzeugen zurückzuführen. Der Landkreistag hat sich daher bereits in den Jahren 2022 und 2023 mehrmals an die Landesregierung gewandt. Auch im März 2024 haben wir die damalige Ministerpräsidentin erneut gemeinsam mit dem Städtetag angeschrieben und auf die sehr großen finanziellen Defizite und den dringenden Handlungsbedarf von Bund und Land hingewiesen. Leider werden wir seit Anfang 2022 hinsichtlich der Finanzierungsfragen auf die laufenden Gespräche innerhalb der Landesregierung sowie auf diverse Prüfungen vertröstet. Die ÖPNV-Finanzierung ist im Ergebnis seit dem Inkrafttreten des Nahverkehrsgesetzes ungeklärt. Dieser Zustand ist insbesondere vor dem Hintergrund der oben beschriebenen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Verkehre und dem Wunsch nach einem attraktiven Angebot untragbar und muss dringend behoben werden.

Die bestehenden und sicher zu erwarten weiter steigenden Defizite können von den Aufgabenträgern nicht alleine geschultert werden. Vor diesem Hintergrund benötigen die Kreise dringend eine umfassende finanzielle Strategie und Unterstützung seitens des Landes, da ansonsten umfangreiche Abbestellungen im Bereich des Bus- sowie des Schienenverkehrs einschließlich der kompletten Stilllegung von Eisenbahnstrecken im großen Stil unvermeidbar sein und Zukunftsprojekte infrage gestellt werden. Für Ende September 2024 hatte die Mobilitätsministerin die betroffenen kommunalen Spitzenverbände zu einem ersten Gespräch geladen. Schon jetzt steht jedenfalls fest, dass die künftige ÖPNV-Finanzierung auch im kommenden Berichtsjahr ein Thema sein wird, das einen Schwerpunkt der Geschäftsstellenarbeit bilden wird.

Landesnahverkehrsplan

Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Seit dem Inkrafttreten des neuen Nahverkehrsgesetz im Februar 2021 erfüllen sie diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Landesnahverkehrsplan (LNVP) soll nach dem Nahverkehrsgesetz das pflichtige Mindestbedienungsangebot, das die Kreise und Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorhalten müssen, definiert werden. Der LNVP kann damit auch Konnexitätsansprüche gegen das Land auslösen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich zu erfahren, welche Standards und damit einhergehende finanzielle Konsequenzen im LNVP geplant sind.

Der Entwurf des LNVP wurde ursprünglich für Ende 2023 angekündigt. Im Januar 2024 informierte das Mobilitätsministerium darüber, dass es weiteren Abstimmungsbedarf aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung der Erarbeitung des LNVP und dessen Finanzierung gebe und daher der Beteiligungsprozess und die Erstellung des LNVP verschoben werden müsse. Bis zum

Redaktionsschluss Anfang Oktober 2024 gab es keine weiteren Informationen. Mangels Informationen verfügen die Kreise und auch die kreisfreien Städte über keinerlei Planungssicherheit. Diese Ungewissheit besteht letztlich seit Februar 2021 und muss schnellstmöglich beendet werden. Anderenfalls besteht aus Sicht des Landkreistages die begründete Gefahr, dass die mehr als notwendige Fortentwicklung des ÖPNV, gerne auch einmal als Mobilitätswende bezeichnet, weiter ausgebremst wird.

Deutschlandticket

Ende September hat die Sonderverkehrsministerkonferenz entschieden, den Preis für das Deutschlandticket im Jahr 2025 auf 58 € zu erhöhen. Fraglich bleibt allerdings, inwieweit es für die Landkreise und Städte zu einer Finanzierungslücke kommt. Zwar hat der Bund im Berichtsjahr durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes nochmals seine Beteiligung an der Finanzierung des Deutschlandtickets 2025 abgesichert. Völlig offen ist aber, wie spätestens ab 2026 die Finanzierung des Deutschlandtickets fortgeführt werden soll. Sollte keine Klärung eintreten, steht zu erwarten, dass die Verkehrsunternehmen gezwungen sein könnten, aus dem Ticket auszusteigen. Alternative dazu wäre allenfalls eine massive Preiserhöhung.

Gemeinsam mit dem Städtetag wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass jedenfalls die kommunale Seite das drohende Finanzierungsdefizit nicht auffangen können. Das Mobilitätsministerium wurde daher im Januar 2024 aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zur Umsetzung des Deutschlandtickets auf den Weg zu bringen, um wenigstens auf Landesebene das Ticket verlässlich zu etablieren oder eine Zusage für die Übernahme sämtlicher Einnahmeverluste aus dem Deutschland-Ticket auszusprechen. Dies ist bislang allerdings nicht erfolgt. Die Zukunft des Deutschlandtickets ist daher insgesamt als im Augenblick offen zu bezeichnen.

Biodiversität im Landkreis Mayen-Koblenz

Im Landkreis Mayen-Koblenz wird der Biodiversität ein hoher Stellenwert beigemessen. Zwei unterschiedliche Ansätze zu deren Erhalt und Förderung werden hier vorgestellt.



Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz

Der Landkreis Mayen-Koblenz verfügt über eine herausragende Artenvielfalt. Um sie zu bewahren, setzt die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz wichtige Naturschutzmaßnahmen um und betreut über 200 Hektar Flächen im Rahmen von Naturschutz- und Kompensationsprojekten sowie von Ökokonten. Auf diesen Flächen leben und wachsen viele seltene Arten. Manche Tiere und Pflanzen kommen nur noch in wenigen Gebieten Deutschlands vor.

Nachfolgend werden einige Projekte vorgestellt:

Die Stiftung sichert und entwickelt zahlreiche Grünlandbestände im Kreisgebiet. Dazu zählen Berg- und Feuchtwiesen in den Höhenlagen sowie Magerwiesen und Halbtrockenrasen im Mosel- und Rheingebiet.

In den Feuchtgebieten „Thürer Wiesen“ und „Nothbachtal“ leisten Karpatische Wasserbüffel einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz. Sie fressen Schilf, Rohrkolben und Seggen, halten damit den feuchten Lebensraum offen und fördern so die Artenvielfalt. Zahlreiche Vögel nutzen die weitläufigen Flächen als Brut- und Rastgebiet. Ein Paar Weißstörche sorgte 2024 für den ersten Eifeler Storchen-Nachwuchs.

Das Naturschutzgebiet „Michelberg“ bringt es auf kleinstem Raum zu unvergleichlicher Biodiversität, denn es beherbergt über 200 Pflanzen- und 40 Tagfalterarten. Hinzu kommen eine Vielzahl von Spinnen-, Käfer-, Heuschrecken- und Nachtfalterarten.

Die weitläufigen Heideflächen in der Osteifel mit Wacholderbüschen bieten zahlreichen bedrohten Arten einen Lebensraum. Die Stiftung setzt auf ca. 120 Hektar regelmäßig Maßnahmen um. Hierzu gehören u.a. eine regelmäßige Schaf- und Ziegenbeweidung sowie motormanuelle Freistellungen. Profiteure sind u.a. die Heidelerche und der Warzenbeißer.

Der Mosel-Apollofalter ist das naturschutzfachliche Aushängeschild des unteren Moseltals, denn es gibt ihn nur dort und nirgends anders auf der Welt. Leider steht der einzigartige Schmetterling kurz vor dem Aussterben. Die Stiftung führt neben dem jährlichen Erheben der Falterzahlen gezielt Schutzmaßnahmen zur Wiederherstellung und Optimierung seiner Lebensräume durch. Weitere Informationen finden Sie unter: stiftung-natur-umwelt-myk.de

Informieren, Motivieren, Unterstützen

Drei Maßnahmen des Landkreises stellen die Förderung der Biodiversität und die Anpassung an den Klimawandel im innerörtlichen Bereich durch Information, Motivation und finanzielle Unterstützung in den Mittelpunkt.



„Mehr als nur Grün“

Das vom Land Rheinland-Pfalz geförderte Projekt „Mehr als nur Grün“ zielt auf eine Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen zur Förderung der Biologischen Vielfalt und der Anpassung an den Klimawandel. Private Gartenbesitzer werden motiviert mehr Grün zu wagen, statt dem grauen Einerlei der Schottergärten. Hierzu finden u. a. Online-Vortragsreihen statt, werden Workshops oder Exkursionen angeboten. Kommunen wird eine Hilfestellung bei der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen über Workshops und Vernetzungstreffen zum Erfahrungsaustausch gegeben. In der aktuellen Förderperiode liegen Schwerpunkte auf den Außengeländen von Kitas, aber auch auf der naturnahen Gestaltung von Friedhöfen.

Weitere Informationen finden Sie unter: mehr-als-nur-gruen.de

Biodiversitätsberatung

Der Landkreis Mayen-Koblenz ermöglicht allen Kommunen, Schulen, Kitas und kommunalen Zweckverbänden eine kostenlose Initial-Beratung. Ziel der Beratung ist es öffentliche Grünflächen bzw. die Außengelände von Kitas und Schulen im Sinne der Biodiversität und der Klimaanpassung zu optimieren. Die Beratung wird in Beratungsberichten dokumentiert und Umsetzungen werden begleitet. Gerade Kitas sind dankbare Empfänger der Beratung. Hier spielen auch Aspekte der Umweltbildung, Naturerfahrung und Bewegungsförderung eine wichtige Rolle.



"Grüne Stadt - Grünes Dorf"

Im Rahmen des Wettbewerbes „Grüne Stadt - Grünes Dorf“ werden Projekte von Privatpersonen, Initiativen, Vereinen, Schulen, Kitas oder Kommunen unterstützt, die einen Beitrag für eine naturnahe und nachhaltige Entwicklung der Städte und Dörfer in unserem Landkreis leisten. Dörfer und Städte sollen grüner und lebenswerter werden. Der Wettbewerb erfreut sich großer Beliebtheit seit 2021 gehen jährlich über 30 Beiträge ein. Im Mittelpunkt steht die Umsetzung der Projektideen. Weitere Informationen finden Sie unter: kvmyk.de/gruenesdorf

Weitere Projekte der Integrierten Umweltberatung im Landkreis Mayen-Koblenz tragen ebenfalls zur Förderung der Biodiversität bei. Es sind dies: Die Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung, die Angebote zur Umweltbildung an Kitas und Schulen sowie die zahlreichen Veranstaltungen rund um Streuobstwiesen, einem unserer artenreichsten Lebensräume.

GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT

Fluchtaufnahme/Integration

Ausgangslage und Entwicklung

Rheinland-Pfalz steht weiterhin vor großen Herausforderungen durch anhaltend hohe Zuwanderungszahlen. Auch 2024 bleibt Deutschland ein zentrales Ziel für Migration in Europa. Fluchtursachen wie Krieg, Verfolgung und der Verlust der Lebensgrundlagen treiben Menschen dazu, Schutz zu suchen. Die Anzahl der Schutzsuchenden in Rheinland-Pfalz ist weiter gestiegen, wobei ukrainische Flüchtlinge weiterhin einen großen Anteil ausmachen (rund 70 Prozent). 2023 wurden etwa 58.000 Geflüchtete aufgenommen, und im laufenden Jahr zeichnet sich ein ähnlicher Trend ab. Im Januar bis September 2024 wurden durchschnittlich 68 Menschen pro Tag aufgenommen. Die Hauptherkunftsländer sind Syrien, Afghanistan, Türkei, Ägypten und Pakistan.

Die Unterbringung, Versorgung und Integration der Geflüchteten ist eine zunehmend komplexe Aufgabe für Landkreise und Kommunen. Die unvorhersehbare Dynamik von Fluchtbewegungen, insbesondere durch den russischen Krieg in der Ukraine, stellt das System vor große Herausforderungen. Mehr als 1,1 Millionen Menschen haben bislang Zuflucht in Deutschland gesucht. Trotz der Bereitschaft zur Unterstützung wird die angemessene Unterbringung und Versorgung schwieriger. Die Fehler der Jahre 2015/2016 wiederholen sich, und die kommunalen Spitzenverbände fordern deutliche Unterstützung von Bund und Land, um die notwendige Entlastung zu gewährleisten.

Wohnsituation

Die gestiegene Zahl an Flüchtlingen in Rheinland-Pfalz erfordert eine weitere Erweiterung der Kapazitäten für die Unterbringung. Das bestehende Aufnahmesystem ist für die gegenwärtige Situation nicht ausgelegt. Vor allem ukrainische Geflüchtete, die oft zunächst privat unterkommen, belasten die kommunalen Systeme zusätzlich, sobald sie offiziell zugewiesen werden. Trotz Ausbau der Kapazitäten des Landes sind vielerorts die Grenzen erreicht. Einige Landkreise sehen sich gezwungen, Notunterkünfte wie Zelte oder Turnhallen zu nutzen, was als letzte Lösung betrachtet wird. Zudem ist die Bereitschaft der Bevölkerung, weitere Flüchtlinge aufzunehmen, insbesondere aus nicht-europäischen Herkunftsländern, zurückgegangen. Angesichts des Mangels an verfügbarem Wohnraum bleibt die Integration eine große Herausforderung.

Integration in Kita, Schule und Arbeitsmarkt

Die Integration der Geflüchteten steht im Fokus, doch es fehlen umfassende Konzepte. Ein lückenloser Zugang zu Sprachkursen ist entscheidend, um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Kinder haben ab der Zuweisung Anspruch auf Kita- und Schulplätze, doch die Kapazitäten sind erschöpft. Es fehlen ausreichend Personal und Räumlichkeiten in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, was durch den Fachkräftemangel verschärft wird.

Der Zugang zur deutschen Sprache bleibt ein zentraler Faktor für erfolgreiche Integration. Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sind notwendig, aber es fehlen Räume, Angebote und

Personal für Sprachkurse. Der Abbau bürokratischer Hürden und die Anerkennung beruflicher Qualifikationen aus den Herkunftsländern sind dringend erforderlich. Der Deutsche Landkreistag fordert eine Arbeitspflicht für Asylbewerber in Form gemeinnütziger Tätigkeiten in den Kommunen. Durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung könnten die kommunalen Haushalte entlastet werden.

Unterbringung und Wohnraum

Die Städte, Gemeinden und Landkreise suchen händeringend nach Wohnraum für Geflüchtete. Die Bereitschaft Geflüchtete aufzunehmen, ist in den vergangenen Jahren gesunken. Zudem erfahren Land und Kommunen nur sehr kurzfristig, ob einzelne Personen oder komplette Familien kommen und ein Dach über dem Kopf brauchen. Deshalb versuchen die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden und Städte für jeden Bedarf entsprechende kommunale Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten. Besonders durch die erste große Fluchtwelle der Jahre 2015/2016 sind aktuell immer noch eine große Zahl und Unterkünften belegt. Zudem wirken sich die Höhe der Zinsen sowie stark gestiegene Energie- und Rohstoffpreise wirkten sich weiterhin negativ auf die Bautätigkeit aus. Verschärft wird diese Entwicklung angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum in einigen Städten und Gemeinden.

Integrationskonzept des Landes

Eine besondere Bedeutung könnte der Fortschreibung des aus dem Jahr 2017 vorgestellten Integrationskonzeptes „Gemeinsam für Chancengleichheit, Weltoffenheit und Akzeptanz“ zukommen. Es geht auch in Zukunft darum, im gesamtgesellschaftlichen Interesse Menschen mit Migrationsgeschichte die gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen, wie etwa Bildung, Arbeit und Ausbildung oder im Gesundheitsbereich.

Fluchtaufnahme und Integration

Der Dialogprozess zwischen Kommunen und Land im Bereich der Integration wird aktuell auch unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände diskutiert und erarbeitet.

Finanzierung der Fluchtaufnahme und Integration

Die Aufgaben der Aufnahme, Unterbringung und Integration werden in Rheinland-Pfalz durch eine Kombination von Bundes-, Landes- und kommunalen Mitteln finanziert.

- Bundesmittel: Der Bund trägt über verschiedene Finanzierungsprogramme zu den Kosten der Fluchtaufnahme bei. Dazu gehören Pauschalzahlungen an die Länder für die Unterbringung, Versorgung und Integration der Geflüchteten. Die Höhe dieser Pauschalen kann sich je nach politischer Lage und Migrationsbewegung ändern
- Landesmittel: Rheinland-Pfalz stellt ebenfalls eigene Haushaltsmittel bereit, um die Fluchtaufnahme zu unterstützen. Die Finanzierung der Kommunen ist im Landeufnahmegesetz geregelt.
- Kommunale Mittel: Die Kommunen in Rheinland-Pfalz tragen oft die unmittelbaren Kosten für Wohnraum, Versorgung, soziale Betreuung und weitere lokale Integrationsmaßnahmen.
- Die finanzielle Erstattung des Landes deckt nicht die tatsächlich entstehenden Kosten der Kommunen.
- Förderprogramme: Es gibt diverse Förderprogramme, die ebenfalls zur Finanzierung spezifischer Projekte oder besonderer Bedürfnisse in der Fluchtaufnahme beitragen können

Der anhaltende Streit um die Finanzierungsverantwortung bei der Flüchtlingsaufnahme zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und seinen Kommunen ist ein komplexes und weitreichendes Thema, das verschiedene politische und rechtliche Dimensionen umfasst. Ein Hauptpunkt der Auseinandersetzung betrifft die finanzielle Belastung der Kommunen durch die Flüchtlingsaufnahme. Viele Kommunen haben ihre Kapazitätsgrenzen erreicht und sehen sich mit steigenden Kosten konfrontiert, während das Land argumentiert, dass die Kommunen ebenfalls einen Finanzierungsbeitrag leisten müssen. Dies führt zu Spannungen und Forderungen nach einer gerechteren Verteilung der finanziellen Lasten.

Die kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz sehen positiv, dass sich zukünftig die Finanzierung des Bundes an die Länder an der Anzahl der aufgenommenen Geflüchteten orientiert. Kommen mehr Flüchtlinge, steigt der Bundesanteil, bei weniger sinkt er. Mit der Fallpauschale pro Asylersantrag in Höhe von 7.500 € versuche man, sich an der tatsächlichen Belastung zu orientieren. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen der Kommunen, dass die Höhe nicht auskömmlich sein wird und die Kosten der Integration und Unterbringung nicht die Dynamik wieder spiegeln. Gemeinsam haben Land und Bund den Kommunen eine Einmalzahlung für das Jahr 2024 von 267 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die zugesagte Unterstützung reicht jedoch insgesamt nicht aus, um sämtliche in den Kreisen, Städten und Gemeinden entstehenden Kosten zu finanzieren. So werden zum Beispiel die Kosten der Unterkunft immer teurer, auch die Folgekosten für Gesundheit, Kita, Schule und Integration steigen. Den Kommunen wurde die Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung von geflüchteten Menschen durch das Land übertragen. Das Land hat aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände daher – wie bei übertragenen Pflichtaufgaben grundsätzlich vorgesehen – die vollständige Finanzierung dieser Aufgabe sicherzustellen. Um die finanziellen Herausforderungen stemmen zu können, bedarf es dringend einer strukturellen, dauerhaften Erstattung und damit ebenfalls eines atmenden Systems für die Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Bezahlkarte

Hintergrund

Die Bundesländer haben sich auf bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte für Asylbewerber verständigt. 14 Länder führen eine gemeinsame Ausschreibung durch, zwei Länder ein eigenständiges Verfahren. Das länderübergreifende Vergabeverfahren, sollte im Sommer 2024 abgeschlossen sein.

Die Bundesländer haben sich am 31.01.2024 einvernehmlich in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, so auch des Deutschen Landkreistages (DLT), bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte für Asylbewerber erarbeitet. Ziel ist es, die Barauszahlung und die Möglichkeit von Transfers ins Ausland einzuschränken und den Verwaltungsaufwand für die Landkreise und Städte zu minimieren. Geeinigt haben sich die Länder auf eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung), die die Auszahlung von Bargeld ersetzt. Die technischen Möglichkeiten der Bezahlkarte sind danach in allen Ländern einheitlich. Über bestimmte Details wie die Höhe einer möglichen Bargeldabhebung, eine Einschränkung der räumlichen Nutzung oder den Ausschluss bestimmter Branchen (z. B. Glücksspiel) entscheidet jedes Land selbst. Ein Einsatz der Bezahlkarte im Ausland und Überweisungen im In- und Ausland sind ausgeschlossen.

Anforderungen an die Bezahlkarte im Einzelnen

- Guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)
- Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz
- Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone
- Kein Einsatz im Ausland
- Keine Karte-zu-Karte-Überweisung
- Keine Überweisung ins In- und Ausland
- Möglichkeit des Ausschlusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services (z. B. Western Union), um Geldtransfer an Familien auf diesem Weg zu unterbinden → sofern technisch möglich.
- Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem
- Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen
- Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.
- Zentrale Benutzerverwaltung durch Kartendienstleister (Hotline 24/7 wg. Sperrung, technischer Probleme, etc.). Die Kundenbetreuung sollte in verschiedenen Sprachen sichergestellt werden, insbesondere denen der Hauptherkunftsländer.
- Sperrung der Karte jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde (z. B. bei Missbrauch) bzw. durch den Leistungsbeziehenden selbst
- Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist
- Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen
- Einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung (Echtzeitüberweisung muss möglich sein)
- Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten
- Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag

Bundesrechtlicher Änderungsbedarf

Der Bund hatte sich im Zuge der Verhandlungen bereit erklärt, alle notwendigen bundesrechtlichen Änderungen schnellstmöglich auf den Weg zu bringen. Er sucht nun ein passendes Trägergesetz, um die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zeitnah umzusetzen. Als wichtigste Punkte sind zu nennen:

- Der Vorrang der Geldleistung im AsylbLG wird aufgehoben.
- Die Bezahlkarte wird im AsylbLG ausdrücklich als mögliche Leistungsform aufgenommen.
- Im Analogleistungsbezug steht es der Leistungsbehörde unabhängig von der Art der Unterbringung frei, die Bedarfe durch Geldleistungen oder mittels Bezahlkarte zu decken.

Länderübergreifendes Vergabeverfahren

14 der 16 Bundesländer haben sich auf ein länderübergreifendes Vergabeverfahren verständigt und damit die Dataport AöR beauftragt. Vorgesehen ist ein EU-Verfahrensverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Derzeit bereitet eine kleine Länder-AG (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen) die Ausschreibung zur Beauftragung eines geeigneten

Dienstleisters vor, mit dem eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll. Die 14 Länder entscheiden in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden über ein Abrufkontingent.

Aktueller Stand in Rheinland-Pfalz

Viele Landkreise wollen nicht bis zu einer landesweiten Einführung der Bezahlkarte weiter warten. Man sieht die Reduzierung von Verwaltungsaufwand und damit Einsparpotenzial. Die Heterogenität ergibt sich auch aus den unterschiedlichen Sichtweisen auf:

- Die maximale Höhe von möglichen Bargeldauszahlungen
- Die Verpflichtung zur Aufladung der Karte vor Ort oder als Automatismus ohne Bedingungen
- bzw. auf die Skepsis, ob eine bundesweite Ausschreibung wirklich Kosten für die Landkreise spart
- Die Skepsis, ob eine bundesweite Einführung wirklich noch im Jahr 2024 gelingen kann.

Zwischenfazit

Die Einführung einer landesweiten Bezahlkarte wird, auch nach der Beendigung des Vergabeverfahrens, nicht mehr im Jahr 2024 gelingen. Eine einheitliche Bezahlkarte von der Erstaufnahmeeinrichtung bis in die Kommunen wäre wünschenswert, ist aber nicht Voraussetzung für den deren Einführung vor Ort. Der gesellschaftliche und politische Druck vor Ort steigt - die Politik muss reagieren. Es wird zunehmend schwerer zu argumentieren, dass mögliche Lösungen vor Ort noch nicht realisiert werden, da man auf eine Gesamtlösung wartet. In anderen Bundesländern, in anderen Landkreisen ist eine Einführung bereits erfolgt, bzw. wird vorbereitet.

SOZIALER ZUSAMMENHALT

Krankenhäuser

Krankenhausversorgung gefährdet

Den Schlagzeilen in den vergangenen Jahren war wenig Gutes zu entnehmen, was die Versorgung mit Krankenhäusern, insbesondere im ländlichen Raum betrifft. Immer wieder war von Schließungen die Rede, in einigen Fällen mussten Kreise aufgrund ihres Sicherstellungsauftrags nach dem Landeskrankenhausgesetz betroffene Kliniken finanziell stützen. Eine solche Unterstützung wird jedoch dauerhaft nur sehr schwierig möglich sein.

Daher wurde auch die Krankenhausreform auf Ebene des Bundes in besonderer Weise beobachtet. Eine Idee des Bundes ist dabei die sog. Entökonomisierung, was insbesondere für die Krankenhäuser im ländlichen Raum bedeutet, auf bestimmte Fachbereiche zu verzichten, damit in bestimmten, in der Regel selteneren bzw. schwerwiegenden Fällen Patientinnen und Patienten sich in dafür zentral vorgehaltenen Krankenhäusern behandeln lassen können.

Problem: Dies bedeutet für die gerade ohnehin sich am Rande des ökonomisch Machbaren bewegend kleineren Krankenhäuser der Grundversorgung einen enormen Einbruch ihrer Einnahmen. Ein finanzieller Ausgleich dafür ist nicht vorgesehen. Die Krankenhäuser werden weiter sparen müssen, im Zweifel zu Lasten der Patientinnen und Patienten an medizinischem Gerät, an Personal, womöglich an Notfalldiensten. Es ist offen, ob jeder Klinik Einsparungen im ausreichenden Ausmaß gelingen können.

Sicher kann über eine Konsolidierung der Krankenhauslandschaft diskutiert werden, wobei der Landkreistag als Vertreter des ländlichen Raums sich ganz sicher für den grundsätzlichen Erhalt wohnortnaher und effizienter Strukturen einsetzen wird. Eines geht jedoch nicht an, nämlich die Einnahmenseite zu reduzieren und es dann dem Markt zu überlassen, welches Krankenhaus sich als finanziell lebensfähig erweisen wird. Aus gutem Grund ist diese Entscheidung ja eigentlich der Krankenhausplanung der Länder überlassen. Ein kalter Strukturwandel in Fragen der Gesundheitsversorgung durchzusetzen, läuft elementaren Grundbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zuwider.

Jedenfalls schließt sich der Landkreistag den Befürchtungen der Krankenhausgesellschaft an, dass ein weiteres Kliniksterben zu längeren Wartezeiten für die Patientinnen und Patienten führt. Das bestehende Netz der medizinischen Grund- und Notfallversorgung durch kleinere Krankenhäuser darf in keinem Fall gefährdet werden.

Kita und Schule

Kindertagesstätten und Landkreise

Drei Komplexe haben die Kreise im Berichtszeitraum in besonderer Weise beschäftigt:

- Die KITA-Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 KiTaG mit den Freien Trägern (A.)
- Grundsätzliche Finanzierungsfragen unter Berücksichtigung des aktuellen KiTaG (B.)
- Die Aufteilung der Baukosten zwischen der Kreis- und Gemeindeebene (C.)

A. Abschluss einer Übergangsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 KiTaG

Mit § 5 Abs. 2 des am 01.07.2021 in Kraft getretenen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, nachfolgend „Freie Träger“ genannt, eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Die Anfang des Jahres nach dreijährigen Verhandlungen abgeschlossene Übergangsvereinbarung, die rückwirkend ab dem 01.07.2021 bis zum 31.12.2024 gilt, legt als Grundlage für die Förderung der Freien Träger die anerkannten Personalkosten nach § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG, die die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 KiTaG erfüllen, fest. Die Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG für die kirchlichen Träger in Höhe von 102,5 % (99 % für Personalkosten und 3,5 % für sonstige notwendige Kosten inkl. Energie- und Heizmittelkosten); die sonstigen freien Träger erhalten 100 % für die Personalkosten, wobei alle weiteren notwendigen Kosten individuell mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinbaren sind. Darüber hinaus sind für die Finanzierung der gebäudebezogenen Kosten der Freien Träger Vereinbarungen vor Ort zu treffen. Entgegen der Auffassung der Freien Träger können keine direkten Rechte aus der Übergangsvereinbarung hergeleitet werden, da diese lediglich eine Grundlage für lokale Vereinbarungen bildet. Hierzu zählen z. B. die Feststellungen bereits in der Vergangenheit getroffener Absprachen zur Übernahme von Personal- oder Sachkosten sowie Aufwendungen für Immobilien, aber auch - neue - Absprachen zur Kommunikation oder zur transparenten Administration wie z. B. der Aufnahme von auf der Warteliste befindlichen Kindern.

Eine Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände und der Freien Trägern versucht zurzeit, ein Papier zur Klärung der aktuell viel diskutierten Frage der gebäudebezogenen Kosten und zur Vorbereitung der ab dem 01.01.2025 geltenden Kita-Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Ob dieses „Zwischenpapier“ nach Drucklegung des Geschäftsberichts abgeschlossen werden kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, da Verständnis und Interessen der Verhandlungsparteien nicht komplett kompatibel sind. Das Ziel einer ab 01.01.2025 geltenden Rahmenvereinbarung wird weiterhin verfolgt.

Eine Fortführung der sog. KiTa-Rahmenvereinbarung über den 31.12.2024 hinweg wird nach übereinstimmender Auffassung von kommunalen Spitzenverbänden sowie Freien Trägern nur möglich sein, wenn sich das Land in stärkerem Maß, mindestens 5 v. H., als bisher an den Personalkosten der Kindertagesstätten beteiligt.

B. Grundsätzliche Finanzierungsfragen unter Berücksichtigung des aktuellen KiTaG

Ausgangslage

Die Finanzierung der Kindertagesstätten ist im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) geregelt. Sie beruht im kreisangehörigen Raum im Wesentlichen auf vier Säulen:

- I. Elternbeiträge, § 26 KiTaG;
- II. Leistungen des (freien) Trägers der Kindertagesstätte, § 5 Abs. 2 KiTaG. Falls sich kein freier Träger findet, ist die Trägerschaft Aufgabe der örtlichen Gemeinde, § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG. Die Trägerschaft kann auf die Verbandsgemeinde oder einen Zweckverband übertragen werden, § 5 Abs. 4 Satz 2 KiTaG;
- III. Leistungen des Landes, § 25 KiTaG; sowie
- IV. Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, § 27 KiTaG.

Sofern sich eine Kindertagesstätte nicht in kommunaler Trägerschaft befindet, erhalten die freien Träger oftmals Zuwendungen aus einer Vereinbarung mit der Sitzgemeinde.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Elternbeiträge fließen in die Personalkosten ein, allerdings nur in solche für die Förderung von Kindern, die noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben bzw. für die Förderung von Schulkindern.
- Der Träger der Kindertagesstätte hat sowohl eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen als auch eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Diese Verpflichtung besteht sowohl für freie als auch kommunale Träger von Kindertagesstätten (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, KiTaG, Ziff. 8.2.4).
- Das Land gewährt zu einem bestimmten Prozentanteil Zuweisungen zu den Personalkosten. Darüber hinaus ist es dem Land möglich, Förderprogramme in Zusammenhang mit Kindertagesstätten aufzulegen. Weiter gewährt das Land Zuweisungen für die personelle Verstärkung für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie für das sog. Sozialraumbudget (vgl. § 25 Abs. 4, 5 KiTaG).
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht die Personalkosten aus, die nach Elternbeiträgen, angemessenen Eigenleistungen des Trägers der Kindertagesstätte und Zuweisungen des Landes verbleiben. Darüber hinaus hat er sich an der Aufbringung der notwendigen Kosten für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebotes zu beteiligen. Im Gegenzug ist es dem Jugendamt möglich, von allen im Einzugsbereich einer Kindertagesstätte liegenden Gemeinden einen Beitrag zur Deckung seiner Kosten zu verlangen. Dem werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für die Kindertagesbetreuung gegengerechnet.

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Für die Zuwendungen des Landes sind bestimmte Prozentanteile an definierten notwendigen Personalkosten festgelegt.

Offen und damit auslegungsbedürftig sind dagegen:

1. die Höhe der angemessenen Eigenleistungen des Trägers der Kindertagesstätte,
2. die Höhe der angemessenen Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots sowie

3. die Höhe des Beitrags der im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten des jeweiligen Jugendamtes.

Positionen des Landkreistages zu offenen Finanzierungsfragen

- Höhe der angemessenen Eigenleistung des Trägers der Kindertagesstätte, § 5 Abs. 2 KiTaG

1. Freier Träger der Kindertagesstätte

Die Höhe der angemessenen Eigenleistung eines freien Trägers der Kindertagesstätte resultiert aus einer in § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG vorgesehenen Rahmenvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen bzw. Verbänden der freien Träger. Eine Übergangvereinbarung bis 31.12.2024 liegt vor (vgl. LKT-Sonderrundschreiben S 309/2024 vom 28.03.2024). Für die Zeit ab 01.01.2025 stehen die Spitzenverbände mit den freien Trägern in Verhandlungen.

2. Kommunalen Träger der Kindertagesstätte

a) Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG

Fraglich ist die Höhe der angemessenen Eigenleistung des kommunalen Trägers der Kindertagesstätte. Eine eigene Rahmenvereinbarung mit kommunalen Trägern der Kindertagesstätte, die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen werden müsste, ist nicht vom Gesetz gefordert.

Abzulehnen ist eine Übertragung der in der o. g. Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen mit den Kirchen und den Verbänden der freien Träger auf die gemeindliche Ebene, sofern sich kein freier Träger findet und damit ersatzweise die Kommune die Trägerschaft nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG übernimmt. Dagegen spricht aus Sicht des Landkreistages:

- Der Gesetzestext kennt wie erwähnt ausschließlich eine Rahmenvereinbarung mit den Kirchen und den Verbänden der freien Träger.
- Freie und kommunale Träger der Kindertagesstätten haben unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen:
 - Im Unterschied zu den freien Trägern ist die kommunale Trägerschaft Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, § 5 Abs. 4 Satz 2 KiTaG. Es besteht für die örtliche Gemeinde keine Möglichkeit, die Trägerschaft abzulehnen, sie kann allenfalls auf die Verbandsgemeinde oder einen Zweckverband übertragen werden.
 - Die Aufgabe der Kinderbetreuung ist bereits im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) abgebildet, § 15 Abs. 4 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Dieser sog. Nebenansatz wird nach dem Gesetzeswortlaut des LFAG zum Ausgleich der Kosten der Kindertagesstätten im Sinne des KiTaG gewährt. Freie Träger erhalten eine solche Finanzausweisung nicht.
- Nicht zuletzt würden in diesem Fall die gemeindlichen Spitzenverbände die Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG auch im Blick auf ihre Mitglieder im Fall einer ersatzweisen kommunalen Trägerschaft aushandeln. Die damit ausgelöste Interessenskollision dürfte nicht der gesetzgeberische Wille bei Neufassung des § 5 KiTaG gewesen sein.

b) Höhe der angemessenen Eigenleistung

Zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Eigenleistung finden sich weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung Ausführungen. Angelehnt an die Rechtsprechung des

Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) zu der Beteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte (Urteil vom 08.12.2022, Az.: 7 A 10774/21, vgl. LKT-Sonderrundschreiben S 85/2023 vom 26.01.2023) ist es mangels anderer Kriterien naheliegend, die Festlegung der Höhe an den Regelungen des Vorgängergesetzes zu orientieren. Das OVG führte in Rz. 48 aus:

„Ausgehend hiervon erscheint es gerechtfertigt, das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen“ Kostenbeteiligung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KiTaG a. F. unter Rückgriff auf eine vom Gesetzgeber bereits in der Vorgängervorschrift zum Ausdruck gebrachte Bewertung der Finanzierungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszufüllen, die mit der Abschaffung einer starren Mindestquote nicht gänzlich aufgegeben worden sein muss und auch weiterhin die dem Jugendamtsträger unverändert zugeschriebene Aufgabenzuweisung adäquat abbildet.“

Natürlich handelt es sich bei der angemessenen Eigenleistung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG nicht um einen Fall der Baukosten und auch nicht wie im Urteil um einen Rückgriff auf das KiTaG 1970 im Verhältnis zu Nachfolgefassungen. Dennoch ist der im Urteil zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke, dass der Gesetzgeber seine Bewertung der bisherigen Finanzierungsströme im KiTaG 2021 nicht gänzlich aufgehoben hat, übertragbar.

Das alte KiTaG kannte nach § 12 Abs. 3 eine Beteiligung des kommunalen Trägers einer Kindertagesstätte an den Personalkosten abhängig von der Form des in der damaligen Begrifflichkeit Kindergartens zwischen 5 % und 15 %. Es erscheint naheliegend, aus den bisher erbrachten Kostenbeiträgen eine einheitliche Quote zu bilden und diese von den kommunalen Trägern der Kindertagesstätten als angemessene Eigenleistung auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG einzufordern.

- Höhe der angemessenen Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots, § 27 Abs. 2 KiTaG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich an den Baukosten einer Kindertagesstätte zu beteiligen. Ein Vorschlag des Landkreistages für eine entsprechende Förderrichtlinie der Kreise liegt vor (vgl. LKT-Sonderrundschreiben S 273/2024 vom 13.03.2024).

- Höhe des Beitrags der im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten des jeweiligen Jugendamtes, § 27 Abs. 3 KiTaG

Das Jugendamt soll bei den Gemeinden im Einzugsbereich einer Kindertagesstätte einen Beitrag zur Deckung seiner Kosten (sowohl im Fall von freien als auch von kommunal getragenen Kindertagesstätten) erheben. Damit entfällt eine Beitragspflicht der Gemeinden nur, falls atypische Umstände vorliegen. In der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich festgehalten, dass die Finanzkraft kein (Ausschluss-)Kriterium eines Kostenbeitrags ist. Zu den Kosten im Sinne des § 27 Abs. 3 KiTaG, für die ein Beitrag erhoben werden kann, zählen zusätzlich zu den Personalkosten (§ 27 Abs. 1 KiTaG) auch der vom Jugendamtsträger auf Grundlage des § 27 Abs. 2 KiTaG übernommene Anteil der Baukosten (s. die mit Landtags-Drucksache 17/8830 vom 10.04.2019 veröffentlichte Gesetzesbegründung, S. 54). Für eine Ausschöpfung des Beitrags nach § 27 Abs. 3 KiTaG spricht im Übrigen, dass die übrigen Kosten durch die Kreisumlage zu decken wären, die aber nach § 58 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKO) ein nachrangiges Finanzierungsinstrument darstellt.

Neu im Vergleich zu den Regelungen im KiTaG a. F. ist zudem, dass der Beitrag nach § 27 Abs. 3 KiTaG nach der Gesetzesbegründung auch von den kommunalen Trägern einer Kindertagesstätte verlangt werden kann. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Gesetzesbegründung, wonach Gemeinden ihre Aufwendungen, die beim Betrieb einer eigenen Tageseinrichtung entstehen, dem Landkreis entgegenhalten können (s. wieder Gesetzesbegründung, a. a. O., S. 54).

1. Grundsätzliche Höhe des Beitrags

Zur Höhe des Beitrags finden sich im Gesetzestext keine Anhaltspunkte. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt (S. 54):

„Durch die Formulierung in Absatz 3 Satz 1, wonach der Anteil der Gemeinden ein Beitrag zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sein soll, ist auch klargestellt, dass die Heranziehung der Gemeinden nicht so weit gehen darf, dass sich die Zuwendung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 oder Absatz 2 zum überwiegenden Teil oder sogar vollständig erübrigt. Die aus § 79 SGB VIII entspringende Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss im Umfang seines Deckungsbeitrags erkennbar bleiben.“

Das KiTaG a. F. kannte bereits Kostenbeteiligungen von im Einzugsbereich liegenden Gemeinden nach §§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 15 Abs. 2 Satz 3. Wieder angelehnt an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (s. o.) ist es auch hier mangels anderer Kriterien naheliegend, dass die Refinanzierung der Kosten des Jugendamtes in bisheriger relativer Höhe (zumindest) gewahrt bleiben soll.

Einheitlichkeit zwischen den Gemeinden sollte dadurch hergestellt werden, dass Gemeinden mit ausschließlich Kindertagesstätten freier Träger von allen Kreisen so gestellt werden, als wären sie selbst Träger der Kindertagesstätte und würden hierfür eine angemessene Eigenleistung erbringen (vgl. dazu, wenn auch nur mit Blick auf Personalkosten, das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.11.2023, Az. 7 A 10096/23.OVG, s. auch LKT-Sonderrundschreiben S 174/2005 vom 15.03.2005). Gemeinden ohne Kindertagesstätten wiederum könnten so gestellt werden als seien sie an der Aufbringung der angemessenen Eigenleistung der Kindertagesstätte, in deren Einzugsbereich sie liegen, beteiligt. Die Höhe der Beteiligung könnte nach Kopfzahl der Kinder in der Einrichtung erfolgen. Dafür spricht, dass der o. g. Nebenansatz nach dem LFAG jeder Gemeinde pro Kind bis fünf Jahre zuzüglich einzuschulender Kinder gewährt wird.

2. Abzüge vom Beitrag nach § 27 Abs. 3 KiTaG

Die Gemeinden dürfen dem Beitrag nach § 27 Abs. 3 KiTaG dem Jugendamtsträger eigene Aufwendungen zur Kindertagesbetreuung entgegenhalten. Dies sind nach der Gesetzesbegründung:

- Aufwendungen, die beim Betrieb einer eigenen Kindertagesstätte entstehen (s. o.),
- Zuwendungen der Gemeinden an die freien Träger einer Kindertagesstätte. Diese Zuwendungen dürfen aber nicht unverhältnismäßig hoch gegenüber den Aufwendungen beim Betrieb einer eigenen Einrichtung sein.

C. Baukosten KITA

Mögliche Drittmittel sind bei der Berechnung des 40 Prozent-Anteils anzurechnen. Landkreise sollen also nicht generell 40 % der Baukosten, sondern sich so gesehen „nur“ mit einer regelmäßigen

Zuwendung von 40 % an den nicht durch Dritte gedeckten zuwendungsfähigen Baukosten beteiligen.

Zur Klarstellung: Die Zuwendungen Dritter kommen nicht allein dem Landkreis zugute. Sie reduzieren ausschließlich die zuwendungsfähigen Baukosten und teilen sich daher folgerichtig zwischen Träger der Kindertagesstätte und Träger des Jugendamtes im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile auf. Allein diese Sichtweise entspricht der Forderung des Gerichts, besondere Einzelumstände bei der Festlegung der Finanzierungsanteile, wie z. B. eine überdurchschnittliche Finanzkraft des Einrichtungsträgers, zu berücksichtigen. Nicht zuletzt gebietet eine entsprechende Vorgehensweise der Grundsatz der interkommunalen Solidarität.

Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder und Jugendhilfe

Die Zielrichtung des Gesetzes, die Kinder- und Jugendhilfe künftig inklusiver auszurichten und insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen ohne Unterscheidung der Behinderungsart aus einer Hand zu gewähren, ist nachvollziehbar. Allerdings enthält der Referentenentwurf eine Reihe von Regelungen, die in der vorgesehenen Form zu vielfältigen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten führen werden. Eine Verbesserung für Kinder- und Jugendliche und ihre Familien ohne Überforderung der Leistungsträger und Leistungserbringer wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf entgegen Ihrer Zielsetzung nicht erreicht. Viele Kommunen wären vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der defizitären Finanzlage mit den personellen und fiskalischen Folgen des Referentenentwurfs massiv überfordert (vgl. auch I.). Eine Umsetzung des Referentenentwurfs kann unter den aktuellen Voraussetzungen kommunal nicht geleistet werden. Ausdrücklich kritisieren wir, dass erneut versäumt wird, die Verantwortlichkeit des Systems Schule für eine ganzheitliche und inklusive Bildung bei dieser Gelegenheit zu regeln und durchzusetzen. Wird die Inklusion im Schulalltag durch das Schulsystem sichergestellt, braucht es keine ergänzende bzw. kompensierende Leistungen (heute im SGB IX, zukünftig im SGB VIII). Hier müssen die Länder ihrer Verpflichtung zur „Bildung für alle“ endlich nachkommen. Hinzu treten zusätzliche personelle Erfordernisse, die in den meisten Jugendämtern nicht erfüllt werden können. Praktisch flächendeckend sind schon jetzt vorhandene Stellen sowohl im sozialpädagogischen Bereich wie in der allgemeinen Verwaltung unbesetzt. Kurz- oder auch nur mittelfristige Besserung ist nicht in Sicht. Insgesamt gilt es zu beachten, dass es vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der finanziellen Haushaltslagen der kommenden Jahre für ein „Mehr“ an Hilfen am Kind möglichst in institutioneller Form erbrachter Leistungen bedarf. Je mehr die primären Bildungsbereiche wie Kita und Schule jungen Menschen ein inklusives Bildungsangebot machen können, desto weniger muss sich die Kinder- und Jugendhilfe einzelfallorientiert (und entsprechend kostenintensiv) engagieren. Die Verantwortung für die Zukunft muss auf mehrere Rechtskreise verteilt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe hat für vieles Hilfen und Lösungen und eine ganzheitlich inklusive Haltung. Diese gilt es fachlich, strategisch und finanziell zu stützen und ressortübergreifend auszugestalten.

Die mit der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vorgesehene teilweise Verlagerung von Rechtsstreitigkeiten von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte wird abgelehnt. Es bedarf keiner Unterscheidung. Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB VIII gehören auch zukünftig und einheitlich an die Verwaltungsgerichte. Dass die Begründung zu der Frage schweigt, warum diese Neuregelung sinnvoll sein könnte, zeigt deutlich, dass auch der Bundesregierung insoweit keine wirklich guten Argumente einfallen. Der Landkreistag fordert daher die Bundesregierung auf, hier wieder zu der bewährten und angemessenen Praxis der vergangenen Jahrzehnte zurückzukehren und einen einheitlichen Rechtsweg für alle betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern einzurichten. Zudem sei insbesondere für die Inobhutnahmen angemerkt, dass aufgrund des Aspekts der Kindeswohlgefährdung hier zwingend die Nähe zum Ordnungsrecht gesehen wird, denn es

handelt sich u. U. um Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Die Kompetenzen für diese Angelegenheiten liegen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit und sollten auch dort verbleiben, unabhängig davon, ob parallel Maßnahmen der Eingliederungshilfe geleitet werden oder nicht.

Der Landkreistag hat die Einführung der sogen. Verfahrenslotsen als zwingendes und sinnvolles Element einer Übergangsphase begrüßt. Eine zwingende, bundesgesetzlich erzwungene Fortführung lehnt der Landkreistag allerdings ebenso deutlich ab. Es ist schon bemerkenswert, dass erneut der Bundesgesetzgeber eine Regelung treffen soll, die unmittelbar auf Ebene einer Sachbearbeitung in die Organisationshoheit der Kommunen eingreift. Gerade weil der Verfahrenslotse übergangsweise vorgeschrieben war und noch ist, haben Kommunen Erfahrungen damit gesammelt. Und viele haben für sich sehr erfolgreiche Umsetzungen dieser Vorschrift gefunden, die sie auch gerne fortführen werden. Andere aber nicht, die wollen ihre Aufgaben in für sie geeigneter Weise erledigen. Es ist nicht der geringste Grund dafür erkennbar, warum der Bund hier eine gesetzliche Regelung treffen muss. Der Landkreistag bittet daher dringend um Streichung.

Ausbau der Strategie zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit einigen Jahren wird in allen Bereichen ein zunehmender Fachkräftemangel beobachtet, der seit der Corona-Pandemie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe massiv zugenommen hat. Erzieherinnen und Erzieher in den Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) und in stationären bzw. teilstationären Einrichtungen, aber auch in der Verwaltung der Jugendämter und in den Sozialen Diensten, wechseln in andere Berufe oder mögliche Interessierte beginnen erst gar nicht eine Ausbildung oder ein Studium. Zusätzlich nehmen die Herausforderungen in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu. Trotz des hohen Engagements der Personalverantwortlichen und neuer Methoden zur Personalgewinnung werden freie oder neue Stellen nicht oder nicht zeitnah besetzt, Krankenstände sowie die Unzufriedenheit mit der beruflichen Situation nehmen zu, wie das Ergebnis der aktuellen Studie der Bertelsmann Stiftung belegt. Ansprüche können nicht mehr wie gewünscht, rechtlich begründet oder fachlich geboten erfüllt werden, z. B. durch eine Einschränkung der Betreuungszeiten in einer Kita oder eine Reduzierung der Hilfen zur Erziehung.

Neue Aufgaben kommen hinzu oder bestehende Aufgaben werden immer komplexer wie die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die Bewältigung der immer noch existierenden Folgen der Corona-Pandemie, die von allen Verantwortlichen geforderte inklusive Beschulung sowie die Vorbereitungen zu Umsetzung der Ganztagsbetreuung ab 2026 und bringen die Kapazitäten der Kinder- und Jugendhilfe an ihr Limit.

Als Ergebnis des am 30. Kita-Tag der Spitzen am 01.06.2022 initiierten „Aktionsforums Fachkräftesicherung und -gewinnung“ wurde ein Kompendium unter Federführung des Ministeriums für Bildung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, freien Träger, Gewerkschaften, Arbeitgeber, verschiedener Verbände und Eltern erarbeitet, das sich an Akteurinnen und Akteure, die den Bereich Kindertagesbetreuung strukturell und inhaltlich weiterentwickeln und in der Praxis gestalten, richtet. Ziel ist es, an der Beteiligung der Maßnahmen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen und -strukturen zu arbeiten, die nach verschiedenen Aspekten katalogisiert werden. So werden Maßnahmen gebündelt zusammengefasst, die innerhalb der bestehenden gesetzlich strukturellen sowie finanziellen Rahmenbedingungen umgesetzt werden können. Die Ideen und Maßnahmen, für die die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zum Teil fehlen, sind ebenfalls aufgeführt.

In regelmäßigen Abständen wird die Anwendung des Kompendiums begleitet und die im Jahr 2022 gestaltete Fachkräftekampagne „Werde Erzieherin oder Erzieher“, mit der die Trägerinnen und Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei der Suche nach neuen Fachkräften unterstützt werden. So stellt das Land auf einer kampagneeigenen Website und auf Social Media regelmäßig aktualisierte Informationen ein, z. B. zur Ausbildung, Studium oder Quereinstieg, aber auch „Schnupperangebote“ oder Möglichkeiten der Tageseinrichtungen für Kinder, sich zu präsentieren. Alle Verantwortlichen erhoffen sich hierdurch, den kontinuierlich steigenden Bedarf an pädagogischem Personal aufgrund des demografischen Wandels, des weiteren Ausbaus der Tagesbetreuung in qualitativer und quantitativer Hinsicht oder auch der beruflichen Wechsler zu decken.

Des Weiteren konnte die Überarbeitung der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder inkl. der dazugehörigen Rahmenvereinbarungen im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Die zum 01.07.2021 infolge des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) erarbeitete Fachkräftevereinbarung war zwar in Kraft getreten, aber es wurde verabredet, dass die Regelungen nach einer gewissen Zeit überprüft und ggf. ergänzt und überarbeitet werden sollen. Mit der aktuellen Fassung sollen mehr Möglichkeiten geschaffen werden, qualifiziertes Personal zu gewinnen und gleichzeitig ein hohes fachliches Niveau zu behalten. So werden für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers andere Professionen, wie z. B. Lehrkräfte aller Schularten oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte, geöffnet, die Einstellung von Menschen mit ausländischen Abschlüssen vereinfacht sowie profilergänzende Fachkräfte in einem einfachen Verfahren eingestellt.

Bundesweit wurde im Mai dieses Jahres vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die gemeinsam mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Akteurinnen und Akteuren erarbeitete „Ganztagsstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ vorgestellt. Auslöser war die bundesweit zunehmende Reduzierung der Kindertagesbetreuung aufgrund von Personalmangel, auch im ländlichen Raum. Der Kulturausschuss des Deutschen Landkreistages hat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kulturausschuss des Deutschen Landkreistages begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, das Thema Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung noch engagierter in Angriff zu nehmen. Allein im Bereich der sozialen Arbeit (Sozialpädagogik) und der Erzieherinnen und Erzieher fehlen deutlich mehr als 40.000 Beschäftigte in den entsprechenden Einrichtungen, Diensten und Verwaltungen. Er bittet die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages und die Landesverbände, weitere zur Umsetzung notwendige Schritte in Abhängigkeit von den Gegebenheiten auf Landesebene zu erörtern und vorzunehmen.“

Der Landkreistag wird auch diese Punkte in weitere Gespräche mit dem Land zur Fachkräftegewinnung und -sicherung nicht nur für den Kita-Bereich einbringen.

Umsetzung der Schulbaurichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz

„Das Lernen von Morgen soll nicht in Räumen von Gestern stattfinden“. Mit diesen Worten kündigte Bildungsministerin Dr. Hubig die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ (sog. Schulbaurichtlinie) vom 21.12.2023 an. Mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2024 regelt das Land die zu erfüllenden Voraussetzungen, um den aktuellen pädagogischen Anforderungen zu entsprechen und zur finanziellen Beteiligung des Landes an den Baumaßnahmen der Schulträger. Bedauerlicherweise wurde das Volumen von 65 Mio. € nicht erhöht, was auch massiv von den kommunalen Spitzenverbänden kritisiert wurde, zur Reduzierung des Anteils des

Schulträgers an den Baukosten verwies das Land auf die weiteren Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 und aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation. Obwohl die bisherige Förderbandbreite beibehalten wurde, wird den Schulträgern nun die Möglichkeit einer flexibleren Planung und Raumgestaltung, auch mit Blick auf eine moderne inklusive Unterrichtsgestaltung sowie der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ab 2026 eingeräumt. Auch die verbindliche Einbindung der Schulen und deren Träger sowie ggf. der Architektinnen und Architekten in die Vorplanung sowie das hiermit verbundene Beratungsangebot beim Pädagogischen Landesinstitut sollen zu einer Reduzierung der Kosten beitragen. Darüber hinaus wurde ein Kompendium für zukunftsfähigen Schulbau in Rheinland-Pfalz herausgegeben, das sich in erster Linie an die Schulträger richtet und bei den Vorplanungen, aber auch der Umsetzung von Schulbaumaßnahmen unterstützen soll. In einem ersten Gespräch über die bisherigen Erfahrungen konnte das Pädagogische Landesinstitut über eine hohe Inanspruchnahme des Beratungsangebots sowohl auf Schul- als auch auf Schulträgerseite berichten, die von allen Beteiligten als positiv und zielführend bewertet wurden. Neben dem Kompendium und dem Beratungsangebot sind regionale Informationsveranstaltungen des Bildungsministeriums und der Architektenkammer für die Schulträger geplant, an denen sich der Landkreistag einbringen wird. Der Landkreistag wird zu gegebener Zeit bei seinen Mitgliedern nach dessen Erfahrungen nachfragen und in die geplanten Gespräche mit dem Bildungsministerium einbringen. Neben dem Kompendium und dem Beratungsangebot sind regionale Informationsveranstaltungen des Bildungsministeriums und der Architektenkammer für die Schulträger geplant, an denen sich der Landkreistag einbringen wird.

Aktuell befinden sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium für Bildung in regelmäßigen Gesprächen, in denen unter Einbindung von Fachleuten aus der Praxis (Bauamt, Kita-Träger) und dem Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde der Vorschlag einer Handreichung für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage der Schulbaurichtlinien und des Kompendiums umgesetzt wird. Hierzu wird an anderer Stelle des Geschäftsberichts informiert.

Mittelausstattung der Jobcenter für das Haushaltsjahr 2025

In den Arbeitsgruppen des Bund-Länder-Ausschusses wurden die Länder über die Haushaltsplanungen 2025 des Bundes für das Gesamtbudget SGB II informiert (Stand: Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025). Das Gesamtbudget SGB II (Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen einschließlich Ausgabereise) soll ausweislich des Haushaltsplanentwurfs des Bundes für das Jahr 2025 insgesamt um 1,250 Mrd. EUR gekürzt werden. Darin enthalten ist die bereits beschlossene Kürzung um 900 Mio. EUR wegen des Übergangs der Aufgaben für berufliche Weiterbildung (FbW) und für Rehabilitanden vom SGB II in das SGB III sowie eine (neue) Kürzung um weitere 350 Mio. EUR.

Das Gesamtbudget der Jobcenter ist seit Jahren chronisch unterfinanziert. Steigende Fallzahlen und Kosten (Inflation, Personalkosten, Digitalisierung) wurden bzw. werden bei den Haushaltsansätzen nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Es besteht die Gefahr, dass die Jobcenter die gesetzlich verankerten Aufgaben und Ziele des Bürgergeldgesetzes nur noch eingeschränkt erfüllen können.

Der Landkreistag bittet das BMAS, im Haushaltsausschuss und BMF ein Problembewusstsein dafür zu schaffen, dass die vorgesehenen Kürzungen kontraproduktiv sind. Werden die Kürzungen in der vorgesehenen Weise umgesetzt, werden die Jobcenter ihre erfolgreiche Integrationsarbeit nicht fortsetzen können. Dies wird sich negativ auf die Arbeitslosenquote und dementsprechend

auf die Transferleistungen des Bundes auswirken. Impulse, die durch den Job-Turbo gesetzt wurden, würden verpuffen. Die erfolgreichen Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsmarkt werden jetzt schon aufgrund der Mittelkürzungen der zurückliegenden Haushaltsjahre kaum noch umgesetzt.

Eine erfolgreiche Arbeit der Jobcenter trägt nicht nur dazu bei, die Transferzahlungen des Bundes für die kommenden Haushaltsjahre zu senken, sie sichert auch den sozialen Frieden und die Akzeptanz von Geflüchteten durch die Aufnahmegesellschaft und die Akzeptanz des Bürgergeldes. Zudem leistet die Vermittlungs- und Integrationsarbeit der Jobcenter einen wichtigen Beitrag, um den Arbeits- und Fachkräftemangel der Wirtschaft zu lindern. Werden die Mittelkürzungen in der geplanten Höhe umgesetzt, werden die Jobcenter zu Zahlstellen für passive Leistungen degradiert, da sie kaum finanziellen Spielraum haben, ein Arbeitsmarktprogramm umzusetzen. Das Budget wird in vielen Jobcentern nicht einmal ausreichen, Personal- und Sachkosten sowie Mittelverbindungen zu decken. Die Jobcenter erwägen bereits, Standorte zu schließen und Integrationsfachkräfte zu entlassen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Auswirkungen auf die erforderliche Trägerstruktur als Teil- und Folgeaspekt der Mittelausstattung im Blick zu behalten. Die Jobcenter benötigen diese zwingend zur Umsetzung ihrer Eingliederungsleistungen. Von einem möglichen Wegbrechen der Trägerstrukturen wäre insbesondere der ländliche Raum betroffen. Dieses Worst-Case-Szenario darf nicht eintreten. Die Jobcenter müssen weiterhin in der Fläche vertreten sein und ausreichend personelle Ressourcen haben, um Personen mit hohem Beratungsbedarf, wie arbeitsmarktferne oder geflüchtete Menschen mit noch geringen Sprachkenntnissen, erfolgreich zu beraten und in Arbeit zu integrieren.

Die Länder und kommunalen Spitzenverbände appellieren an das BMAS, die verantwortlichen Haushaltspolitikerinnen und -politiker des deutschen Bundestages und das BMF, sich die Reichweite und Brisanz ihrer Entscheidung zu verdeutlichen und darauf zu dringen, dass es zu keinen Mittelkürzungen kommt.

Bei der Bemessung des SGB II-Gesamtbudgets im Bundeshaushalt ist bei der Verteilung auf Eingliederung einerseits, Verwaltung andererseits, mehr Ehrlichkeit geboten. Es muss vermieden werden, dass die Jobcenter gezwungen sind, jährlich rund 1 Mrd. € Eingliederungsmittel umzuschichten.

Soziale Dorferneuerung

Die Dorferneuerung leistet seit Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung und Erhaltung unserer ländlichen Gemeinden. Für den Landkreistag ist die Dorferneuerung gerade deshalb eine Herzensangelegenheit, weil sie einen in der öffentlichen Wahrnehmung nicht immer gesehenen Tätigkeitsbereich der Landkreise betont. Denn in wenig anderen Bereichen haben die Landkreise, die sonst fälschlicherweise häufig als bloß ausführende Ebene fremder Entscheidungen aus Berlin oder Mainz, erachtet werden, einen derart großen, nach außen sichtbaren, eigenen Gestaltungsspielraum, den unumgänglichen Wandel der ländlichen Gemeinden und die Zukunft vor Ort zu gestalten.



Ein Beispiel für gelungenen Wandel: Der denkmalgeschützte Museumsbahnhof in Üxheim-Ahütte im Landkreis Vulkaneifel. Seit 2023 Stätte einer Kultureinrichtung mit Übernachtungsmöglichkeiten.

So freute es uns, auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit dem Dorferneuerungsreferat des Innenministeriums die nunmehr bereits 40. Informationsveranstaltung Dorferneuerung abzuhalten. So widmeten sich am 25. und 26. September etwa sechzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Landkreisen sowie den Mittel- (ADD) und obersten Landes- sowie Bundesbehörden dem Thema der „sozialen Dorferneuerung“. Für dieses Tagungsthema bot der gastgebende Landkreis Vulkaneifel hervorragendes Anschauungsmaterial. Dies zeigte vor allem der zweite Tag mit seinen Exkursionen, unter anderem in die Gemeinde Gillenfeld, wo sich mit „Florinshof“ ein genossenschaftlich finanziertes Projekt dem Thema altersgerechten Wohnraum im Ortskern widmet. Aber auch am ersten Tag war das Thema bereits allgegenwärtig und so stellte etwa Daniel Weber von der Verbandsgemeinde Daun gemeinsam mit Frau Edith Löhr-Hoffmann, der Ortsbürgermeisterin von Dreis-Brück, anschaulich den WEGE-Prozess vor, bei denen Zukunftskonferenzen als Beispiel eines dörflichen Partizipationsprozesses diskutiert wurden. Durch einen Ortsrundgang durch Kerpen, geführt durch Herrn Altbürgermeister Rätz und Herrn Ortsbürgermeister Emondts, wurde zudem eindrücklich aufgezeigt, was durch bereits in den 1970er Jahren erlassenen Erhaltungs- und



Begrünungssatzungen erreicht werden kann, war der Ortskern wunderbar erhalten und war Kerpen daher nicht nur aufgrund des Dorfgemeinschaftshauses, in dem die Vorträge der zahlreichen Referentinnen und Referenten stattfanden, ein hervorragender Veranstaltungsort.

Der Ortskern von Kerpen.

Bei der Informationsveranstaltung und dem Austausch mit den Dorferneuerungsbeauftragten wurde allerdings auch weniger Erfreuliches angesprochen, insbesondere die finanzielle Ausstattung der privaten Dorferneuerung, um die es seit jüngster Zeit nicht mehr rosig bestellt ist. Die verfügbaren Mittel für die private Dorferneuerung sind rückläufig und zwar in einer Höhe von über 50 Prozent. Hauptursache hierfür ist eine im vergangenen Haushaltsjahr erfolgte Kürzung der GAK-Bundesmittel, die zudem mit einer Streichung des Sonderrahmenplans für Ländliche Entwicklung einherging. In der praktischen Handhabung führte die Kürzung sowie der dadurch verursachte verspätete Auszahlungszeitpunkt zu größeren Problemen für die Dorferneuerungsbeauftragten. Insbesondere bezüglich dieser Thematik wurde auf der Informationsveranstaltung seitens des Landes eine frühere Kommunikation angemahnt. Ganz in diesem Sinne werden vom Landkreistag und Land nicht nur weitere Informationsveranstaltungen - die ersten Vorbereitungen für die 41. Informationsveranstaltung im nächsten Jahr laufen bereits - , sondern zudem auch unterjährig Veranstaltungen geplant, etwa um die jüngsten Problematiken der privaten Dorferneuerung zu diskutieren, der jüngeren Generation der Dorferneuerungsbeauftragten eine Austauschmöglichkeit zu bieten und die am 01.01.2025 in Kraft tretende Verwaltungsvorschrift Förderung der Dorferneuerung (VV-Dorf) mit ihren Neuerungen vorzustellen.

KULTURELLE VIELFALT

Kulturentwicklungsplan; Kulturförderung in Rheinland-Pfalz ist noch ausbaufähig

Die im Koalitionsvertrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz verankerte Erarbeitung einer Kulturentwicklungsplanung (KEP) soll gute und verlässliche Rahmenbedingungen für Kulturschaffende in Rheinland-Pfalz schaffen und sichern. Die KEP wird als ein Prozess verstanden, der die Kultur im Land nachhaltig stärken und fördern und die Basis für spätere kulturpolitische Maßnahmen bilden soll. In dem Beteiligungsprozess wurden Herausforderungen und Potenziale herausgearbeitet, die für eine nachhaltige Entwicklung signifikant sind und eine strategische Ausrichtung der Kulturpolitik ermöglichen. Teilgenommen haben neben dem Landkreistag weitere Vertretungen der kommunalen Ebene, politisch Verantwortliche, Akteurinnen und Akteure aus Kunst und Kultur sowie Beschäftigte im Kulturbereich. Im Nachgang zu den Beratungen der fünf Themenforen zu verschiedenen Aspekten wie z. B. „Kultur in Zeiten des Wandels“, „Kulturräume und Infrastruktur“ und „Engagement für die Kultur“, an dem auch der Landkreistag teilgenommen hat, wurden Ende letzten Jahres die Leitlinien

1. Landeskulturförderung zeitgemäß entwickeln
2. Regionale Kulturlandschaften stärken und profilieren
3. Gesellschaftliche Verankerung von Kultur neu denken
4. Vernetzung der Akteure aus Kultur und Politik fördern
5. Bedingungen von Kunst- und Kulturproduktion verbessern

in drei Regionalforen zur Diskussion gestellt. Zum Ende des Beteiligungsprozesses konnten Anfang des Jahres Kulturschaffende und kulturinteressierte Bürgerinnen und Bürger ihre Ideen zur Mitsprache und Mitgestaltung einbringen.

Der Landkreistag unterstützt die Idee einer Kulturentwicklungsplanung, da diese auch das Angebot im ländlichen Raum in den Blick nimmt. Des Weiteren wird ein stärkerer Fokus auf die Bedeutung der Kultur (Bildende Kunst, Musik und Literatur) erwartet, insbes. für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, aber auch für Erwachsene - gerade wegen der aktuellen Zeit, die von Vielen als herausfordernd - empfunden wird. Es wird immer deutlicher, dass die Kulturarbeit für die Stärkung des Zusammenhalts auf örtlicher Ebene unerlässlich ist. In dem Prozess wurde deutlich, dass insbesondere im ländlichen Raum die kulturpolitisch Verantwortlichen und Kulturschaffenden nicht nur wegen der knappen finanziellen und personellen - auch ehrenamtlichen - Ressourcen, sondern auch wegen der Wiederbelebung des Interesses für kulturelle Veranstaltungen vor großen Herausforderungen stehen. Als Folge der von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßten KEP appellierten diese in einem Positionspapier an das Land, die kommunale Kulturszene durch Einrichtung eines Kulturförderrahmens und die Modernisierung der Förderpraxis zu sichern und zu stärken. Inwieweit die kürzlich von den Kulturverbänden des Landes vorgetragene Kritik an dem Haushaltsentwurf 2025/2026, wonach das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration ein Einfrieren der Förderung auf den jetzigen Stand bis Ende 2026 vorsieht, zu einer signifikanten Erhöhung der Landesmittel führt, bleibt abzuwarten, zumal weitere Fördertöpfe vom

Innenministerium sowie von der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur zur Verfügung stehen, dessen Höhe noch nicht bekannt ist.

Des Weiteren haben die kommunalen Spitzenverbände in einem Positionspapier an das Land appelliert, die kommunale Kulturszene zu stärken. Zwar wird die Erarbeitung einer Kulturentwicklungsplanung als große Unterstützung angesehen; zusätzlich soll jedoch die Einrichtung eines Kulturförderrahmens geschaffen werden, über den die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter Beachtung der Förderungsziele des Landes frei verfügen können. Des Weiteren wird die Modernisierung der Förderpraxis mit möglichst einfach und zweckmäßig gestalteten Förderverfahren gefordert. Eine offizielle Reaktion des Landes steht noch aus.

Musik- und Volkshochschulen

Auswirkungen des sog. Herrenberg-Urteils zur Beschäftigung von Honorarkräften in Musik- und in Volkshochschulen

In Musik- und in Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft werden Lehrkräfte durch Anstellungsverträge und als Honorarkräfte - somit hauptamtlich und nebenberuflich - beschäftigt. Die Frage der Qualifizierung als Honorarkraft ist seit jeher Streitpunkt bei Prüfungen der Renten und Sozialversicherungsträger.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit Urteil vom 28.06.2022, Az.: B12R3/20R, mit der Frage befasst, ob eine Lehrkraft in einer Musikschule mit Trägerschaft einer Stadt abhängig und daher sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist oder ob es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt. Das BSG betont in dem Urteil, dass die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit nicht abstrakt für Berufs- und Tätigkeitsbilder vorzunehmen ist, sondern es von der konkreten Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen und der gelebten Praxis anhängt. Es ist daher wie regelmäßig bei Fragen der Sozialversicherungspflicht nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Aus Sicht des BSG sprechen aber folgende Punkte im konkret entschiedenen Fall für eine Eingliederung in den Betrieb und damit für eine abhängige Beschäftigung:

1. Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
2. Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume durch die Schule bzw. Bildungseinrichtung
3. kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
4. Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung
5. Ausfall Honorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall
6. Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst- und Fachveranstaltungen der Schule

Auch wenn die Umstände - wie oben ausgeführt - jeweils im Einzelfall zu prüfen sind, besteht angesichts der dargelegten Entscheidungsgründe nur noch ein sehr geringer Spielraum für den Einsatz von Honorarkräften ohne Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Für den nebenberuflichen Einsatz von Kräften, die in hauptberuflicher Tätigkeit für einen anderen Träger arbeiten, z. B. für ein Orchester, kommt hingegen weiterhin nur eine Beschäftigung in Nebentätigkeit infrage. Für die Musikschulen, die nicht in eigener Trägerschaft der Landkreise stehen, aber in der Regel als Vereine bestehen und von Landkreisen finanziell unterstützt werden, kommt auch eine Schaffung entsprechender Stellen außerhalb bzw. unterhalb der Maßgaben des Tarifvertrags für den

öffentlichen Dienst infrage. Dies ist schon jetzt bei nicht wenigen Musikschulen, die öffentlich gefördert werden, aber in privatrechtlicher Form geführt werden, üblich.

Die Volkshochschulen sind von der beschriebenen Problematik im gleichen Maße betroffen, wobei die Beschäftigungssituationen noch vielfältiger sind. Seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) wird nach Information des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV) immer öfter die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung angekündigt, insbesondere bei Maßnahmen aus dem Gesamtprogramm Sprache, den Erstorientierungskursen und bei den Integrationskursen, die die Volkshochschulen fast flächendeckend für das Bundesamt für Migration der Flüchtlinge durchführen. Schon aufgrund der Vorgaben des Bundes besteht hier eine so enge Bindung der Lehrkräfte an die Volkshochschulen, dass nur eine Beschäftigung in einem regulären Arbeitsverhältnis in Betracht kommt. Die Refinanzierung seitens des Bundes entspricht aber nicht ansatzweise dieser Realität.

Somit wird es rechtlich immer schwieriger, Lehrkräfte an Musik- und an Volkshochschulen auf freiberuflicher Basis einzusetzen, wodurch gerade die kommunalen Träger erheblich unter Druck gesetzt werden. Eine Festanstellung aller Kursleitungen ist sowohl wegen der angespannten Haushaltslage als auch inhaltlich für die meisten Kommunen keine Option, denn nur mit dem Engagement der freiberuflichen Lehrkräfte ist das Weiterbildungsangebot von Musik- und von Volkshochschulen niederschwellig und flächendeckend zu realisieren. Die Freiberuflichkeit ermöglicht es zudem, Menschen aus der Berufspraxis als Kursleitende zu gewinnen und so sehr flexibel und schnell auf gesellschaftliche Bedarfe zu reagieren. Eine Beschränkung auf festangestellte Lehrkräfte hingegen würde zu einer Verringerung der für aktuelle und künftige Herausforderungen - wie Sprachkurse für Zugewanderte oder die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 - benötigten Fachkräfte führen.

In einem Austausch zwischen dem Landesverband der Volkshochschulen (VHS), den kommunalen Spitzenverbänden und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) wurde von dem Verband der VHS vorgetragen, dass die Anstellung von Lehrkräften durch die Kommune äußerst problematisch sei, da es keine speziellen Verträge vergleichbar Musikschullehrerinnen und -lehrern im TVöD gäbe.

Auf Bundesebene hat zu den Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ am 14.06.2024 ein Fachgespräch im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stattgefunden, an dem Verbände von Bildungseinrichtungen (u. a. VHS-Verband, Verband der Privatschulen, Bundesverband der Träger beruflicher Bildung, Verband der Musikschulen), aber auch die DRV, die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Sozialversicherung, die Gewerkschaftsseite sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien teilgenommen haben. Nach Schilderung der dramatischen Auswirkungen des Urteils auf die Bildungseinrichtungen wurde von den Verbänden von Bildungseinrichtungen gefordert, klare Regeln für Festanstellung und freiberuflicher Tätigkeit aufzustellen, die handhabbar sein müssen. Das BMAS hat im Nachgang eine Stillhaltevereinbarung bis Ende dieses Jahres erlassen, wonach die Schlussfolgerungen der derzeit stattfindenden Betriebsprüfungen ausgesetzt werden. Anfang Oktober 2024 soll ein weiteres Treffen in dem o. g. Kreis stattfinden. Bei den Musikschulen in Rheinland-Pfalz gibt es unterschiedliche Auffassungen zu den Folgen des o. g. Urteils; der Vorstand des Landesmusikschulverbandes begrüßt eine feste Anstellung entsprechend der gerichtlichen Vorgaben, wohingegen einige Mitglieder, insbesondere kleine Musikschulen, einen Rückzug der Lehrkräfte befürchten, die ausschließlich als Honorarkraft arbeiten wollen, z. B. neben einer hauptamtlichen Tätigkeit. Der Landkreistag befindet sich weiterhin in Gesprächen mit beiden Verbänden. Ziel ist eine abgestimmte Vorgehensweise zur Sicherstellung des Bildungsangebots der Volkshochschulen und der Musikschulen.

FINANZIELLE FUNDAMENTE

Finanzen und Wirtschaft als (Grund-)Voraussetzungen, insbesondere hohes Steueraufkommen, starker Mittelstand & Export

In Rheinland-Pfalz existiert mit der BASF lediglich ein Unternehmen, das im Leitindex DAX der Deutschen Börse notiert ist. Entsprechend hoch ist die Bedeutung, die das Unternehmen für die Großregion Rhein-Neckar und auch darüber hinaus, u. a. für die Westpfalz, besitzt. Berichte wie in jüngster Vergangenheit über möglichen Arbeitsplatzabbau oder -verlagerung lösen regelmäßig große Sorge aus, ebenso wie das Bekenntnis zum Standort Rheinland-Pfalz dem Land insgesamt Sicherheit bietet.

Darüber hinaus ist die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz geprägt von mittelständischen Unternehmen jeder Größenordnung, von teils sehr bedeutsamen und überregional bekannten Chemie- und Telekommunikationsunternehmen bis zu „hidden champions“. Mit Blick auf den Arbeitsmarkt ist zudem von einem hohen Anteil von Auspendlern aus dem Land Rheinland-Pfalz zu berichten.

Infolgedessen ist die Steuereinnahmekraft in Rheinland-Pfalz - sofern nicht wie 2021 und 2022 ein Impfstoffentwickler alle bisherigen Vergleiche ad absurdum führt - im Vergleich zu Bundesländern mit Standorten wie Frankfurt, München oder auch Stuttgart nicht in besonderer Weise ausgeprägt. Gleichwohl oder gerade aus diesem Grund gibt es auch hierzulande das Erfordernis, der Wirtschaft, aber auch den Pendlern die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen zu können. Dies meint zuvörderst Straßen, Brücken - auch über den Rhein -, Bahnverbindungen, aber auch die Absicherung sog. weicherer Standortfaktoren, die mit funktionierenden öffentlichen Einrichtungen sowie einer Grundversorgung mit den notwendigen Gütern des täglichen Bedarfs verbunden sind.

Damit gilt es, die im Verhältnis eben nicht überdurchschnittliche Finanzkraft des Landes und seiner Kommunen passgenau einzusetzen, um diesen für ein zukunftsfähiges Rheinland-Pfalz wesentlichen Ausgangsvoraussetzungen Rechnung tragen zu können. Es gilt die kommunale Ebene als elementaren Träger der Daseinsvorsorge zu stärken, bestehende Investitionsrückstände aufzulösen, den wirtschaftlichen Ausbau voranzutreiben, gleichzeitig aber nicht zu vergessen, dass Rheinland-Pfalz darüber seinen ländlichen Charakter, sein soziales Miteinander - auch diese Komponente ist in dem nicht immer positiv gemeinten Umschreibung des „Landes der Reben und Rüben“ zumindest unterschwellig mit enthalten -, nicht verliert.

Bereits in den 1990er-Jahren wurde dieser Ausgleich mit dem Schlagwort der Nachhaltigkeit umschrieben. Die vordergründig unterschiedlichen Komponenten sind dabei sorgsam abzuwägen und in ein gleiches Verhältnis zu bringen. Gelingt diese Nachhaltigkeit nicht, drohen dem Mittelstand Schwierigkeiten, brechen damit staatliche Einnahmen ein, wandern Menschen womöglich ab, ist die oben erwähnte Zukunftsfähigkeit gefährdet. Es ist die Verpflichtung aller, des Landes als auch seiner Kommunen, diese Nachhaltigkeit herzustellen. Im Folgenden wird berichtet, wie sich die kommunale Finanzsituation als elementarer Bestandteil dieser Nachhaltigkeit entwickelt hat.

Entwicklung der Kommunal- bzw. Kreisfinanzen - Erste Ergebnisse der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) ernüchternd

I. im Jahr 2023

Nach dem Haushaltsabschluss 2023 des Landes mit einem Überschuss von 990 Mio. € müssen die rheinland-pfälzischen Kommunen insgesamt in 2023 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 564,5 Mio. € verkraften. Die rheinland-pfälzischen Landkreise erzielten zwar einen positiven Finanzierungssaldo von 14,9 Mio. €. Dazu trug allerdings aufgrund eines noch auf die Pandemie zurückgehenden Sondereffekts ein Kreis (Nationalparklandkreis Birkenfeld) 61,4 Mio. € bei, sodass die 23 übrigen Kreise in Höhe von 46,5 Mio. € defizitär waren.

Gebietskörperschaftsgruppe	Positiv		Negativ		Summe Mio. EUR	Positivquote in Prozent
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR		
Kreisfreie Städte	5	58,9	7	-635,8	-576,9	41,7
Verbandsfr. kr. angeh. Gem.	17	94,5	12	-196,8	-102,3	58,6
Ortsgemeinden	1.425	408,7	835	-288,1	120,6	63,1
Verbandsgemeinden	64	95,8	65	-105,3	-9,5	49,6
Landkreise	12	175,6	12	-160,8	14,9	50,0
Bezirksverband Pfalz	0	0,0	1	-11,4	-11,4	0,0
Insgesamt	1.523	833,6	932	-1398,1	-564,5	62,0

Quelle: Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik 2023

Der sog. Finanzierungssaldo ist eine von verschiedenen Kenngrößen zur Identifizierung der Finanzlage der Kommunen. Anders als das Rechnungsergebnis beinhaltet der Finanzierungssaldo jedoch keine kalkulatorischen Positionen wie Abschreibungen und Rückstellungen, sondern spiegelt lediglich sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen wider. Der Finanzierungssaldo gibt auch keine Auskunft über das in den Kommunalhaushalten nach wie vor vorhandene strukturelle Defizit.

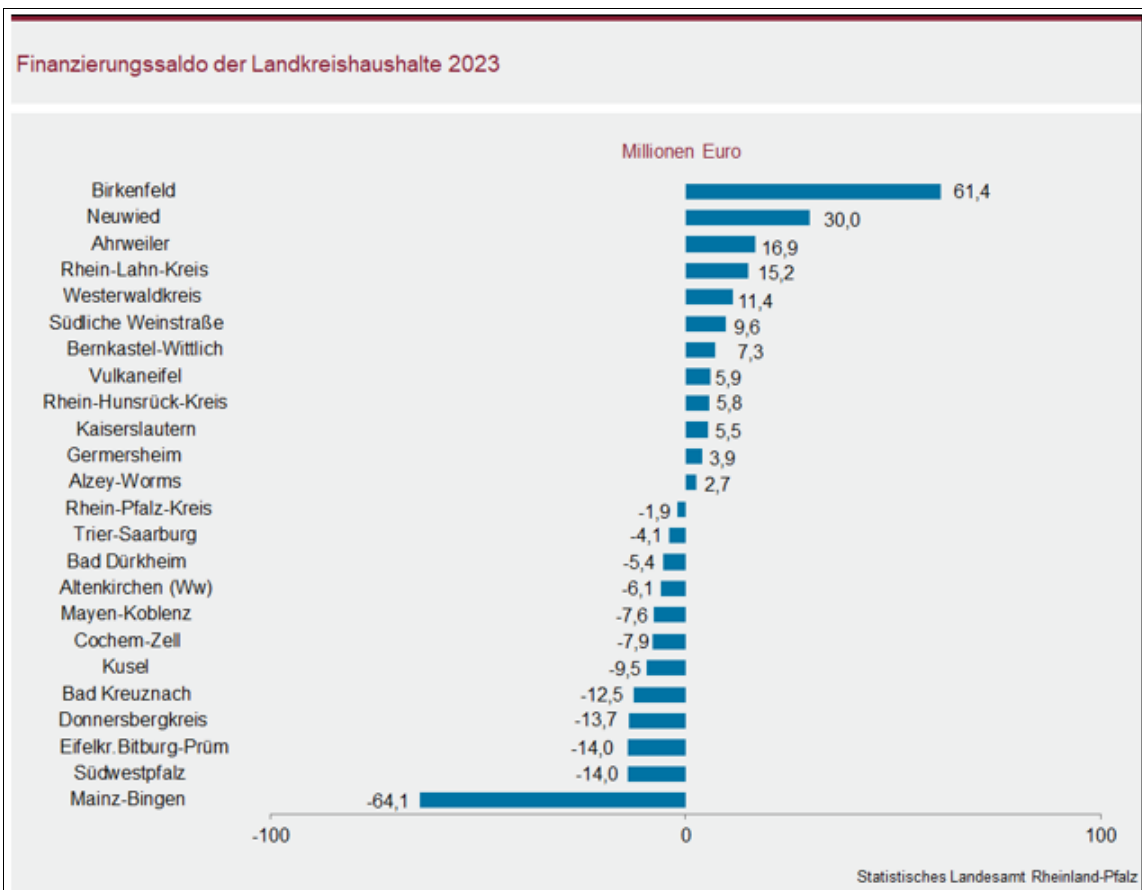
Insgesamt zeigt sich, dass die Anzahl der Gebietskörperschaften mit negativem Finanzierungssaldo trotz der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs zum 01.01.2023 (KFA-Reform) nur um zwei von 888 auf 886 abgesunken ist. Der von diesen Gebietskörperschaften zu verkraftende negative Finanzierungssaldo ist sogar deutlich angestiegen (von 681,5 Mio. € auf 1,398 Mrd. €). 63,9 % der rheinland-pfälzischen Kommunen konnten 2023 einen Finanzierungsüberschuss erwirtschaften (Vorjahr: 63,8 %).

Die Ursache für den Absturz der kommunalen Haushalte insgesamt vorwiegend in zwei rheinland-pfälzischen Städten eingebrochene Gewerbesteuererinnahmen der Städte und Gemeinden in Höhe von 12,8 % (Vorjahr: + 14,5 %). In beiden Städten sind aufgrund der Pandemie vorhandene Sondereffekte ausgelaufen.

Einnahme-/ Ausgabeart	2022 ¹	2023	Veränderung	
	Mio. EUR		%	
Einnahmen gemäß Kassenstatistik				
Realsteuern	4.253	3.289	-964,6	-22,7
Grundsteuer A	19	21	1,6	8,5
Grundsteuer B	646	717	70,5	10,9
Gewerbesteuer (netto)^{2;3}	3.588	2.551	-1.036,7	-28,9
Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	2.414	2.502	87,8	3,6
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ³	2.076	2.167	90,9	4,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ³	337	334	-3,1	-0,9
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	89	102	12,7	14,2
Insgesamt	6.756	5.892	-864,1	-12,8
1 Inkl. Korrekturen				
2 Gewerbesteueraufkommen minus Gewerbesteuerumlage				
3 Daten aus dem Festsetzungsverfahren				

Ohne den allerdings erwartbaren Einbruch bei der Gewerbesteuer wäre ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von ca. 472,2 Mio. € erzielt worden. Die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sind um 87,8 Mio. € oder 3,6 % angewachsen; die Grundsteuer B ist in 2023 um 10,0 % oder 70,5 Mio. € angewachsen, sicherlich Folge des im Zuge der KFA-Reform (s. Geschäftsbericht des Vorjahres) festgelegten hohen Nivellierungssatzes. Insgesamt zeigen sich die kommunalen Steuereinnahmen abgesehen von dem Einbruch bei der Gewerbesteuer stabil. Verglichen mit dem Jahr 2013 sind die kommunalen Steuereinnahmen um 46,5 % gestiegen.

In Bezug auf die Kreishaushalte hat das Statistische Landesamt für das Jahr 2023 die nachfolgende Übersicht erstellt:



Hatten 2022 elf Landkreise einen negativen Finanzierungssaldo aufgewiesen, ist dies nunmehr in zwölf Landkreisen der Fall. Insgesamt sind wie erwähnt die Landkreise nur aufgrund des Sondereffekts des Landkreises Birkenfeld nicht defizitär. Dabei stiegen auf der Einnahmenseite die Schlüsselzuweisungen der Landkreise im Jahr 2023 um über 210 Mio. € oder 25,8 %, das Kreisumlageaufkommen aufgrund des oben erwähnten Sondereffekts um weitere ca. 200 Mio. € (11,2 %). Der Landesdurchschnitt der Kreisumlage 2023 lag bei ca. 43,8 Prozentpunkten. In der Summe stiegen also die Schlüsselzuweisungen und das Kreisumlageaufkommen im Jahr 2023 um über 420 Mio. € (+ 16 %). Dennoch reichte dieser Anstieg - den Landkreis Birkenfeld ausgeblendet - nicht aus, um die stetig wachsenden Zuschussbedarfe in den Produktbereichen Jugend und Soziales sowie auch ÖPNV/Schülerbeförderung zu decken.

Die Liquiditätskredite aller rheinland-pfälzischer Kommunen (inkl. Wertpapiersschulden der kreisfreien Städte, ohne die Schulden der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse) beliefen sich auf rd. 5,21 Mrd. €, was einem Nullsummenspiel gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Verheerend blieb die Situation der Kreise bei den Liquiditätskrediten. Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für die kommunale Kassenstatistik 2023 (Kernhaushalte) trugen die rheinland-pfälzischen Landkreise rd. 42,1 % (932,1 Mio. €) des bundesweiten

Kassenkreditbestands der Kreise. Dies bedeutet eine Belastung pro Einwohner in Höhe von 303,26 €, mehr als das zehnfache gegenüber dem nachfolgenden Bundesland der alten Bundesrepublik.

Die Zahlen zeigen mithin eine mehr als bedenkliche finanzielle Entwicklung der Kreisstufe auf.

II. der Kreisfinanzen im Jahr 2024

Nach den jüngsten Zahlen gehen die 24 Landkreise davon aus, dass ihre Ertragshaushalte in 2024 addiert mit rd. 240 Mio. € im Minus liegen. Die Defizite nehmen damit dramatische Ausmaße an.

Ursachen

Zu diesem Absturz der Kreisfinanzen tragen bei:

- die Finanzierung der **Kindertagesstätten**, einem Bereich, in dem das Land einerseits hohe Standards definiert und mit diesen wirbt, andererseits seinen Finanzierungsanteil an den Personalkosten auf feste Prozentwerte eingefroren hat. Konkret beträgt der eingeplante Kostenaufwuchs der Kreise - **die im kommunalen Bereich gemeinsam mit den kreisfreien Städten die Hauptlast zu tragen haben** - von 2023 auf 2024 über 110 Mio. €.
- Darüber hinaus steigen die weiteren **strukturellen Belastungen aus der Sozial- und Jugendhilfe** ebenfalls um etwas mehr als 100 Mio. € an.
- In erheblichem Maß tragen auch die Kosten der **Mobilität** (Schülerbeförderung zzgl. ÖPNV) zu dem Absturz der Kreisfinanzen bei. Seit 2017 haben sich nach Berechnungen des Landkreistages die Kosten der Kreise in diesem Bereich unter dem Strich auf über 250 Mio. € nahezu verfünffacht.
- Die den Landkreisen gewährten Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich sinken in 2024 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50 Mio. € ab.

Folgen

Die Folge ist: Die Kreise nehmen nach aktueller Planung in 2024 voraussichtlich neue Kassenkredite in Höhe von mehr als 170 Mio. € auf. Der gewünschte **Effekt der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)** - wonach der Kassenkreditbestand der Kreise durch Schuldübernahmen des Landes um rd. 500 Mio. € absinken sollte - **droht bereits in drei Jahren hinfällig zu sein** (s. dazu später).

Appell des Landkreistages

Die Allgemeine Landrätekonferenz hatte aufgrund dieser Entwicklung im März 2024 aus diesem Grund auf Basis der seinerzeit vorliegenden Zahlen auch folgenden Appell an die Landesregierung verabschiedet:

- *Die Landkreise in Rheinland-Pfalz gehen davon aus, dass sie im Haushaltsjahr 2024 Defizite in Höhe von knapp 250 Mio. € im Ertragshaushalt sowie über 130 Mio. € in ihrem Finanzhaushalt verzeichnen müssen. Gegenüber dem Vorjahr markiert dies einen regelrechten Absturz von über 270 Mio. € (Ertragshaushalt) bzw. von über 310 Mio. € (Finanzhaushalt).*
- *Die wesentlichen Ursachen für diese hohen Defizite können klar benannt werden, sie liegen insbesondere an*
 - *Kostensteigerungen im Kindertagesstättenwesen (über 110 Mio. €),*

- bei den weiteren Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe (über 100 Mio. €), insbesondere in der Eingliederungshilfe und bei den Hilfen zur Erziehung,
 - sowie bei der der Mobilität (ÖPNV/Schülerförderung, über 40 Mio. €).
 - Schließlich haben die Kreise gegenüber dem Vorjahr eine Einbuße von über 70 Mio. € an allgemeinen Finanzaufwendungen zu verkraften (geringere Schlüsselzuweisungen, weitgehende Ablösung der bisherigen Entschuldungsprogramme durch die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz).
- Die Kreise haben so gut wie keine Möglichkeit, ihre Ausgaben zu begrenzen.
 - Nahezu 99 % ihrer Ausgaben sind im pflichtigen Aufgabenbereich anzusiedeln und damit kaum steuerbar.
 - Einsparpotenziale sind auch bei dem verbliebenen Prozent freiwilliger Aufgaben kaum zu erkennen, es sei denn, u. a. der Betrieb von Musikschulen und Volkshochschulen, die Förderung der Kultur, der Vereine und des Ehrenamtes würden allerdings um den Preis hoher gesellschaftlicher Folgekosten eingestellt. Zudem ist den Kreisen verfassungsrechtlich verbrieft, ein Minimum an freiwilligen Aufgaben wahrnehmen zu können.
 - Auf der Einnahmenseite stellt die Umlagehebung bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Ergebnis die einzig selbstbestimmte Einnahmequelle der Kreise dar. Der neue durchschnittliche Kreisumlagesatz 2024 beträgt voraussichtlich ca. 44,7 v. H. und beläuft sich damit auf neuem Rekordniveau. Unter Berücksichtigung dessen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Kreisumlagesätze höher als 50 v. H. oder gar über 60 v. H. „an die Grenze des finanzpsychologisch Erträglichen stoßen“ können, aber auch dessen, dass insbesondere die umlagepflichtigen Ortsgemeinden noch über einen eigenen finanziellen Handlungsspielraum verfügen müssen, existiert bei der Kreisumlage vor Ort kaum oder gar kein Spielraum mehr.
 - Die Kreise können folglich ihre stark angespannte bis krisenhafte Finanzsituation mangels wesentlicher eigener Einnahmepotenziale bei der Kreisumlage und fehlender Steuerungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite aus eigener Kraft nicht verbessern. **Sie appellieren aus diesem Grund an das Land, akut finanziell notleidende Kreise sofort zu unterstützen, bevor sich nachteilige Entwicklungen verfestigen und die betroffenen Kreise in eine Vergeblichkeitsfalle führen.** Der Landkreistag unterbreitet hierzu bewusst keine konkreten Vorschläge, da eine solche kurzfristige Unterstützung auf vielfältigem Weg erfolgen kann.
 - **Weiter appelliert der Landkreistag an das Land, die Zuweisungen inner- und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs spätestens ab dem Landeshaushalt 2025 dauerhaft aufzustocken und damit den Kommunalfinanzen insgesamt wieder Perspektiven zu eröffnen.** Der Landkreistag wird hierzu in Kürze dem Land eigene Vorschläge unterbreiten.
 - Nicht zuletzt beruht der zu beobachtende Absturz der Kreisfinanzen auf von Bund und Land vorgegebenen Standards, die isoliert betrachtet begrüßenswert sein mögen, aber in ihrer Gesamtheit nicht mehr darstellbar sind. An dieser Stelle sind alle Ebenen dazu aufgerufen, kritisch zu prüfen, ob tatsächlich gesellschaftliche Notwendigkeiten das mit diesen Standards verbundene Mehr an staatlich-kommunalen Leistungen rechtfertigen oder ob diese Standards auch zur Diskussion gestellt werden können.

III. im Jahr 2025

Der Ausblick auf das Jahr 2025 gibt zunächst dahingehend Hoffnung, dass ein Anstieg der allgemeinen Finanzzuweisungen im KFA erwartet werden kann. Nach dem dramatischen Einbruch zumindest der Planansätze in 2024 dürfte dies aber kaum zu einem Haushaltsausgleich führen. Vielmehr werden sich die Kosten insbesondere der Kindertagesstätten, der Eingliederungshilfe, trotz der hohen Bundeserstattung auch der Leistungen für Unterkunft und Heizung, für den ÖPNV/Schülerbeförderung weiter deutlich erhöhen.

Aus diesem Grund hat der Landkreistag dem Land die nachfolgenden Erwartungen und Forderungen an den zu erwartenden neuen Doppelhaushalt 2025/2026 übersandt:

- **Der Landkreistag hält an seiner Forderung fest, den KFA vorzeitig zu evaluieren und den KFA gemäß dem gefundenen Ergebnis höher zu dotieren.** Zum wiederholten Male weisen wir darauf hin, dass nach den Planansätzen die Landkreise in 2024 von einem Haushaltsdefizit von knapp 240 Mio. € sowie in den Ergebnis- und von über 130 Mio. € in den Finanzhaushalten auszugehen ist. Dafür überwiegend ursächlich sind massive Kostensteigerungen in den Bereichen Soziales und Jugend - hier insbesondere bei den Kindertagesstätten - als auch bei der Mobilität (Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs [ÖPNV] sowie der Schülerbeförderung).

Der KFA ist nach seiner gegenwärtigen Systematik nicht geeignet, diese Kostensteigerungen abzufangen. Die für die Höhe des KFA in 2024 zu 84 % maßgebliche Mindestfinanzausstattung nach § 6 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) beruht nämlich auf den Basisjahren 2017 bis 2019. Seit diesen Basisjahren haben die kommunalen Haushalte u. a. die Folgen der Pandemie und des russischen Angriffskrieges in der Ukraine, aber auch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes, die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes sowie gestiegene Personalkosten in Antwort auf eine ungewohnt hohe Inflationsrate verkraften müssen. Die Rahmenbedingungen der Ausgangsjahre 2017 bis 2019 sind demzufolge mit den aktuellen Rahmenbedingungen schlicht nicht mehr vergleichbar. Der KFA erweist sich damit als zu vergangenheitsbezogen, zu statisch und im Ergebnis zu theoretisch gefasst. Mehr als notwendig ist seine Aktualisierung auf die heutige Zeit auf Basis der jüngsten vorliegenden Rechnungsergebnisse.

- **Die Allgemeinen Finanzzuweisungen sind über einen Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse insgesamt zu stärken - in besonderer Weise gilt dies für die Schülerbeförderung (allgemeine Zuweisung nach § 18 Landesfinanzausgleichsgesetz [LFAG]),** die zuletzt in 2021 einen Deckungsgrad (allgemeine Zuweisung im Verhältnis zu den ungedeckten Auszahlungen) von unter 67 % aufgewiesen hat und als Rückgrat des ÖPNV in der Fläche gestärkt werden muss.

Seit dem Jahr 2021 liegen dem Landkreistag keine weiteren Kenntnisse über die Entwicklung des Deckungsgrades vor, wir gehen davon aus, dass dieser (mindestens) die Grenze von 50 % unterschritten hat. Ohne einen höheren Kostenausgleich kann die Schülerbeförderung nur unter hohen finanziellen Belastungen aufrechterhalten werden. Ziel muss es sein, dass der Deckungsgrad beim Schülerverkehr wie noch vor einem Jahrzehnt mindestens wieder um die 90 v. H. erreicht, die allgemeine Finanzzuweisung ist entsprechend anzuheben.

- **Auch die Entwicklung im ÖPNV als weiteren Bestandteil der Mobilität betrachtet der Landkreistag mit großer Sorge.** Zum Schutz der kommunalen Haushalte ist insbesondere die seit Jahren zu beobachtende Substitution von Landesmitteln durch Bundesmittel im

Bereich der Schiene und der Regiobusse zu beenden. Darüber hinaus ist eine stärkere Unterstützung des weiteren Nahverkehrs (insbesondere Buslinien) unabdingbar, um das erreichte Niveau des ÖPNV-Angebots insgesamt aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie das vorhandene ÖPNV-Angebot auf die tatsächlichen Erfordernisse angepasst werden kann; zurzeit geprüft im Landkreis Mayen-Koblenz.

- **Bund und Land müssen sich stärker an den ungedeckten Ausgaben in den Bereichen Soziales und Jugend außerhalb des KFA beteiligen.**

Die gestiegenen Ausgaben im Bereich Soziales sind u. a. auf stark gestiegene Kostensteigerungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, den Leistungen zur Gesundheit sowie im Bereich der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege zurückzuführen. Auch wird uns aus der Praxis von einer Steigerung der Bedarfsgemeinschaftszahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende berichtet. Dadurch steigen trotz einer hohen Bundesbeteiligung die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft weiter an.

Auch die Kosten der Eingliederungshilfe wachsen von 2023 auf 2024 voraussichtlich wieder im zweistelligen Millionenbereich auf. Die ursprünglich angedachte Kostenneutralität bei dem Wechsel der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in das SGB IX als eigenständige Säule des Sozialrechts hat sich in der Realität schon aufgrund des Individualisierungsanspruches der Hilfeempfänger nicht umsetzen lassen. Zudem bedarf der Vollzug des SGB IX eines massiven Personal- und Ressourceneinsatzes, um die individualisierten Bedarfe im Einzelfall umsetzen zu können.

Eine weitere Ursache für die Finanznot der rheinland-pfälzischen Kommunen liegt zudem an der Beteiligung der kommunalen Ebene an den Kosten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Wir fordern daher zusätzlich ein, dass insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe (soweit das Land zuständig ist) sowie in der stationären Hilfe zur Pflege durch Abänderung des AGSGB IX sowie AGSGB XII die kommunalen Kostenbeteiligungen reduziert werden bzw. entfallen.

- ***In der Jugendhilfe haben wir die nachfolgenden Forderungen:***
- *Kostenerstattung des Landes im Rahmen der Hilfen zur Erziehung*

*Bei den Hilfen zur Erziehung existiert nach § 26 AGKJHG seit Jahren eine Festbetragsfinanzierung, die zu einer Kostenerstattung von weniger als 10 % führt. **Wir würden es begrüßen, wenn das Land an dieser Stelle zu einer angemessenen Anteilsfinanzierung zurückkehren würde.***

- *Kindertagesstätten*

*Eine Fortführung der sog. KiTa-Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) über den 31.12.2024 hinweg wird nach übereinstimmender Auffassung von kommunalen Spitzenverbänden sowie freien Trägern nur möglich sein, wenn sich das Land in stärkerem Maß als bisher, nämlich 49,5 v. H., an den **Personalkosten der Kindertagesstätten** beteiligt.*

*Aufgrund des neuen KitaG sind zudem verstärkt Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen sowie Umbauten von Kindertagesstätten erforderlich. Wir fordern daher ein, dass sich folgerichtig das Land in weitaus stärkerem Umfang als bisher an diesen **Baukosten** beteiligt.*

- **Fazit**

Generell hält der Landkreistag eine künftige Abgeltung der Belastungen aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen außerhalb des KFA, zumindest aber außerhalb des Systems der Schlüsselzuweisungen, für geboten. Nur dann könnte der KFA sich seiner eigentlich zentralen Aufgabe - neben der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen -, nämlich dem Abbau von Finanzkraftunterschieden zwischen Kommunen, widmen.

- *Minderausgaben des Landes im Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) dürfen nicht im Landeshaushalt eingespart werden. Sie sind vielmehr den Kommunen zur Verfügung zu stellen, die durch den Umstieg auf das Entschuldungsprogramm Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) Einbußen an den bislang als allgemeine Finanzzuweisung ausgezahlten sog. KEF-Mittel haben hinnehmen müssen (**Härteausgleich**). Hintergrund: Die parallele Teilnahme an KEF-RP sowie PEK-RP ist grundsätzlich ausgeschlossen.*
- *Der Landkreistag **drängt unverändert auf eine vollständige Übernahme der Kosten für die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Asylbegehrenden.** Der Betrag für den Personenkreis nach § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz ist spürbar aufzustocken.*
- *Schließlich fordert der Landkreistag im **investiven Bereich** einen höheren Mitteleinsatz aus dem unmittelbaren Landeshaushalt in den Bereichen*
 - *Schule (insbesondere Mittel für Sanierungsmaßnahmen),*
 - *den Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere der kommunalen Straßen und Brücken, sowie*
 - *im Bereich der Dorferneuerung.*

Ferner bitten wir um Prüfung, ob im Bereich der Förderungen zur energetischen Sanierung bzw. zur Herstellung einer Klimaneutralität das Verbot der Doppelförderung grundsätzlich aufgehoben werden kann.

- **Brand- und Katastrophenschutz:** *Die Höhe der Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) bei der Beschaffung von Fahrzeugen, sog. Festbetragsübersicht-Fahrzeuge (FBÜF-2021), wurde seitens des Landes seit 2021 nicht mehr angepasst, obwohl derzeit von 15 % Kostensteigerung beim Fahrzeugkauf ausgegangen werden muss.*
- **Musikschulen** *sind - wie das Bildungssystem insgesamt - eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe, bei der auch die Länder in der Pflicht stehen. Diese sollten sich angemessen an Betriebskosten, überörtlichen Aufgaben sowie Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen. Der Landesanteil an der Finanzierung der Musikschulen hat sich trotz steigender Kosten in den letzten Jahren nicht erhöht, sondern kontinuierlich verringert. Die Kommunen stellt dies vor große finanzielle Herausforderungen. Sie können die Kostensteigerungen, z. B. für Personal, Räumlichkeiten und Energiekosten, alleine nicht stemmen. Folgen sind steigende Beiträge für die Schülerinnen und Schüler der Musikschulen, die oft von diesen nicht mehr aufgebracht werden können. Darunter leidet die Bildungsgerechtigkeit und den Bürgerinnen und Bürger wird letztlich ein wichtiger Zugang zur musikalischen Bildung erschwert. Der Landkreistag schlägt daher eine faire Kostenaufteilung vor, nämlich eine Drittel-Finanzierung zu gleichen Teilen, bestehend aus ein Drittel Landesförderung, ein Drittel Teilnehmerbeiträgen und ein Drittel Anteil der kommunalen Träger der Musikschulen.*

Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) - Forderung nach Härteausgleich

Die im Vorjahr umfangreich erläuterte Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) hat in diesem Jahr erstmals Wirkung entfaltet. Die Verteilung des Entschuldungsvolumens von 3 Mrd. € stellt sich im Moment wie folgt dar, die Folie wurde der Homepage des Ministeriums der Finanzen entnommen:

Beträge gerundet in Mio. Euro Anzahl in rot	Kreisfr. Städte	Land- kreise	Vfr. Gmd.	Verbands- gmd.	Orts- gmd.	Gesamt
Anzahl von Kommunen gesamt	12	24	29	129	2.260	2.454
Anzahl der Anträge, Stand 30.09.2023	8	10	6	23	607	654
Anzahl der Rücknahmen von Anträgen	0	0	0	4	33	37
Liquiditätskredite zum 31.12.2020	3.676	1.080	390	1.046	909	7.100
Berichtigung, Anpassung, ohne Antrag	-1.051	-241	-220	-988	-152	-2.652
Bemessungsgrundlage	2.625	838	170	58	756	4.447
Anzahl mit Bemessungsgrundlage	8	10	6	11	524	559
Entschuldungsvolumen vorläufig	1.685	431	57	23	463	2.659
Entschuldungsvolumen zu 3 Mrd. Euro	1.878	503	74	28	516	3.000
Anzahl mit Entschuldung	8	9	5	6	491	519
Anzahl mit Spitzenbetrag	7	4	1	2	263	277

Die Umsetzung des PEK-RP über bzw. in Zusammenarbeit Ministerium der Finanzen und Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) verläuft nach Kenntnis der Geschäftsstelle ohne größere Problemfälle, also sehr zufriedenstellend. Bitterer Wermutstropfen: Der Landkreistag geht im Augenblick davon aus, dass die Liquiditätskredite der Kreise in 2024 wieder um über 170 Mio. € wieder aufwachsen. Der Effekt aus der PEK-RP (Entschuldung um 503 Mio. €) wäre damit in drei Jahren wieder „verpufft“.

Aktuelle Entwicklungen rund um den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) Rheinland-Pfalz

Der KFA im Haushaltsjahr 2024 des Doppelhaushaltes 2023/2024 des Landes

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 21.12.2022 den Doppelhaushalt 2023/2024 des Landes Rheinland-Pfalz beschlossen. Demnach sinken die Landesleistungen KFA in 2024 gegenüber 2023 um 132,3 Mio. € ab. Die Quote der den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem maßgeblichen Steuerverbund (§ 5 LFAG) beträgt damit nach 22,3 v. H. in 2023 nunmehr 23,2 v. H. in 2024. Die Höhe des Kommunalen Finanzausgleichs setzt sich seit der KFA-Reform 2023 aus vier Bausteinen zusammen: Die den Kommunen garantierte Mindestfinanzausstattung, Finanzausgleichsumlage, Symmetrieansatz sowie Abrechnungen. Die Anteile der verschiedenen Bausteine an den Landesleistungen aus dem KFA betragen:

	2023 in v. H.	2024 in v. H.
Mindestfinanzausstattung	78,5	84,0
Finanzausgleichsumlage	8,4	3,5
Symmetrieansatz	7,3	12,5
Abrechnungen/Übergangsregelung	5,8	0,0

Finanziert wurde der Aufwuchs in 2023 gegenüber dem Vorjahr zu etwa 70 % mit einer gegenüber 2022 um 252 Mio. € höheren Finanzausgleichsumlage, also kommunalen Mitteln. Unter Berücksichtigung der Abrechnungen aus Vorjahren betrug die Höhe der „originären“ Landesmittel, die zusätzlich in den KFA gegeben wurden, damit „nur“ rd. 82 Mio. € (Aufwuchs um 2,3 %). In 2024 werden zwar gegenüber dem Basisjahr 2022 mehr „originäre“ Landesmittel, nämlich 165,2 Mio. € in den KFA gegeben (Aufwuchs um 4,7 %). Damit wird aber der haushalterisch geplante Rückgang der Finanzausgleichsumlage um 192 Mio. € nur zu einem größeren Teil aufgefangen. Nicht möglich ist dies zudem für das in 2024 ausbleibende Abrechnungsguthaben.

Die Allgemeinen Finanzausweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs sind in 2024 um 122,5 Mio. € oder 4,5 % abgesunken (Schlüsselzuweisungen - 113,8 Mio. € oder 5,2 %). Der Anteil der Allgemeinen Finanzausweisungen an der Finanzausgleichsmasse beträgt nach 69,55 % im Vorjahr in 2024 rd. 69,52 %. Die Zweckgebundenen Finanzausweisungen sinken in 2024 um 9,7 Mio. € ab. Die Höhe des Landesanteils im Bereich der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten (558 Mio. €) bleibt dagegen unverändert.

Stellungnahme des Landkreistages zum KFA im Zuge eines Gesetzentwurfes der CDU zur Änderung des KFA

Die CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag hat im Berichtsjahr einen Gesetzentwurf zur Änderung des KFA vorgelegt. Auf eine umfängliche Darstellung des Gesetzentwurfs sowie der Stellungnahme des Landkreistages soll an dieser Stelle verzichtet werden, beides wird auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt. Berichtet werden soll aber über das seinerzeit vorgetragene erste Fazit der Finanzausgleichsreform 2023 (wie erwähnt umfänglich im Vorjahr an dieser Stelle erläutert) aus Sicht des Landkreistages:

„Die Landkreise in Rheinland-Pfalz haben nach Kassenstatistik in den Jahren 2017 bis 2019, also in überaus steuerstarken Jahren, einen durchschnittlichen Überschuss in Höhe von 135,6 Mio. € pro Haushaltsjahr erwirtschaftet. Nach den der Geschäftsstelle des Landkreistages vorliegenden vorläufigen Planansätzen beträgt dagegen das Defizit im Finanzhaushalt in 2024 im Augenblick 137,5 Mio. €. Die Ausgaben der Kreise im freiwilligen Leistungsbereich liegen bei ca. 1%. Auch der Gestaltungsspielraum bei der Kreisumlage ist bei einem vorgesehenen durchschnittlichen Umlagesatz von ca. 45 v. H. kaum oder vor Ort gar nicht mehr vorhanden. Dieser Absturz der Kreisfinanzen muss also (vorsichtig formuliert) auch auf eine mangelhafte Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs zurückzuführen sein. Die zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse beruht dabei wie erwähnt zu über 80% auf der ermittelten Mindestfinanzausstattung. Der Schluss, dass sowohl deren Berechnung als auch Fortschreibung auf das Finanzausgleichsjahr 2024 den aktuellen Herausforderungen nicht gerecht wird, ist aus Kreissicht nicht nur naheliegend, sondern geradezu zwangsläufig.“

Berücksichtigung der Kosten der Jugendämter großer kreisangehöriger Städte im KFA

In Rheinland-Pfalz existieren 41 Jugendämter, angesiedelt bei den insgesamt 36 kreisfreien Städten und Landkreisen sowie bei fünf der acht großen kreisangehörigen Städte. Nach § 31 Abs. 3

Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) werden diesen großen kreisangehörigen Städten vom örtlichen Kreis die Kosten des Jugendamtes unter Berücksichtigung einer angemessenen, in der Regel vertraglich vereinbarten, Interessensquote erstattet. Diese Kostenerstattungen erhöhen die Teilschlüsselmasse B, die exklusiv für die Kreise für die Verfügung steht (aktuell rd. 1 Mrd. €), und unter diesen in Form der Schlüsselzuweisungen B verteilt wird. Bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen B zwischen den Kreisen wird diese Erstattung jedoch - obwohl zumindest geboten - nicht berücksichtigt. Dies soll nun, so die mündliche Ankündigung des Landes, mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt - jetzt allerdings verkürzt dargestellt - korrigiert werden:

1. Der Sozialhilfe- und Jugendansatz des betroffenen Kreises wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen B um die Auszahlungen des Stadtjugendamtes nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 LFAG erhöht. Durch die Erhöhung des Sozial- und Jugendhilfeansatzes steigen die Schlüsselzuweisungen B an die vier betroffenen Kreise zu Lasten der übrigen 20 Kreise an.
2. Daneben wird berechnet, wie hoch die Schlüsselzuweisungen B an die vier Kreise ausgefallen wären, falls das bisherige System (also ohne jede Berücksichtigung) beibehalten worden wäre.
3. Für den Differenzbetrag soll eine gesetzliche Verpflichtung des Kreises eingeführt werden, diesen an die große kreisangehörige Stadt weiterzuleiten.

Der Landkreistag hat sich kritisch zu diesem Vorschlag geäußert:

1. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen B für die Kreise beruht auf ihrem zuvor errechneten Mindestbedarf. Es geht nicht an, dass diese Höhe faktisch gekürzt wird, ohne dass zuvor im Gegenzug zuvor der Mindestbedarf der Kreise um die Kosten der in Rede stehenden Stadtjugendämter erhöht wurde.
2. Bislang werden den großen kreisangehörigen Städten vom Kreis auf Basis einer Vereinbarung nach § 31 Abs. 3 LFAG die Kosten für ihr Jugendamt unter Beachtung einer Interessensquote erstattet. Für diese Interessensquote besteht keine Notwendigkeit mehr, die großen kreisangehörigen Städte würden sonst „doppelt kassieren“, nämlich über vom Kreis weitergeleitete Schlüsselzuweisungen als auch über die Kostenerstattung. Falls die eben genannte Vereinbarung vor Ort nicht rechtzeitig bis 31.12.2024 aufgehoben werden kann, bedürfte es daher einer Übergangsregelung.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der KFA im Doppelhaushalt 2025/2026 des Landes Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat kurz vor Redaktionsschluss des Geschäftsberichts ihren Vorschlag für den Kommunalen Finanzausgleich im Doppelhaushalt 2025/2026 des Landes in den Landtag eingebracht. Diesem Vorschlag sind insbesondere die nachfolgenden Entwicklungen zu entnehmen:

- Die Landesleistungen KFA steigen im Jahr 2025 gegenüber dem aktuellen Haushaltsjahr um 274,4 Mio. € an, in 2026 gegenüber dann 2025 um weitere 74,2 Mio. €. Die Quote der den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem maßgeblichen Steuerverbund (§ 5 LFAG) soll damit nach 22,68 v. H. in 2024 nunmehr 22,73 v. H. in 2025 sowie 22,78 v. H. in 2026 betragen. Der Anteil des KFA an den Gesamtausgaben des Haushalts des Landes sinkt dagegen von 16,3 v. H. im Jahr 2024 auf ca. 15,85 v. H. in 2025 bzw. 15,95 v. H. in 2026 ab.

- Die Bausteine des Kommunalen Finanzausgleichs sollen sich wie folgt zusammensetzen:

	2024	2025	2026
	in v. H.		
Mindestfinanzausstattung	84,0	84,3	82,8
Finanzausgleichsumlage	3,5	2,7	2,2
Symmetrieansatz	12,5	11,7	15,0
Abrechnungen/Übergangsregelung	0,0	1,3	0,0

Mangels Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG) bleibt es dabei, dass die Höhe des KFA letztlich vom Land über den Symmetrieansatz gesteuert wird. Garantiert ist den Kommunen insoweit nur Mindestfinanzausstattung sowie Finanzausgleichsumlage. Diese beiden Komponenten addiert würden sowohl in 2025 als auch 2026 die Höhe der Finanzausgleichsmasse 2022 (also dem Jahr vor der KFA-Reform) nicht erreichen.

- Es ist vorgesehen, dass die Allgemeinen Finanzausweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2025 um 191,0 Mio. € oder 7,4 % aufwachsen. In 2026 steigen sie um weitere 53,3 Mio. € oder 1,9 % an. Der Anteil der Allgemeinen Finanzausweisungen an der Finanzausgleichsmasse bleibt in 2025 bei 69,52 %, in 2026 steigt er nach diesem Vorschlag auf 69,56 % an.
- Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen in 2025 überproportional um 245,4 Mio. € oder 11,8 % anwachsen, in 2026 gegenüber dann 2025 um weitere 50,9 Mio. € oder 2,2 %. Ursache für diesen auch relativen Aufwuchs ist der weitgehende Wegfall der sog. KEF-Zuweisungen aufgrund des Programms Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP); die insoweit „frei“ gewordenen Mittel sollen überwiegend den Schlüsselzuweisungen zugeführt werden.
- Allerdings sinkt nach dem übermittelten Entwurf - eine Erklärung fehlt - der Anteil der Teilschlüsselmasse B der Kreise an der Gesamtschlüsselmasse B von 58,89 v. H. in 2024 bzw. im Vorfeld der Sitzung der Finanzausgleichskommission am 22.03.2024 mitgeteilten 57,69 % bzw. 57,94 % auf 56,14 % in 2025 sowie 56,255 % in 2026 ab. Gegenüber einer unveränderten Fortführung des Anteils 2024 bedeutet dies einen Rückgang an Schlüsselzuweisungen in Höhe von 55,0 Mio. € (2025) bzw. 53,9 Mio. € (2026).
- Die Zuweisungen des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung und der Beförderung zu Kindertagesstätten sollen von 99 Mio. € in 2024 auf jeweils 124 Mio. € in 2025 und 2026 ansteigen.
- Die Zweckgebundenen Finanzausweisungen sollen im Jahr 2025 um 83,4 Mio. € (+ 7,4 %) anwachsen. Zuwächse sind einmal mehr im Bereich der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten (Landesanteil) (+ 50,0 Mio. € auf 608 Mio. €) festzustellen. Im Haushaltsjahr 2026 steigen die Zweckgebundenen Finanzausweisungen gegenüber dem Vorjahr um weitere 20,9 Mio. € an. Davon entfallen auf den Landesanteil im Bereich der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten 10 Mio. €.

Kreisumlage

Die durchschnittliche Kreisumlagebelastung stieg in 2024 auf das neue Rekordniveau von 44,7 Prozentpunkten an. Unverändert kann dies in Addition mit der Verbandsgemeindeumlage zu einer Umlagebelastung einzelner Gemeinden von über 90 % führen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteilen vom 12.07.2023 entschieden, dass vor Festlegung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung den Mitgliedern des Kreistages bzw. des Verbandsgemeinderates sog. bezifferte Bedarfsansätze des Landkreises/der Verbandsgemeinde sowie aller umlagepflichtigen Städte und Gemeinden vorzulegen sind. In beiden Entscheidungen war nicht näher ausgeführt, welchen inhaltlichen Anforderungen ein bezifferter Bedarfsansatz genügen muss. Im Herbst 2023 konnte gemeinsam von Gemeinde- und Städtebund sowie Landkreistag ein Muster für die Ermittlung bezifferter Bedarfsansätze der Ortsgemeinden erarbeitet werden. Dem Muster liegen vorherige Beratungen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beiden Verbände zugrunde. Die Kernaussagen sollen an dieser Stelle wiedergegeben werden:

„(...)“
III.

Gemeinde- und Städtebund und Landkreistag haben darüber hinaus in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe den Versuch unternommen, näher zu definieren, wie bezifferte Bedarfsansätze der Ortsgemeinden errechnet werden können.

Grundlage war dabei die folgende Feststellung des Gerichtes, nunmehr wörtlich aus dem Urteil zur Kreisumlage wiedergegeben (Az.: 10 A 10425/19.OVG, S. 41):

„Soweit - wie etwa in der Verwaltungsvorschrift zu § 58 LKO i. V. m. mit der Verwaltungsvorschrift zu § 72 GemO - die Ermittlung des Finanz- und Umlagebedarfs des Landkreises näher konkretisiert ist, spricht aus Sicht des Senats viel dafür, die Ermittlungen des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften jedenfalls an vergleichbaren Maßstäben auszurichten.“

(...)

Die Formel zur Berechnung des Bedarfsansatzes der Ortsgemeinde lautet daher gemäß den Ergebnissen der gemeinsamen Arbeitsgruppe wie folgt:

	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (F 15)
+	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen (F 18)
+	außerordentliche Auszahlungen (F 21)
+	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (F 36)
+	Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO (F 45)
=	Auszahlungen
abzgl.	Summe der laufenden Auszahlungen für Kreis- und Verbandsgemeindeumlage
abzgl.	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit
abzgl.	Summe der Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen (F 17)
abzgl.	Summe der außerordentlichen Einzahlungen (F 21)
=	Schritt 1
abzgl.	Zahlungsmittelbestand (jederzeit verfügbare Bankguthaben und Kassenbestände) zu Beginn des Haushaltsjahres
+	Auszahlungen zur geplanten Tilgung von Liquiditätskrediten (F 39)
=	Schritt 2

- + Zunahme der liquiden Mittel (z. B. zweckgebundene Mittel für künftige Maßnahmen) (F 38)
- + Saldo der Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit (F 33)
- = Bedarfsansatz

Im Ergebnis verbleibt nach dieser Berechnung bei der Gemeinde ein bestimmter Betrag vor Abzug der Auszahlungen für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage (s. dazu IX.).

IV.

Zu dieser Formel sind nach übereinstimmender Auffassung der Arbeitsgruppe folgende Hinweise erforderlich:

1. *Sofern der Kreis oder die Verbandsgemeinde bei der Berechnung ihres Bedarfsansatzes nur den Umlagebedarf 1 oder 1 und 2 nach der VV zu § 72 GemO berücksichtigen, endet spiegelbildlich auch die Berechnung des Bedarfsansatzes der Ortsgemeinde nach Schritt 1 bzw. 2.*
2. *Die Höhe der Auszahlungen für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage dürfte regelmäßig noch nicht feststehen, sodass diese Position regelmäßig ein bloßer Merkposten ist.*
3. *Mit Blick auf die Höhe der freiwilligen Leistungen wird grundsätzlich der vorliegende Haushaltsplan bzw. dessen Entwurf akzeptiert. Weicht indes die Höhe in besonderer Weise von den Vorjahren ab, ist von Kreis und Verbandsgemeinde zu hinterfragen, aus welchem Grund diese Abweichung vorliegt. Sofern keine plausible Darlegung erfolgt, kann im Ausnahmefall der ermittelte Bedarfsansatz korrigiert werden.*
4. *Mit Blick auf die Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer) ist bei der Ermittlung des Bedarfsansatzes die Höhe der Ist-Einzahlungen zugrunde zu legen. Nur, soweit die Realsteuerhebesätze der Gemeinde unter den sog. Nivellierungssätzen nach § 17 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) liegen, erfolgt eine Korrektur. Maßgeblich ist dann die fiktive Höhe der Realsteuereinzahlungen, wenn die Gemeinde Hebesätze in Höhe der Nivellierungssätze beschlossen hätte.*
5. *Der Arbeitsgruppe ist bewusst, dass Ein- oder Auszahlungen für Investitionstätigkeit zum Teil unterschiedlich in den jeweiligen Kommunalhaushalten verbucht werden. Hier ist nach Möglichkeit eine einheitliche Praxis anzustreben. Ein entsprechender Vorschlag soll 2024 vorgelegt werden.*

(...)“

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz und seine Organisation

Mitglieder

Dem im Jahr 1947 gegründeten Landkreistag Rheinland-Pfalz gehören die 24 Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz und als sonstiges Mitglied der Bezirksverband Pfalz sowie die Pfälzische Pensionsanstalt und die Rheinischen Versorgungskassen (fördernde Mitglieder) an.

Ahrweiler

Landrätin
Cornelia Weigand, parteilos

Fläche: 787,03 km² - EW: 128.684
Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
T: 02641 975-0, info@kreis-ahrweiler.de
www.kreis-ahrweiler.de

Altenkirchen

Landrat
Dr. Peter Enders, CDU

Fläche: 642,38 km² - EW: 131.972
Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen (Westerwald)
T: 02681 81-0, post@kreis-ak.de
www.kreis-altenkirchen.de

Alzey-Worms

Landrat
Heiko Sippel, SPD

Fläche: 588,07 km² - EW: 133.276
Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
T: 06731 408-0, info@alzey-worms.de
www.kreis-alzey-worms.de

Bad Dürkheim

Landrat
Hans-Ulrich Ihlenfeld, CDU

Fläche: 594,64 km² - EW: 134.687
Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim
T: 06322 961-0, info@kreis-bad-duerkheim.de
www.kreis-bad-duerkheim.de

Bad Kreuznach

Landrätin
Bettina Dickes, CDU

Fläche: 863,89 km² - EW: 161.784
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach
T: 0671 803-0, post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Bernkastel-Wittlich

Landrat
Gregor Eibes, CDU

Fläche: 1.167,92 km² - EW: 114.984
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
T: 06571 14-0, info@bernkastel-wittlich.de
www.bernkastel-wittlich.de

Birkenfeld

Landrat
Mirosław Kowalksi, CDU

Fläche: 776,83 km² - EW: 81.904
Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
T: 06782 15-0, info@landkreis-birkenfeld.de
www.landkreis-birkenfeld.de

Cochem-Zell

Landrätin
Anke Beilstein, CDU

Fläche: 692,43 km² - EW: 62.668
Endertplatz 2, 56812 Cochem
T: 02671 61-0, kreisverwaltung@cochem-zell.de
www.cochem-zell.de

Donnersbergkreis

Landrat
Rainer Guth, parteilos

Fläche: 645,41 km² - EW: 76.051
Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden
T: 06352 710-0, kreisverwaltung@donnersberg.de
www.donnersberg.de

Eifelkreis Bitburg-Prüm

Landrat
Andreas Kruppert, CDU

Fläche: 1.626,95 km² - EW: 104.400
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg/Eifel
T: 06561 15-0, info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Germersheim

Landrat
Dr. Fritz Brechtel, CDU

Fläche: 463,32 km² - EW: 131.471
Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim
T: 07274 53-0, kreisverwaltung@kreis-germersheim.de
www.kreis-germersheim.de

Kaiserslautern

Landrat
Ralf Leßmeister, CDU

Fläche: 640,00 km² - EW: 108.241
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
T: 0631 7105-0, info@kaiserslautern-kreis.de
www.kaiserslautern-kreis.de

Kusel

Landrat
Otto Rubly, CDU

Fläche: 573,61 km² - EW: 71.218
Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel
T: 06381 424-0, Buergerbuero@kv-kus.de
www.landkreis-kusel.de

Mainz-Bingen

Landrätin
Dorothea Schäfer, CDU

Fläche: 605,36 km² - EW: 215.208
Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim am Rhein
T: 06132 787-0, kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de

Mayen-Koblenz

Landrat
Dr. Alexander Saftig, CDU

Fläche: 817,73 km² - EW: 218.926
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
T: 0261 108-0, info@kvmyk.de
www.kvmyk.de

Neuwied

Landrat
Achim Hallerbach, CDU

Fläche: 627,06 km² - EW: 188.213
Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied
T: 02631 803-0, poststelle@kreis-neuwied.de
www.kreis-neuwied.de

Rhein-Hunsrück-Kreis

Landrat
Volker Boch, parteilos

Fläche: 991,06 km² - EW: 106.263
Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern
T: 06761 82-0, rhk@rheinhunsrueck.de
www.rheinhunsrueck.de

Rhein-Lahn-Kreis

Landrat
Jörg Denninghoff, SPD

Fläche: 782,24 km² - EW: 124.789
Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
T: 02603 972-0, info@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

Rhein-Pfalz-Kreis

Landrat
Clemens Körner, CDU

Fläche: 304,99 km² - EW: 156.019
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein
T: 0621 5909-0, post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

Südliche Weinstraße

Landrat
Dietmar Seefeldt, CDU

Fläche: 639,93 km² - EW: 112.912
An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau
T: 06341 940-0, info@suedliche-weinstrasse.de
www.suedliche-weinstrasse.de

Südwestpfalz

Landrätin
Dr. Susanne Ganster, CDU

Fläche: 953,53 km² - EW: 94.889
Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
T: 06331 809-0, kv@lksuedwestpfalz.de
www.lksuedwestpfalz.de

Trier-Saarburg

Landrat
Stefan Metzdorf, SPD

Fläche: 1.102,26 km² - EW: 153.981
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
T: 0651 715-0, kv@trier-saarburg.de
www.trier-saarburg.de

Vulkaneifel

Landrätin
Julia Giesecking, SPD

Fläche: 911,64 km² - EW: 61.951
Mainzer Straße 25, 54550 Daun
T: 06592 933-0, info@vulkaneifel.de
www.vulkaneifel.de

Westerwaldkreis

Landrat
Achim Schwickert, CDU

Fläche: 989,04 km² - EW: 206.624
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
T: 02602 124-0, kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
www.westerwaldkreis.de

Bezirksverband Pfalz

Vorsitzender
Hans-Ulrich Ihlenfeld

Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern
T: 0631 3647-0, info@bv-pfalz.de

Pfälzische Pensionsanstalt

Direktorin
Diana Kreuter-Schmitt

Sonnenwendstraße 2, 67098 Bad Dürkheim
T: 06322 936-0, info@ppa-duew.de

Rheinische Versorgungskassen

Geschäftsführerin
Sigrid Andres

Mindener Straße 2, 50679 Köln
T: 0221 8273-0, info@versorgungskassen.de

Organe und Fachausschüsse

Die Willensbildung im Landkreistag Rheinland-Pfalz erfolgt nach der Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landkreistages.

Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Hauptversammlung oder dem Erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Vorsitzender ist:

Landrat Achim Schwickert, Westerwaldkreis

Stellvertretende Vorsitzende sind:

- Landrätin Julia Giesecking, Vulkaneifel (Erste Stellvertretende Vorsitzende)
- Landrat Dr. Fritz Brechtel, Germersheim (Zweiter Stellvertretender Vorsitzender)
- Landrat Rainer Guth, Donnersbergkreis (Dritter Stellvertretender Vorsitzender) und

Weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

Landrätin Bettina Dickes, Bad Kreuznach

Landrat Dr. Peter Enders, Altenkirchen

Landrat Gregor Eibes, Wittlich

Landrätin Dr. Susanne Ganster, Pirmasens

Landrat Achim Hallerbach, Neuwied

Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Bad Dürkheim

Landrat Clemens Körner, Ludwigshafen

Landrat Dr. Alexander Saftig, Koblenz

Landrat Dietmar Seefeldt, Landau

Landrat Heiko Sippel, Alzey

Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand hat:

- Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten
- den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzubereiten
- über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beraten und ihre Mitglieder zu wählen
- die Hauptversammlung vorzubereiten
- das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
- b) sowie ehrenamtliche Vertreter der Landkreise bzw. als beratende Mitglieder des Landtages.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen
- die Satzung und deren Änderung zu beschließen
- den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages zu wählen
- den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen
- den Erweiterten Vorstand zu wählen
- den Geschäftsbericht entgegenzunehmen
- den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen
- die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen
- über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden
- die Beschlussfassung über die Aufnahme sonstiger Mitglieder

Der Hauptversammlung gehören an:

- die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz
- der Bezirksverband Pfalz, Kaiserslautern

Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes sind beim Landkreistag folgende Fachausschüsse gebildet:

- Finanzausschuss
- Rechts- und Umweltausschuss
- Schul- und Kulturausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss